

# MAV-Mitteilungen

 **MAV Münchener AnwaltVerein e.V.** | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein **August/September 2016**

**MAV-Seminar-Programm  
Herbst 2016 in der Heftmitte**



## In diesem Heft

### MAV Intern

Editorial .....	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden .....	3
<b>Einladung zur ordentlichen MAV Jahresmitgliederversammlung: Tagesordnung</b> .....	4
Neues vom Münchener Modell .....	5
7. Münchener Mietgerichtstag .....	6
Referendarscup .....	7
MAV-Themenstammtisch: Termine .....	8
MAV-Service .....	9
Die Kanzlei als Ausbilder .....	10

### Aktuelles

beA .....	10
<b>Programm und Anmeldung:</b>	
15. Bayerischer IT-Rechtstag 2016 .....	11
<b>Einladung ARGE Mediation:</b> .....	13

### Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von <b>RA Norbert Schneider</b> .....	14
Interessante Entscheidungen .....	15
Interessantes .....	18
Personalien .....	19
Nützliches und Hilfreiches .....	19
<b>Impressum</b> .....	20
Neues vom DAV .....	21

### Buchbesprechungen

<b>Paschke/ Berlit/ Meyer:</b> Gesamtes Medienrecht .....	22
<b>Prütting:</b> Medizinrecht .....	23

### Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm .....	24
----------------------	----

### Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr .....	26
--------------------------------	----

Abbildung: 7. Münchener Mietgerichtstag 2016 des MAV  
und des AG München im Justizpalast



## Editorial

### Wehrlos?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | vielleicht konnten auch Sie in diesem Sommer einige laue Abende bei gutem Essen mit Freunden im Garten verbringen. In solchem Ambiente trafen sich jüngst neun Mitglieder einer politischen Arbeitsgruppe. Einge-laden auch ein ausländischer Professor für Hermeneutik, den man darum bat, aus seiner Sicht über die aktuelle Entwicklung zu sprechen. Er kam aber nicht zu Wort. Einer der Anwesenden unterbrach ihn gleich zu Beginn, weil ihn die Ansichten des Gastes nicht interessierten. Die anderen Gruppenmitglieder baten ihren Gast gleichwohl, mit seinen Ausführungen zu beginnen. Doch abermals ohne Erfolg. Nachdem sich die Situation mehrmals wiederholt hatte, gab die Gruppe auf und der Gast musste schweigen.

Selbstverständlich war ich über das grob unhöfliche und mehr als peinliche Verhalten des Einen empört. Zudem enttäuscht, dass es mir nicht gelungen war, die Situation mit meinen Einwüfen zu beeinflussen. Und nicht mehr überrascht, als ich am nächsten Tag eine Mail erhielt, in der sich ein anderes Gruppenmitglied über den schönen Abend freute und vorschlug, dass „man das mit dem ausländischen Professor jetzt mal irgendwann nach-holen müsse“.

Regelmäßige Leser des Editorials werden sich vielleicht an mein vorletztes Editorial „Was geht mich das an?“ im Juni Heft erinnern. Ich hatte darin beklagt, dass wir nicht eingreifen, wenn wir etwas nicht in Ordnung finden. An diesem Abend war es an mir. Doch trotz guten Willens konnte ich die Situation nicht bereinigen, wurde der Gast zum Opfer – und blieb Opfer, auch wenn ich am nächsten Tag mit ihm Kontakt aufnahm. An der Sensorik für die Fehlentwicklung und der Bereitschaft einzuschreiten, hatte es nicht gefehlt. Was mir aber tatsächlich fehlte, war ein Gefühl dafür, wie weit ich gehen konnte, um das Opfer zu schützen. War ich der Einzige, der durch Überraschung (?) nicht wirkungsvoll reagieren konnte? Hätten es die anderen verstanden, wenn eine massive Intervention zu einer größeren Störung oder sogar zum Abbruch des Treffens geführt hätte? Die Meinungen gingen weit auseinander: Von „schöner Abend“ (ignoran) bis „mir war übel“ (gelähmt) war alles vertreten.

Derartiges widerfährt uns auch im politischen Alltag. Unsere Sensorik vermittelt massives Unbehagen, aber keine angemessene Reaktion. Beispiele:

(1) Nach dem Krieg gab es heftige Debatten, ob wir überhaupt wieder eine Armee wollen. Das lehnte der Bundestag 1949 ab. Die „Wiederbewaffnung“ erfolgte gleichwohl im Jahr 1955. In den 1990er Jahren kam es zu den ersten Auslandseinsätzen, die so nicht in der Konzeption der Bundeswehr lagen, und bis heute andauern. Nun diskutieren wir in immer kürzeren Intervallen den Einsatz der Bundeswehr im Inneren. Befinden wir uns

wirklich in Deutschland im Krieg? Oder hat Frank Wedekind Recht, der schon vor über hundert Jahren (1898) schrieb: „Wer das freie Wort nicht ohne Zittern mehr vernehmen kann, stellt sich hinter die Kanone und davor den Untertan.“. Heute weiß jeder Soldat, dass ein Inlandseinsatz mit scharfer Waffe unrechtmäßig ist. Diese Klarheit bietet der Zivilgesellschaft eine gewisse Sicherheit, die Diskussion hierüber nicht.

(2) Wir haben aufgrund leidvoller Erfahrungen gelernt, die Begriffe *Diktatur* und *Totalitarismus* schon im Frühstadium zu subsumieren. Wir wissen, dass es dabei nicht auf die demokratische Legitimation der Entwicklung ankommt oder die Zahl der Unterstützer bei einer Massendemo. Trotzdem haben wir Angst, das für uns Richtige zu tun. Was hindert uns?

(3) Als Reaktion auf die Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten erlebte das Naturrecht nach 1945 eine kurze Renaissance. So veröffentlichte Werner Maihofer 1962 eine Textsammlung zur Frage *Naturrecht oder Rechtspositivismus?* aus der Zeit von 1945 bis 1960 mit einer Bibliografie der in diesem Zeitraum erschienenen Arbeiten von insgesamt 42 (!) eng bedruckten Seiten. Rechtspositivismus setzt Recht mit vom Gesetzgeber gesetzten oder als Gewohnheits- oder Richterrecht geltenden Normen gleich. Formale Kriterien der Rechtentstehung, -durchsetzung oder -wirksamkeit genügen, um Normen die Qualität von Recht zuzuerkennen, ohne – wie das Naturrecht – einen inhaltlichen Bezug zu außergesetzlichen Rechtserkenntnisquellen (Vernunft, Idee der Gerechtigkeit, Menschenrechte, göttliche Gebote, Naturgesetze) als notwendig zu erachten. Rechtspositivismus – derzeit wohl herrschend. Müssen wir hoffen, dass die Soldaten der Welt Anhänger des Naturrechts sind?

(4) Zeitgleich mit dem Ende der Diskussion über das Naturrecht wurde auch die Auseinandersetzung über das bürgerliche Widerstandsrecht faktisch beendet. Keine Diskussion mehr, wann ein Widerstandsrecht in Betracht gezogen werden kann und vor allem, wie es ausgeübt werden soll. Gibt es zwischen Diskurs (z.B. durch gewaltfreie Kommunikation nach Marshall B. Rosenberg) und Gewaltanwendung tatsächlich kein anderes Mittel? Was wären Handlungsmuster, was Handlungsalternativen für uns im Ernstfall? Effektive Forschung zu (möglichst) gewaltfreien Methoden des Widerstands – weltweit Fehlzanzeige.

(5) Schlimmer noch: Politik und Medien übernehmen die Sprache der Rechtlosigkeit. Politiker wie Medien sprechen von *Säuberungen* in der Türkei. Zunächst hörte man am Tonfall manches Fernsehmoderators noch Anführungs- und Schlusszeichen um das Wort. Das ist vorbei. Über Amtsenthebungen zu sprechen – zu sperrig. Doch mit der Übernahme des Wortes *Säuberungen* verlassen wir das Menschenbild des Grundgesetzes, das selbst einem Massenmörder Menschenwürde zuspricht und ihn als Mensch behandelt. Eine Institution, die gesäubert wurde, hat keine Mitarbeiter verloren, sondern Schmutz, Ungeziefer, Abschaum. Institutionen oder Gesellschaften sauber und rein – ein Ziel vieler.

Selbst zu Opfern geworden, schmeckte uns das beste Abendessen im schönsten Garten nicht mehr. Die richtige Einstellung, die *wehrhafte Demokratie* beginnt im Alltag (beim Gartenfest) und muss geübt werden – jeden Tag, ganz konkret und ohne Scheu vor Misserfolgen. Sonst lassen wir uns allzu leicht überraschen und zu Opfern machen.

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer



## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

### Leser! Schreib!

Als Skatspielerin weiß ich: Wer schreibt, der bleibt. Nach dem Urlaub bin ich sowieso frustriert: Obwohl ich eine begeisterte Leserin bin, ist es mir in diesem Jahr nur gelungen, ein Buch zu lesen und auch das erst in den letzten 36 Stunden des Urlaubs. Am ersten Tag nach dem Urlaub wäre es so schön, wenn Inspiration aus fremder Feder der Schreiberin zur Hilfe käme – aber ich sage ja schon immer (zumindest wenn ich frustriert bin): „Alles muss man selber machen“. Dabei wird man älter, schätzt die eigenen Fähigkeiten realistischer ein: Nicht nur, dass es mit der Bilokalität nicht geklappt hat, die nüchterne Bilanz zeigt auch sonst: Es gibt viel, was andere besser wissen oder besser können und ich würde gerne ihre/Ihre leuchtenden Gedanken weiterverbreiten – mit meiner Fähigkeit zum Gedankenlesen ist es aber auch nicht so weit her. Ich weiß schon, gerade bei uns im Süden äußern sich Wohlwollen und Zufriedenheit häufig in Schweigen und auch ich bin (Überraschung!) manchmal froh, wenn ich abends die Kanzleiführer hinter mir zumache und mich für ein paar Stunden nicht nur vom Beruf, sondern manchmal auch von allen juristisch besetzten Themen verabschiede, weil die Arbeit am Mandat meine Energie aufgesogen hat. Bei aller Work-Life-Balance sollte man aber nicht vergessen, dass „Arbeit“ und „Leben“ nicht nur Gegensätze, sondern auch Bestandteile eines Ganzen, in vielfältiger Weise verknüpft und verbunden, sind. Ein Argument ohne Diskussion bleibt ungeschärft, eine Waage ohne Balken führt dazu, dass beide Schalen auf Dauer am Boden bleiben. In der Hoffnung, dass einige den zarten Hintersinn meiner Worte verstanden haben jetzt erst mal weiter im Text, an den Themen des Hefts entlangehangelt.

Bei der Durchsicht der Beiträge erinnere ich mich besonders gerne an den 7. Münchner Mietgerichtstag: Selbst für den Laien (und in Sachen Mietrecht bin ich Laiin) ist offenkundig, dass uns hier gemeinsam mit dem Amtsgericht das Etablieren einer mehr als guten Sache gelungen ist. Die Atmosphäre ist entspannt, ein toller Nährboden für die Aufnahme von neuem Wissen und dessen kreative Weiterverarbeitung. Ebenso mit Stolz fällt mein Blick über die mittlerweile zahlreichen Termine der Themenstammtische – Austausch mit Kollegen in zwangloser Atmosphäre ist ebenfalls nicht zu unterschätzen.

Der Beitrag zum beA verleitet mich zu einem Exkurs, das elektronische Postfach ist wahrlich nicht die einzige Zukunftsherausforderung der wir begegnen müssen. Ich habe mich in meinem Urlaub mit etwas trockener Lektüre befasst und anhand einer EG-Richtlinie und dem dazugehörigen Referentenentwurf zur Umsetzung wieder einmal gemerkt, wie schwierig es ist, sich von seinen eigenen, teils sehr verfestigten und starren, häufig kleinteiligen juristischen Prägungen zu lösen. Echte Vereinheitlichung des Rechts in Europa ist – ob mit oder ohne Großbritannien – ein großes und weit entferntes Endziel und heute (darüber bin ich wegen des unterschiedlichen Entwicklungsstandes der Staaten manchmal auch froh) noch weitgehend eine Utopie. Dort, wo es erst um Harmonisierung, insbesondere „Vollharmonisierung“ geht, ist es notwendig, das eigene Recht frisch und neu zu durchdenken, um das europäische Recht korrekt umsetzen zu können. Alte Häsinnen wie ich neigen dazu, diese Themen so lange wie möglich auszublenden und am Vertrauten zu haften – dennoch ist die Entwicklung richtig, denn sie bildet Realitäten ab. Die Globalisierung gibt es, ob es uns gefällt oder nicht. Realität ist dabei leider auch, dass das europäische Normenwerk häufig sehr bürokratisch, teils intransparent und „fremd“ daher kommt und absehbare Probleme oft übergeht (man diskutiert und beschließt

unter Zeitdruck, die Umsetzung - auch unter Zeitdruck - und der Gerichtshof sollen es wohl richten, wenn es dem Richtliniengeber zu komplex wird. Für Menschen mit antrainierter Suche nach dem sichersten Weg zur perfektesten Lösung kein optimales Szenario.). Vollkommene Gesetze lassen weiter und gefühlt noch noch mehr als früher auf sich warten, wir leben eben nicht in einer perfekten Welt, arbeiten aber trotzdem daran. Wie die alten Benediktiner sagten: „ora et labora“. Kleiner Trost: vieles, was am Anfang schwierig, gar als Zumutung erscheint, bekommt man mit der Zeit doch gut in den Griff.

Mein nächster Blick ins Heft führt mit dem reichhaltigen Fortbildungsprogramm der **MAV&schweizer.Seminare** uneingeschränkt positiv in die Zukunft – so bald ich nach meinem halben ersten Arbeitstag am Montag vor Redaktionsschluss richtig ans Arbeiten komme (also am Mittwoch, zwischendurch muss ich nämlich nach Berlin, hat mit dem DAV und dem Thema von eben zu tun), wird gebucht, was das Zeug hält, um den eigenen „Werkzeugkasten“ wieder auf Vorderfrau zu bringen. Gerade wenn man sieht, unter welchen Bedingungen unsere Kollegen in vielen Ländern der Erde arbeiten (oder am Arbeiten gehindert werden) verbietet es sich eigentlich über Pflichten zu murren oder auf hohem Niveau zu jammern. Als Zuckerl kann man sich ja zwischen-durch einen Ausflug mit dem Kulturprogramm des MAV gönnen, ob zwischen Pazifik und Atlantik im Haus der Kunst oder bei der „Lebensreform“ (immer ein gutes Stichwort) im Buchheimmuseum in Bernried. Nebenbei: Die Titel der Veranstaltungen unseres Kulturprogramms wären diesmal eine eigene Kolumne wert – bevor die goldene Ära anbricht, aber weiter mit dem Rollenspiel in der Gegenwart. Da wartet die Erkenntnis, dass ich doch nicht alles selber schreiben muss (das sage ich sowieso nur, wenn ich frustriert bin), denn die Autoren dieses Heftes, denen ich an dieser Stelle herzlich danke, haben natürlich unermüdlich gearbeitet und das nicht schlecht!

Zum Schluss ein wenig Innenschau und ein Urlaubsergebnis: Treue Leser dieser Kolumne werden sich vielleicht an meine Berichte vom langjährigen Kampf mit den zähen Sedimenten auf dem Aktenhund erinnern. Über die Jahre ist es mir gelungen, das Häufchen dünner und dünner werden zu lassen, aber richtig bis zum zyklisch sich erneuernden Boden durchgetaucht bin ich erst vor diesem Urlaub. Nach verrichteter Tat war ich unerwartet nervös und stellte fest, dass ich doch tatsächlich gewisse Probleme hatte, das Büro zu verlassen: War da nicht doch irgendetwas, was noch dringend bearbeitet werden musste? – nein, war nicht. Vorsorglich noch schnell den Posteingang des ersten Urlaubstages (!) abgearbeitet und dann endlich zögernd aufgebrochen. Wiederspiegelt fand ich mein Verhalten einige Tage später im Salzburger Festspielhaus. In einer großen, bunten und prachtvollen Inszenierung der „Liebe der Danae“ (Strauß wird trotzdem nicht mein Lieblingskomponist) trat auch ein lebendiger Esel auf. Das Tier war von schöner Gestalt, cremeweiss mit langen schlanken Ohren, eine Zierde seiner Art. Folgsam kam er von links auf die Bühne, geführt an einem Strick, blieb mit seinem Führer stehen, spielte mit den Ohren und sah in das Publikum. Es schien ihm da zu gefallen – erst auf mehrfachen sanften Zug hin setzte er sich zögerlich in Bewegung, um gleich wieder stehen zu bleiben und nochmals seelenvoll in die Runde zu schauen. Auf sanften Druck hin ging er dann ab, aber irgendwie halbherzig, dabei geht es ihm auf seiner Weide ohne Strick sicher viel besser als im Stress des Rampenlichts. Ich will jedenfalls zukünftig keine Eselin mehr sein und stürze mich deshalb jetzt wieder mit vollem Herzen in die Arbeit und zum Zug, genauso wie ich mir vorgenommen habe, meinen nächsten Urlaub von Tag 1 Stunde 0 an zu genießen.

Genau dieses wünsche ich allen Kolleginnen und Kollegen, die den „großen“ Urlaub oder einen kleinen Herbsturlaub vor sich haben. Wir anderen denken daran, dass es auch im Büro immer wieder schön sein kann (und schön ist, das sage ich, obwohl und weil das "Vacuum" auf dem Aktenhund während meines Urlaubs wieder dem normalen Horror auf Zeit gewichen ist)

Bis zum Wiederlesen!

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

PS: Da sich die Endkorrektur des Textes aus technischen Gründen bis zur Rückfahrt verschoben hat, noch eine aktuelle Augenzeugenbeobachtung aus der Mohrenstrasse in Berlin, wo auf der Fassade des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz groß auf den bevorstehenden Tag der offenen Tür hingewiesen und als ein Highlight ein Gastspiel der "Sendung mit der Maus" angekündigt wird. Unangemessen oder ein witziger "Köder"? Wie würden Sie entscheiden??? (Dazu, wie Sie meine Neugier stillen können, siehe Anregung ganz oben...).



Münchener **Anwalt**Verein e.V.

## **ORDENTLICHE JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2016**

**Mittwoch, den 12. Oktober 2016, 18.00 Uhr**

**Platzl Hotel, Weiß-Ferdl-Stube**, Sparkassenstraße 10, München

Anfahrt: U-Bahn/S-Bahn Marienplatz, kurzer Fußweg

4 |

### **Tagesordnung**

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
4. Bericht des Schatzmeisters  
Jahresabschluss 2015
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. Bericht aus Berlin
8. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
9. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu unterstreichen. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt. Der Verein lädt Sie herzlichst hierzu ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Die Einladung erfolgt nur über die Vereinszeitung!**

---

# Neues vom Münchener Modell

## Aktueller Leitfaden

Seit dem Jahr 2007 tagt beim Familiengericht München ein Arbeitskreis, bestehend aus RichterInnen, Rechtsanwältinnen, ElternberaterInnen, Sachverständigen, Jugendamtsmitarbeiterinnen und Mediatorinnen. Dieser Arbeitskreis hat den Leitfaden des Familiengerichts München zu Kindschaftsverfahren entwickelt und aktualisiert diesen fortlaufend.

Zuletzt hat der Arbeitskreis über eine Anregung aus der Anwaltschaft beraten, dass die betroffenen Kinder möglichst nicht in engem zeitlichen Zusammenhang zu der mündlichen Verhandlung mit den beiden Elternteilen angehört werden sollten. Die Beeinflussung der Kinder durch die im Wartebereich des Familiengerichts anwesenden Eltern beein-

trächtige das Kindeswohl in besonderem Maße. Desweiteren wurde auf lange Wartezeiten der Rechtsanwälte hingewiesen, die während der Kindesanhörung auf den Beginn der Verhandlung warten müssen.

Diese Anregung aufgreifend hat der Arbeitskreis nunmehr unter Ziff. 12 des Leitfadens eine Einschränkung dahingehend formuliert, dass die Kindesanhörung falls erforderlich gesondert von der Kindschaftsverhandlung durchgeführt werden soll.

Zur besseren Verständlichkeit wird nachfolgend der Leitfaden in der aktualisierten Fassung vom 04.07.2016 abgedruckt:

### **Leitfaden des Familiengerichts München für Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155a Abs. 4 FamFG betreffen (Münchener Modell)**

| 5

Das Familiengericht ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Kreisjugendämtern sowie mit Rechtsanwälten, Beratungsstellen, Mediatoren, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen den Eltern zu helfen, im Interesse und zum Wohl ihrer Kinder selbst und eigenverantwortlich möglichst rasch eine tragfähige Lösung ihres Sorgerechts- und/oder Umgangsproblems zu finden.

Das Verfahren soll nach folgenden Richtlinien ablaufen:

1. Der Antrag soll im Wesentlichen die eigene Position darstellen; herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil unterbleiben.
2. Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung zugestellt; das Jugendamt erhält eine Abschrift sowie auch ggf. später eingehende eilige Schriftsätze per Fax.
3. Auf den Antrag kann - muss aber nicht - vor dem Gerichtstermin erwidert werden.
4. Der Gerichtstermin findet binnen eines Monats statt. Beide Elternteile haben die Pflicht zu erscheinen. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts zum Termin mitzubringen. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich beantragt werden.
5. Das zuständige Jugendamt nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf. Dazu ist notwendig, bereits im Antrag Telefon-, Telefax-, Handynummern und ggf. e-mail Adressen aller Beteiligten bekannt zu geben. Soweit der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamtes bekannt ist, ist auch dessen Name samt FAX- und Tel.-Nr. mitzuteilen. Diese Daten können vertraulich behandelt werden.
6. Das Jugendamt klärt im Einvernehmen mit den Eltern nach Möglichkeit die zuständige Beratungsstelle und den ersten Beratungstermin ab. Möchte die Beratungsstelle am ersten Termin teilnehmen, wird dies dem Gericht unverzüglich mitgeteilt. Erforderlichenfalls regt das Jugendamt die Anwendung des Sonderleitfadens an.
7. Im Gerichtstermin haben die Beteiligten ausreichend Gelegenheit, ihre Standpunkte darzustellen. Schriftliche Stellungnahmen sind während des gesamten Verfahrens nicht erforderlich und sollten möglichst unterbleiben; Rechtsnachteile entstehen daraus für die Parteien nicht.
8. Im Gerichtstermin erläutert der Vertreter des Jugendamtes das Ergebnis der Gespräche mit den Eltern. Ein schriftlicher Bericht ist nicht erforderlich.
9. Im Gerichtstermin wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht und über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung sowie das Ergebnis ein Protokollvermerk erstellt.
10. Können sich die Eltern nicht einigen, schließt sich eine Beratung, Mediation oder auch ein Güterichterverfahren an. Die Eltern verpflichten sich, hieran teilzunehmen. Die Verpflichtung ergibt sich für beide Elternteile in gleicher Weise aus der Verantwortung für die Kinder.  
  
Die beteiligten Fachkräfte klären zunächst mit den Eltern, ob das vorgeschlagene Angebot geeignet ist. Sie unterliegen der Schweigepflicht. Sie teilen aber dem Gericht und auch dem Jugendamt die Nichteignung des Angebots oder die Beendigung der Beratung/Mediation unverzüglich mit. Andernfalls fragt das Gericht vor Ablauf von 3 Monaten nach, ob die Beratung oder Mediation noch andauert.
11. Konnten die Eltern in der Beratung/Mediation keine gemeinsame Lösung erreichen, findet spätestens 4 Wochen nach Mitteilung des Scheiterns ein zweiter Gerichtstermin statt. Hier wird die Sachlage erneut besprochen und nach einer gemeinsamen Lösung gesucht. Es wird ein Protokoll erstellt.
12. Die betroffenen Kinder werden – falls erforderlich gesondert – spätestens in nahem zeitlichem Zusammenhang mit dem zweiten Termin angehört.
13. Sollte es erforderlich sein, ordnet das Gericht eventuell schon im ersten Termin ein Sachverständigengutachten an und/oder bestellt einen Verfahrensbeistand als Interessenvertreter für das Kind. Bei Bedarf erlässt das Gericht eine einstweilige Anordnung. Der Sach-

*Fortsetzung nächste Seite*

verständige arbeitet nach gerichtlichem Auftrag lösungsorientiert. Die Eltern verpflichten sich, aktiv an der Begutachtung mitzuwirken.

14. Anders als ein Berater hat der Sachverständige keine Schweigepflicht gegenüber Gericht und Jugendamt.

Im Übrigen war sich der Arbeitskreis dahingehend einig, dass auch Anträge zur Errichtung oder Änderung eines Wechselmodells beschleunigt nach diesem Leitfaden durchzuführen sind.

**Mitgeteilt von Dr. Birgit Hartman-Hilte**, Fachanwältin für Familienrecht, Lindwurmstr. 3, 80333 München (www.familienrecht-muenchen.de)

## MAV Intern

### 7. Mietgerichtstag des Amtsgerichts München und des Münchener Anwaltvereins

6 |



**RAin Petra Heinicke**, 1. Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins e.V.

Miethai und Mietnomade: in kaum einem anderen Rechtsfeld sind so grelle Vokabeln in der öffentlichen Diskussion wie in Wohnraummietsachen. Rechtsanwältin Petra Heinicke, die Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins, gab diese beiden Reizwörter in ihren launigen Begrüßungsworten zum 7. Münchener Mietgerichtstag den hochkarätigen Referenten aus Justiz, Interessensverbänden

und Politikberatung mit auf den Weg. Dr. Karin Milger, Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof, ging als erste Referentin in ihrem Vortrag über die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht dann auch auf das in der medialen Öffentlichkeit immer wieder thematisierte Spannungsverhältnis zwischen Rechtsprechung und Gerechtigkeit ein. Die Presse führe dabei häufig gerade im sozialen Spannungsfeld des Mietrechts Gerechtigkeitsdebatten, die wenig mit der richterlichen Realität zu tun hätten. Frau Dr. Milger machte die Problematik an einem Fallbeispiel deutlich, bei dem ein Chefarzt für seine langfristig vermietete kleine Wohnung Eigenbedarf anmeldet, da er sie ab und zu als Zweitwohnung nutzen will. Entgegen dem öffentlichen Tenor könne das Gericht hier keine Abwägung von Vermieter- und Mieterinteressen vornehmen, sondern müsse herausfinden, ob es sich um einen echten Eigenbedarf handle oder um einen vorgeschützten. Dennoch müsse natürlich verhindert werden, dass Vermieter aus falschen formellen Gründen gewinnen. Die Überprüfung der Echtheit des Eigenbedarfs könne also durchaus auch die Einschätzung mit einbeziehen, ob sich die Wohnung tatsächlich für den Chefarzt eigne, so die BGH-Richterin. „Anwälte und Richter stehen als Organe der Rechtspflege im Dienste der Gerechtigkeit. Es ist ihre Aufgabe, dem Anliegen der Parteien gerecht zu werden“, führte Milger weiter aus und rief die Richter dazu auf, sich nicht dem Erledigungsdruck zu ergeben.

#### Mietgerichtstag bringt Politiker, Verbandsvertreter, Richter und Anwälte miteinander ins Gespräch

Der Mietgerichtstag ist in der Landeshauptstadt mittlerweile zu einer festen Einrichtung geworden. Die proportional hohe Teilnahme von Richtern aus allen Instanzen ist das Alleinstellungsmerkmal dieser Veranstaltung, die vom Amtsgericht München gemeinsam mit dem

15. In bestimmten Fällen, wie häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdung, hat das Gericht die Möglichkeit eines abgeänderten Verfahrens, wie z.B. getrennter Anhörungen, geschlechtsspezifischer parteilicher Beratung. Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang (vgl. Sonderleitfaden zum Münchener Modell).

Münchener Anwaltverein nun zum siebten Mal organisiert wurde. Eine Öffentlichkeit, die Staatsminister Winfried Bausback nutzte, um die



**Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback**

Mietpreisbremse als Mittel im Kampf gegen rasant steigende Mieten zu verteidigen. In seinem Grußwort bat er um Geduld für diese Maßnahme, die nur eine flankierende sein könne.

Die Verbandsvertreter (RA Rudolf Stürzer von Haus und Grund, München und RAin Beatrix Zurek, Mieterverein München e.V.) sahen die Mietpreisbremse verständlicherweise wechselseitig konträr. Völlig unterschiedlich wurde in den beiden Redebeiträgen beurteilt, inwieweit der Münchner Mietspiegel als Mess-Instrument für die Auslösung der Mietpreisbremse taugt. Mit Begriffen wie „Bordeaux- oder Weißbier-Mietspiegel“ versuchte Beatrix Zurek die Problematik metaphorisch zu beschreiben und eine (wenn auch fragile) Gesprächsbasis zu ihrem Kollegen Stürzer herzustellen.

Dass das Gesetz zur Begrenzung von Mieterhöhungen Rückkopplungseffekte auf die ortsübliche Vergleichsmiete hat, betonte Dipl. Ökonom Michael Neitzel vom Politik- und Verbandsberatungsunternehmen INWIS GmbH. Neitzel vertrat die Ansicht, dass durch die Mietpreisbremse diejenigen, die in angespannten Wohnungsmärkten geschützt werden sollen, gerade nicht geschützt werden und stattdessen die Preisdämpfungseffekte denjenigen zugutekämen, die keineswegs des Schutzes bedürften, nämlich den Wohlhabenden.

Axel Markwardt, der Kommunalreferent der Landeshauptstadt, nutzte

die Gelegenheit, das Immobilien- und Betriebsreferat der Stadt München als einen bedeutenden Faktor in der städtischen Immobilienwirtschaft vorzustellen und betonte, dass die Stadt sich in hohem Maße für Mieterinnen und Mieter engagiere. Mit den Worten „Das schönste Baurecht nutzt nichts, wenn nicht zum richtigen Zeitpunkt die richtigen Grundstücke da sind“ umriss Markwart die tägliche Malaise der politisch Verantwortlichen in einem angespannten Wohnungs- und Mietmarkt, wie er sich in München darstellt.

## Mehrere hochkarätige Fachvorträge zu Mietrechtsfragen

Das fachliche Hauptthema des 7. Münchener Mietgerichtstags drehte sich indes um die „gemeinschaftswidrige Nutzung des Sondereigentums durch den Mieter“ und um die „Nutzung von Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen durch den Mieter“. Am Beispiel der Nutzung von Sondereigentum, das als Ladenlokal ausgewiesen ist, vom Sondereigentümer aber als Gastronomiebetrieb vermietet wurde (mit entsprechendem Lärmpegel und Verschmutzungsgrad), brachte RA Michael Drasdo, Fachanwalt für Miet- und Wohneigentumsrecht, sehr plastisch die beteiligten Personen, die Anspruchsgrundlagen und Anspruchsinhaber, mögliche Vorgehensweisen und etwaige Schadenersatzansprüche auf die „juristische Bühne“. Er machte deutlich, dass durch die unterschiedlichen vertraglichen Bindungen und der damit einhergehenden unterschiedlichen Gültigkeit der verschiedenen Regelungen für die einzelnen Akteure keine kurzen Verfahren zu erwarten sind; und dass eine gemeinschaftswidrige Nutzung von Sondereigentum vor allem für den Vermieter des diesbezüglichen Eigentums zu einem „echten Harakiri“ werden kann.



fachlich-kollegialer Austausch im Nordvestibül

Das Thema „Nutzung von Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen durch den Mieter“ demonstrierte Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vorsitzender Richter am LG Hamburg a.D., an einer Vielzahl von Fällen. Als vertragliche Grundlagen der Nutzung identifizierte Prof. Dr. Sternel die Elemente Mietvertrag, schlüssige Begründung und Erweiterung der Nutzung, Gestattungen, Verkehrssitte und Sozialtypik. Er zitierte eine Vielzahl von Urteilen zu den verschiedensten Konstellationen in einem Mietshaus, um zu zeigen, was geht, was wann nicht mehr geht und welche Folgen es hat, wenn Handlungen, die nicht gehen oder nicht mehr gehen, nicht unterlassen werden. Sehr wertvoll waren auch Prof. Sternels Ratschläge für eine entsprechende Vertragsgestaltung, insbesondere seine Hinweise zur richtigen Form von Gestattungen und entsprechenden Widerrufs- und Änderungsvorbehalten.

Das Thema „Nutzung von Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen durch den Mieter“ demonstrierte Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vorsitzender Richter am LG Hamburg a.D., an einer Vielzahl von Fällen. Als vertragliche Grundlagen der Nutzung identifizierte Prof. Dr. Sternel die Elemente Mietvertrag, schlüssige Begründung und Erweiterung der Nutzung, Gestattungen, Verkehrssitte und Sozialtypik. Er zitierte eine Vielzahl von Urteilen zu den verschiedensten Konstellationen in einem Mietshaus, um zu zeigen, was geht, was wann nicht mehr geht und welche Folgen es hat, wenn Handlungen, die nicht gehen oder nicht mehr gehen, nicht unterlassen werden. Sehr wertvoll waren auch Prof. Sternels Ratschläge für eine entsprechende Vertragsgestaltung, insbesondere seine Hinweise zur richtigen Form von Gestattungen und entsprechenden Widerrufs- und Änderungsvorbehalten.

Einen furiosen Vortrag zur Bedeutung des AGB-Gesetzes im Wohnraummietrecht hielt zum Schluss Dr. Günter Prechtel, Vorsitzender Richter am LG München I. Mit der suggestiven Eingangsfrage „Alles AGB - oder was?“ führte Prechtel die Zuhörer in den juristischen Dschungel des Mietrechts und der einschlägigen BGH-Entscheidungen zu den Schönheitsreparaturen ein. Nach vielen Windungen und fast schon lustvoll genossenen Schleuderfahrten anhand von BGH-Entscheidungen zog Prechtel am Ende das Fazit: „Alles AGB und (fast) nichts“. Er wollte damit sagen: Vermeintlich schlaue Vermieter sehen oft dumm aus, Mieter sind gar nicht so machtlos und die Entscheidungen der BGH-Richterinnen und Richter führen manchmal zu einer speziellen juristischen Arithmetik. Wenn wirksame Klauseln in ihrer Gesamtwirkung den Mieter unangemessen benachteiligen, führt der Summierungseffekt ganz schnell zu  $1+1=0$ .

Ulrike Staudinger

## Verdiente Titelverteidigung der Referendarmannschaft AG Weigl vom AG München

Der alljährliche Referendarscup ist das Highlight für die Referendare und AG-Leiter im OLG-Bezirk München. Als Sponsor für die Trikots der Mannschaft hat sich der Münchener Anwaltverein finden lassen.

7



**Stehend v.l.:** Noel Krää, Maximilian Krämer, Stefan Ackermann, Julian Henn, Peter Schaefer, Andreas Götzl, Patrick Wacker, Florian Denninger, Tankred Freiberg, Maximilian Czihal, Paul Bek, RiLG Michael Weigl. **In Hocke v.l.:** Philipp Niggel, Timo Mehr, Manuel Weillhammer, Alexander König, Lorenz Haidinger, Alexander Rech. **Foto:** Franziska Dendl

Dieses Jahr fand der Cup am 29. Juli im Kurt-Huber-Gymnasium in Gräfelfing bei bestem Wetter statt. Teilnehmen dürfen dabei alle Referendare des OLG-Bezirks der letzten beiden Einstellungstermine (diesmal: Oktober 2015 und April 2016), sowie eine Mannschaft bestehend aus Rechtsanwälten. Somit spielten 7 Damen- und 9 Männermannschaften um den begehrten Pokal.

Anzeige



[www.vollstreckung-fuer-anwaelte.de](http://www.vollstreckung-fuer-anwaelte.de)

## Vollstreckung-für-Anwälte.de

### Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!

- ✓ Offene Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben
- ✓ Service für Kanzleigründer und Junganwälte

Die Mannschaft bestand aus den Referendaren der AG Weigl Maximilian Krämer, Noel Krää, Stefan Ackermann, Timo Mehr, Peter Schaefer, Manuel Weilhammer, Julian Henn, Lorenz Haidinger, Alexander Rech, Florian Denninger, Philipp Niggel, Andreas Götzl, Patrick Wacker, Alexander König und Tankred Freiberger, sowie aus der AG Glossner Maximilian Czihal und Paul Bek.

Die Vorbereitung lief jedoch leider nicht wie geplant. Zum einen verletzten sich mehrere Spieler, zum anderen machte der Druck der Trikots Probleme. Letztendlich konnten jedoch genügend Spieler akquiriert werden. Die Trikots, die das Sponsorlogo des Münchener Anwaltvereins tragen sollten, konnten jedoch nicht rechtzeitig gedruckt und geliefert werden, sodass in Ersatztrikots gespielt werden musste.

Nachdem die Mannschaft unseres AG-Leiters RiLG Weigl den letztjährigen Cup gewonnen hatte, war für dieses Jahr die Titelverteidigung vorgesehen. Die Mannschaft zog als Gruppenerster der Gruppe 1 in das Halbfinale ohne Niederlage ein. Im Halbfinale setzte man sich im Elfmeterschießen mit 6:5 durch und gewann dann im Finale 1:0. Damit war der Turniersieg und die Titelverteidigung perfekt.

8 | Nach dem Finale wurde noch auf dem Platz der Gewinn des Cups mit dem Pokal gefeiert, bevor alle tatkräftig beim Aufräumen angepackt haben. Mit dem diesjährigen Sieg werden demnach hohe Anforderungen an die Mannschaft der AG Weigl im nächsten Jahr gestellt.

Zuletzt danken wir dem Münchener Anwaltverein, insbesondere Herrn RA Dudek und Frau Prinz, für die unermüdete Unterstützung.

**Maximilian Krämer**

## MAV-Themenstammtische

### Fachlicher Austausch mit Kollegen in zwangloser Atmosphäre

#### Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch der Regionalgruppe München findet regelmäßig an jedem zweiten Donnerstag eines „ungeraden“ Monats im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München ab 19.00 Uhr** statt.

Der nächste Termin ist **Donnerstag, 8. September 2016**. Um Voranmeldung für die Tischreservierung bei RA Stephan Wiedorfer unter Tel. 089 / 20 24 568 0 oder [sw@wiedorfer.eu](mailto:sw@wiedorfer.eu) wird gebeten.

Der Stammtisch am **10. November 2016** entfällt auf Grund der Herbsttagung, Mitgliederversammlung und dem Regionalleitertreffen der AGEM in Berlin. Nächster Termin ist der **12. Januar 2017**.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien im DAV unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

#### Initiator:

RA Stephan Wiedorfer

**Anmeldung und Kontakt:** [sw@wiedorfer.eu](mailto:sw@wiedorfer.eu), Tel. 089 / 20 24 568 0

#### Themenstammtisch Erbrecht

Die Treffen des Themenstammtisches Erbrecht finden regelmäßig in der **Augustiner-Gaststätte, Neuhauserstraße 27** (Fußgängerzone) in der „Bierhalle“ statt.

Am **Mittwoch, den 12. Oktober 2016 um 19.00 Uhr** wird voraussichtlich der nächste Stammtisch stattfinden. Das Diskussionsthema Stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

Bitte informieren Sie sich auch über die Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>. **Um Voranmeldung** per Mail wird wegen der Platzreservierung gebeten.

#### Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [info@recht-lang.de](mailto:info@recht-lang.de)

#### Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet statt am **Mittwoch, 21. September 2016 um 18.30 Uhr**, im Lokal **Nigin** (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München.

**Weitere Termine sind geplant für 26.10. und 23.11.2016.**

#### Initiatoren:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [koellner@kanzlei-dollinger.de](mailto:koellner@kanzlei-dollinger.de)

#### Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Der nächste MAV-Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht findet am **Donnerstag, den 08. September 2016 um 18.30 Uhr** im **Restaurant Stefans** im Alpen Hotel in der Adolf-Kolping-Straße 14 (Nähe Stachus) statt. Referieren wird **RA Nikolai Wessendorf**, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, München sein. Thema seines Kurzvortrages:

#### Das neue Vergaberecht in der Beratungspraxis

- Das „neue“ Kaskadensystem im Vergaberecht
- Abschied vom offenen Verfahren?

Ein weiterer Termin ist für **Donnerstag, den 13. Oktober 2016 um 18.30 Uhr** geplant. Referent: **RA Stefan Wenkebach**, Kanzlei Burger & Meyer-Gutknecht, München. Thema seines Kurzvortrages:

#### Die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten u. Ingenieuren

- Gesetzliche und vertragliche Grundlagen
- Haftpflicht- und Deckungsverhältnis
- Versicherte Risiken und Ausschlüsse
- Auswirkungen in der Praxis

#### Initiatoren:

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie

RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

**Anmeldung und Kontakt:** [horsch@horsch-oberhauser.de](mailto:horsch@horsch-oberhauser.de)



## Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Doodle-Abfrage festgelegt, die an alle Interessenten gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

### Initiatorin:

RAin Erika Lorenz-Loeblein

**Anmeldung und Kontakt:** [info@lorenz-loeblein.de](mailto:info@lorenz-loeblein.de)

## Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der nächste Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht findet am **Mittwoch, den 21. September 2016 um 19.00 Uhr** statt. Der Stammtisch wird voraussichtlich an einem neuen Ort stattfinden. Dieser wird nach Bekanntgabe unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/> veröffentlicht.

### Initiatoren:

RA Martin Klimesch und  
RA Thomas B. Tegelkamp

**Anmeldung und Kontakt:** [info@kanzlei-tegelkamp.de](mailto:info@kanzlei-tegelkamp.de)

## Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht soll regelmäßig monatlich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats** stattfinden. Die erste Veranstaltung ist geplant für **Donnerstag, den 22. September 2016 um 19.00 Uhr** (wegen der Sommerferien ausnahmsweise am 4. Donnerstag des Monats). Der Treffpunkt steht noch nicht fest. Dieser wird nach Bekanntgabe auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/> veröffentlicht.

### Initiator:

RA Berthold Braunger

**Anmeldung und Kontakt:** [braunger@braunger-haag.de](mailto:braunger@braunger-haag.de)

## Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

### Initiator:

RA Andreas Fritzsche

**Anmeldung und Kontakt:** [mail@fritzsche.eu](mailto:mail@fritzsche.eu)

**Wenn Sie sich in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen wollen und gerne die Betreuung bzw. Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen möchten, melden Sie sich bitte bei uns:**

### Münchener Anwaltverein e.V.

Frau Sabine Prinz  
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München  
**Tel.:** 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)  
**Fax:** 089 55 02 70 06  
**Email:** [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

## MAV-Service

### Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

#### "Mediation!

#### Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM@ & Ausbilderin BM@, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**

(Ausnahme Feiertage)

von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

**Telefon: 0175 915 70 33.**

Anzeige

**RA-MICRO**  
KOMPETENZCENTER



Vertrauen ist gut, Wissen ist besser.

RA-MICRO KompetenzCenter | Frauenstraße 18/Rgb. | 80469 München  
[info@ra-micro-muenchen.de](mailto:info@ra-micro-muenchen.de) | Telefon (089) 25 54 42 31 | [www.ra-micro-muenchen.de](http://www.ra-micro-muenchen.de)

brück+partner  
Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

## MAV Mitgliedschaft – Änderung Ihrer Daten

### ■ Kontoänderung?

Bitte teilen Sie uns Ihre neue Bankverbindung bis spätestens **10. Dezember** mit; eine Aktualisierung kann somit für den Einzug 2017 gewährleistet werden.

### ■ Kanzleiwechsel? Umzug? Heirat?

Bitte teilen Sie uns die Daten entweder per Email oder über unser Formular auf der Homepage mit.

### ■ Vereinswechsel geplant ?

Ein entsprechendes Formular finden Sie auf unserer Homepage:

<http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mitgliederbereich/>

### ■ Die aktuelle Satzung finden Sie ebenfalls auf der Homepage unter „Der Verein“:

<http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/lernen-sie-uns-kennen/satzung/>

10 |

## Die Kanzlei als Ausbilder

### Neueinschreibung von Auszubildenden für das Schuljahr 2016/2017

Das Berufsschuljahr 2016/2017 für Ihre Auszubildenden beginnt heuer am **12. September 2016**. Informationen zur Anmeldung, eine Liste aller benötigten Unterlagen, die möglichen Wege zur Anmeldung und die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der Schule unter: [www.bsrecht.musin.de/downloads](http://www.bsrecht.musin.de/downloads).

Daneben finden sich dort auch wichtige Informationen zur Novellierung der ReNoPat-Verordnung und zum neuen Lehrplan.

Schicken Sie bitte Ihre neue/n Auszubildende/n am **Freitag in der ersten Schulwoche (16.09.2016) in die Berufsschule, Astrid- Lindgren-Str. 1**. Die **Anwesenheit** aller neu angemeldeten Schüler/ innen ist an diesem Tag **Pflicht**. In der Aula werden Ihre Auszubildenden ausgehängte Listen mit der Klasseneinteilung finden. Eine Lehrkraft wird die Schülerinnen und Schüler in dem Raum erwarten, der ihrer Klasse zugeordnet ist und versorgt sie mit den notwendigen Informationen für ihr erstes Schuljahr.

Den ersten Schultag für Ihre Auszubildenden des 2. und 3. Ausbildungsjahres finden Sie in der Übersicht, die die Berufsschule für Sie online gestellt hat unter: [www.bs-recht.musin.de/cms/upload/aktuelles/Klassenbestellung\\_2016.pdf](http://www.bs-recht.musin.de/cms/upload/aktuelles/Klassenbestellung_2016.pdf).

## Aktuelles

### BRAK Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung

Die BRAK hat eine Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung - RAVPV) abgegeben. Mit der Verordnung soll eine Rechtsgrundlage für die BRAK geschaffen werden, die besonderen elek-

tronischen Anwaltspostfächer (beA) von Beginn an empfangsbereit einzurichten. Eine entsprechende Klarstellung soll in § 21 RAVPV-E erfolgen, indem das Wort "empfangsbereit" eingefügt wird. Die BRAK begrüßt diese Klarstellung ganz ausdrücklich. Sie bittet das BMJV, alles zu unternehmen, damit ein Inkrafttreten dieser klarstellenden Regelung auf jeden Fall vor dem geplanten Start des beA am 29.09.2016 sichergestellt ist.

Teilweise werden Bedenken geäußert, ob einerseits die Ermächtigungsgrundlage des § 31c Ziff. 3 lit. d BRAO ausreichend konkret ist, um die beabsichtigte Regelung darunter subsumieren zu können und andererseits, ob ein Eingriff in das Berufsrecht im Lichte des Art. 12 GG durch eine untergesetzliche Norm zu rechtfertigen ist. Aus diesem Grund hält die BRAK es für erforderlich, dass neben der in der Verordnung beabsichtigten Regelung eine gesetzliche Norm geschaffen wird, um jegliche Angreifbarkeit der Regelung zu vermeiden. Die BRAK hatte in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe bereits vorgeschlagen, zur Klarstellung in § 31a I 1 BRAO das Wort "empfangsbereit" zu ergänzen. Diesen Vorschlag erhält die BRAK ausdrücklich weiter aufrecht. Im Übrigen wird der Referentenentwurf im Wesentlichen begrüßt.

Stellungnahme der BRAK (Stlln.-Nr. 19/2016, Juli 2016)

<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2016/juli/stellungnahme-der-brak-2016-19.pdf>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Ausgabe 14/2016 v. 20.07.2016)

### DAV-Stellungnahme zur Verordnung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA)

Im Referentenentwurf einer Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung – RAVPV) sind neue und genauere Regelungen zum beA enthalten. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) ist gem. § 31c BRAO als Verordnungsgeber berufen.

Der Verordnungsentwurf stellt klar, dass bis 1. Januar 2018 keine Pflicht, das beA auch nur passiv zu nutzen, besteht. Anwältinnen und Anwälte können ihre Bereitschaft, über das beA zu kommunizieren, allerdings kundtun. Dann müssen sie die Eingänge in ihr beA auch gegen sich gelten lassen. Außerdem trifft die RAVPV-E mannigfaltige - längst erwartete - Detailregelungen.

Der DAV begrüßt in seiner Stellungnahme 37/2016 durch den Ausschuss elektronischer Rechtsverkehr die Klarstellungen in Bezug auf zu erwartende berufsrechtliche Pflicht, das beA zu nutzen. Das entspricht einer Forderung des DAV und ist folgerichtig in Bezug auf die Regelungen in dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BRAO-E). Mit § 31a Abs. 5 BRAO-E und § 31 RAVPV werden Regelungen geschaffen, die es jeder Rechtsanwältin und jedem Rechtsanwalt ermöglichen, vor dem 1. Januar 2018 zu entscheiden, ob sie oder er das beA nutzt oder nicht.

Die Regelung in § 19 RAVPV-E zur Kommunikation mit Dritten ist notwendig und hilfreich. Der DAV weist aber darauf hin, dass die hierfür erforderlichen Voraussetzungen - namentlich ein Identifizierungsverfahren - zurzeit nicht erfüllt werden.

Zuletzt hatte sich der DAV in seiner Stellungnahme 33/2016 zu den jüngsten gesetzlichen Regelungsvorschläge zum beA geäußert. Bereits im Frühjahr hat der Ausschuss elektronischer Rechtsverkehr im Rahmen



# 15. Bayerischer IT-Rechtstag

7 Fortbildungsstunden  
nach § 15 FAO möglich!

## Die Europäische Datenschutzgrundverordnung – eine Chance für Unternehmen?

Mittwoch, 26. Oktober 2016: 9:00 bis 17:30 Uhr – im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

**09:00** bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, München  
RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorf, Vors. GfA DAVIT, Vorstandsmitglied des DAV, Berlin  
Frederick Richter, Vorstand Stiftung Datenschutz

**09:15** bis 10:00 Uhr | **Keynote: Datenschutzgrundverordnung – Chancen und Risiken für Unternehmen**

Prof. Dr. Kai von Lewinski, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medien- und Informationsrecht, Juristische Fakultät der Universität Passau

**10:00** bis 10:45 Uhr | **Datenschutzgrundverordnung – Einführung und Roll-out im Technikkonzern**

Dr. Axel Kessler, LL.M., Head of Legal Data Privacy, Siemens AG

**10:45** bis 11:15 Uhr: **Kaffeepause**

**11:15** bis 12:00 Uhr | **Datenschutz-Folgenabschätzung – ein neues Instrument aus Europa**

Thomas Zerdick, Stellvertretender Referatsleiter, Referat C.3 "Schutz personenbezogener Daten" GD Justiz und Verbraucher, Europäische Kommission, Brüssel

**12:00** bis 12:45 Uhr | **Recht auf Vergessenwerden, Auskunft und Datenportabilität – Betroffenenrechte unter der DS-GVO**

RAin Sabine Sobola, Paluka Rechtsanwälte, Regensburg

**12:45** bis 13:45 Uhr: **Mittagspause** [Catering gesponsert von OSE Organisation pro Software Escrow]

**13:45** bis 14:30 Uhr | **Praktische Implementierung der Datenschutzgrundverordnung – Evaluierung von Business Prozessen und Dokumentation**

RA Dr. Daniel Rücker, Noerr LLP, München

**14:30** bis 15:15 Uhr | **Neues zur Datenverarbeitung im Konzern und zu Auftragsdatenverarbeitung – insbesondere Transfer in Drittländer**

Dr. Bernhard Hörl und RA Jens Barkemeyer, Computacenter AG & Co. oHG, Kerpen

**15:15** bis 15:45 Uhr: **Kaffeepause**

**15:45** bis 16:30 Uhr | **Big Data und der Begriff des personenbezogenen Datums unter d. DS-GVO**

Ministerialrat Michael Will, Leiter Datenschutz, Bayerisches Staatsministerium des Inneren für Bau und Verkehr, München

**16:30** bis 17:15 Uhr | **Aufsicht, Kohärenz, Sanktionen – ein neues Umfeld für Unternehmen**

Thomas Kranig, Präsident des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht, Ansbach

**17:15** bis 17:30 Uhr | **Abschlussdiskussion**

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr LLP, München



**Veranstaltungsort:**  
Akademischer Gesangverein  
Ledererstr. 5, 80331 München

**Teilnahmegebühr:**  
– für DAV-Mitglieder:  
€ 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20)  
– für Nichtmitglieder:  
€ 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90)

**Anmeldung: nächste Seite** →

Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAV M / 8/9 2016

12 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 15. Bayerischer IT-Rechtstag | 26. Oktober 2016:** 9.00 bis 17.30 Uhr im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München für DAV-Mitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20) – für Nichtmitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90)  
jeweils im Preis enthalten: Getränke und Mittagessen

### Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder an einen anderen Veranstaltungsort verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

### Fragen, Wünsche

Gabriela Rocker

**Telefon** 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | Unterschrift

der Stellungnahme 6/2016 Vorschläge zur Lösung der Herausforderungen im Kontext des beA und des elektronischen Rechtsverkehrs gemacht.

## **MAV – Fortbildungsangebot zum Start des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)**

**Das beA kommt sicher – der elektronische Rechtsverkehr steht vor der Tür.** Jeder Anwalt, jede Kanzlei hat durch die Verzögerung die Möglichkeit, sich ausführlicher und intensiver als zunächst gedacht, auf die verpflichtende Nutzung des beA und den Elektronischen Rechtsverkehr vorzubereiten. Die BRAK wird sicher zum 29.09.2016 für jeden Rechtsanwalt ein beA, über das zukünftig der elektronische Rechtsverkehr abgewickelt werden kann (aber noch nicht zwingend muss), einrichten. Das Thema ist äußerst komplex und darf nicht zu spät angegangen werden. **Am 04. Oktober 2016 bietet der MAV speziell hierzu ein Seminar** an, das die technischen Möglichkeiten des beA darstellt und wichtige Fragen, z.B. zur Haftung und Neu-Organisation der Kanzleiabläufe beantwortet. Der Vortrag und die Demo werden unabhängig von jeglicher Kanzleisoftware durchgeführt. Die ausführliche Seminarbeschreibung finden Sie im Seminarprogramm in der Mitte dieses Heftes oder unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/>.

## **beA-Karte jetzt noch beantragen!**

Wer noch keine beA-Karte beantragt hat, sollte dies jetzt zeitnah unter <https://bea.bnotk.de/> tun. Die BNotK ist bemüht, eingehende Bestellungen so abzuarbeiten, dass die Karten noch vor dem angekündigten Starttermin für das beA am 29.09.2016 ausgeliefert werden können. Für die Bestellung wird die SAFE-ID bzw. die persönliche Antragsnummer benötigt, die die BRAK jeder Rechtsanwältin und jedem Rechtsanwalt im Juni 2016 per Post zugesandt hat. Weitere Informationen zum Bestellprozess finden Sie unter <http://bea.brak.de/fragen-und-antworten/bea-karten-chipkartenlesegeraete-und-signaturkarten/>.

## **beA – QES-Aufladeverfahren gestartet**

Alle Rechtsanwälte, die eine beA-Karte mit Signaturfunktion bestellt haben, müssen das qualifizierte Signaturzertifikat auf die Karte aufladen. Seit August werden laut Information der RAK München die Besteller von der Bundesnotarkammer individuell angeschrieben und auf die nächsten Schritte vorbereitet, die für dieses "Aufladeverfahren" durchzuführen sind.

Im Wesentlichen sind folgende Schritte zu beachten:

Zunächst ist online ein signaturrechtlicher Antrag zu stellen, der mit den bereits bekannten Daten vorausgefüllt ist.

Anschließend ist nach dem Signaturrecht zwingend eine individuelle Identifizierung erforderlich. Dazu wird der Karteninhaber aufgefordert, sich bei einem Notar mittels Unterschriftsbeglaubigung zu identifizieren.

Nähere Informationen zum Kammer-Ident-Verfahren finden Sie unter <https://bea.bnotk.de/kammerident/>

Die Rechtsanwaltskammer München wird das Kammer-Ident-Verfahren nicht anbieten.

Nach erfolgreicher Identifizierung erhält der Karteninhaber eine elektronische Mitteilung mit einer detaillierten Beschreibung, wie er das qualifizierte elektronische Zertifikat auf seine beA-Karte aufladen kann. Eine entsprechende Software stellt die Zertifizierungsstelle der Bundesnotar-



## **Veranstaltung der ARGE Mediation im Münchener AnwaltVerein e.V.**

**Nur noch wenige Restplätze!**

## **Interessenorientiertes Verhandeln (Harvard-Konzept)**

### **Referent: Norbert Fackler**

Lehrtrainer BMWA ®

Leiter Universitätslehrgang Mediation und Konfliktmanagement, Linz  
Geschäftsführer IMB-GmbH, Vaterstetten

**Montag, 24. Oktober 2016  
18.00 Uhr, MAV GmbH  
Seminarraum**

Garmischer Straße 8/4.OG  
(direkt am Heimeranplatz)

Wohl keine andere Methode hat die Verhandlungstechniken mehr verändert als das in der gleichnamigen Universität entwickelte Harvard-Konzept.

Es werden nicht Positionen, sondern Interessen verhandelt und Optionen entwickelt, die für beide Seiten vorteilhaft sind.

Der Referent wird das Konzept vorstellen und mit praktischen Übungen erläutern.

Alle Kolleginnen und Kollegen sind herzlich willkommen.

Eine Teilnahme an dieser kostenfreien Veranstaltung ist nur nach Anmeldungen und Bestätigung möglich.

Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis 17.10.2016: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de).

### **Dr. Gunter Schlickum**

Sprecher der ARGE Mediation

kammer zur Verfügung. Die PIN für das qualifizierte elektronische Zertifikat wird ebenfalls elektronisch übermittelt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

[https://bea.bnotk.de/documents/FAQ\\_beA\\_Nachladeverfahren.pdf](https://bea.bnotk.de/documents/FAQ_beA_Nachladeverfahren.pdf)

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin v. 03. August 2016 und RAK München, Newsletter 07/2016 vom 29. Juli 2016)

## Die Münchener Juristische Gesellschaft e.V. ist umgezogen

Ab sofort erreichen Sie die MJG unter:

### Münchener Juristische Gesellschaft

c/o AnwaltServiceCenter im Justizpalast  
Prielmayerstr. 7 – Zimmer 63  
80335 München

**Telefon:** 089 – 55 86 50

**Fax:** 089 – 55 02 70 06

**Mail:** [Info@m-j-g.de](mailto:Info@m-j-g.de)

Die aktuellen Veranstaltungen der Münchener Juristischen Gesellschaft finden Sie unter <https://www.m-j-g.de/programm.html>.

14 |

## Gebührenrecht

### Vergütungsberechnung nach Rücknahme der Anklage

Nimmt die Staatsanwaltschaft ihre Anklage zurück, so wird häufig unbeschrieben im gerichtlichen Verfahren eine Zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG abgerechnet. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Die bloße Rücknahme der Anklage selbst löst keine Zusätzliche Gebühr aus. Voraussetzung ist vielmehr noch eine Einstellung des Verfahrens, die dann aber im fortgesetzten vorbereitenden Verfahren entsteht. Strittig ist, wie abzurechnen ist, wenn die Anklage erneut erhoben wird.

#### I. Ausgangslage:

**Ausgangsfall:** Die Staatsanwaltschaft erhebt gegen den Beschuldigten Anklage vor dem Amtsgericht. Noch vor der Hauptverhandlung wird die Anklage wieder zurückgenommen.

Der Verteidiger hat im gerichtlichen Verfahren zunächst einmal die Verfahrensgebühr nach Nr. 4106 VV RVG nebst Auslagen und Umsatzsteuer verdient.

Die Rücknahme der Anklage ist für die Vergütung des Anwalts im gerichtlichen Verfahren bedeutungslos. Mit Rücknahme der Anklage endet lediglich das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren, so dass hier keine weiteren Gebühren entstehen.

Eine Zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG entsteht durch die bloße Rücknahme der Anklage jedoch nicht (AnwK-RVG/N. Schneider, 7. Aufl. 2014, Nr. 4141 Rn. 114; Burhoff, RVG, 4. Aufl. 2014; 4141 Rn. 19). Der Fall der Rücknahme der Anklage ist in der Nr. 4141 VV RVG zu Recht nicht geregelt, da sich dadurch das Strafverfahren nicht erledigt. Die Sache wird durch eine Rücknahme der Anklage lediglich in das vorbereitende Verfahren (Ermittlungsverfahren) zurückversetzt, ist aber keineswegs beendet, zumal die Staatsanwaltschaft jederzeit erneut Anklage erheben kann.

War der Anwalt bereits zuvor im vorbereitenden Verfahren tätig, löst die Zurückversetzung in das Ermittlungsverfahren dort keine neue Vergütung aus (§ 15 Abs. 2 RVG). Möglich ist jetzt lediglich, dass durch die weitere Tätigkeit im Ermittlungsverfahren höhere Gebührenbeträge anzusetzen sind. Dies ist aber eine Frage der Gebührenbemessung nach § 14 Abs. 1 RVG.

War der Anwalt dagegen im vorbereitenden Verfahren noch nicht beauftragt, so löst für ihn die Zurückversetzung in das Ermittlungsverfahren jetzt die Verfahrensgebühr der Nr. 4104 VV RVG aus (AG Gießen, Beschl. v. 29.6.2016 – 507 Ds - 604 Js 35439/13). Hier kann die Gebühr gegebenenfalls unterdurchschnittlich anzusetzen sein, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren ohne weitere Ermittlungen sogleich einstellt.

### II. Weiteres Verfahren

Mit der Zurückversetzung in das Ermittlungsverfahren ist die Sache aber noch nicht beendet. Es bestehen jetzt zwei Möglichkeiten:

- Das Verfahren wird eingestellt.
- Es wird erneut Anklage erhoben.

Wird das Verfahren eingestellt, dann entsteht im vorbereitenden Verfahren die Zusätzliche Gebühr der Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV RVG (LG Düsseldorf AGS 2007, 36 = JurBüro 2007, 83; noch zur vergleichbaren Rechtslage nach der BRAGO (§ 84 Abs. 2 S. 1 BRAGO); LG Köln StV 2004, 34 = AGS 2003, 544; LG Zweibrücken AGS 2002, 90 = JurBüro 2002, 307; LG Aachen AGS 1999, 59 = zfs 1999, 33; OLG Düsseldorf AGS 1999, 120 = AnwBl 1999, 616 = JurBüro 1999, 131 = Rpfleger 1999, 149 = StraFo 1999, 68 = NStZ-RR 1999, 192 = StV 2000, 92 = ZfSch 1999, 320). Diese Gebühr entsteht im vorbereitenden Verfahren, nicht etwa im gerichtlichen Verfahren, da dieses ja durch die Rücknahme der Anklage bereits beendet ist.

**Beispiel:** Der Anwalt verteidigt im vorbereitenden Verfahren. Es kommt zur Anklage, die später von der Staatsanwaltschaft wieder zurückgenommen wird. Die Staatsanwaltschaft stellt anschließend das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

Abzurechnen ist ausgehend von den Mittelgebühren wie folgt:

#### I. Vorbereitendes Verfahren:

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV	200,00 EUR
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV	165,00 EUR
3. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4106 VV	165,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	550,00 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	104,50 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>654,50 EUR</b>

#### II. Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren:

1. Verfahrensgebühr, Nr. 4106 VV	165,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	185,00 EUR
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	35,15 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>220,15 EUR</b>

**Beispiel:** Der Anwalt wird erst nach Erhebung der Anklage mit der Verteidigung beauftragt. Später wird die Anklage von der Staatsanwaltschaft wieder zurückgenommen und das Verfahren anschließend nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Durch die Zurückversetzung entsteht jetzt im vorbereitenden Verfahren die Gebühr der Nr. 4104 VV RVG. Im Ergebnis erhält der Anwalt ausgehend von den Mittelgebühren letztlich dieselben Gebühren:

## I. Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren:

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV	200,00 EUR
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4106 VV	165,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	385,00 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008	73,15 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>458,15 EUR</b>

## II. Vorbereitendes Verfahren:

1. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV	165,00 EUR
2. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4106 VV	165,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	350,00 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	66,50 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>416,50 EUR</b>

Wird das Verfahren nicht eingestellt, sondern erneut Anklage erhoben, so liegt damit eine neue Angelegenheit vor. Das ursprüngliche gerichtliche Verfahren, in dem die Anklage zurückgenommen worden ist und das Verfahren nach erneuter Anklage sind zwei verschiedene Angelegenheiten i.S.d. § 15 RVG, so dass die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens erneut entsteht. Es handelt sich nicht um die Fortsetzung des ursprünglichen Verfahrens. Es verhält sich hier ebenso wie in zivilrechtlichen Verfahren. Wird eine Klage zurückgenommen und dann später von neuem erhoben, liegen zwei verschiedene Angelegenheiten vor. In Strafsachen gilt nichts Anderes. Die Rechtsprechung nimmt dagegen nur eine Angelegenheit an (Unzutreffend OLG Düsseldorf AGS 2015 = NSTZ-RR 2014, 359 = RVGreport 2015, 64; OLG Köln AGS 2010, 175 = JurBüro 2010, 362.).

*Beispiel: Der Anwalt verteidigt im vorbereitenden Verfahren. Es kommt zur Anklage (Az. 1/16), die später von der Staatsanwaltschaft wieder zurückgenommen wird. Die Staatsanwaltschaft erhebt anschließend erneut Anklage (Az. 2/16). Dort wird die Hauptverhandlung durchgeführt.*

Ausgehend von den Mittelgebühren ist wie folgt zu rechnen:

## I. Vorbereitendes Verfahren:

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV	200,00 EUR
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV	165,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	385,00 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	73,15 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>458,15 EUR</b>

## II. Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren (1/16):

1. Verfahrensgebühr, Nr. 4106 VV	165,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	185,00 EUR
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	35,15 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>220,15 EUR</b>

## III. Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren (2/16):

1. Verfahrensgebühr, Nr. 4106 VV	165,00 EUR
2. Terminsgebühr, Nr. 4108 VV	275,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	460,00 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	87,40 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>547,40 EUR</b>

## III. Rücknahme des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls

Ebenso ist zu rechnen, wenn das gerichtliche Verfahren nicht durch Erhebung der Anklage eingeleitet worden ist, sondern durch einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Erlass des Strafbefehls zurückgenommen hat.

Auch hier entsteht keine Zusätzliche Gebühr im gerichtlichen Verfahren. Das Verfahren wird auch hier vielmehr in das vorbereitende Verfahren zurückversetzt. Auch hier kann die Staatsanwaltschaft jederzeit erneut den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls stellen bzw. Anklage erheben. Dieser Fall ist nicht zu verwechseln mit dem Fall, in dem das Gericht den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls zurückweist. Hier tritt eingeschränkter Strafklageverbrauch ein, ebenso wie bei einem Beschluss, mit dem die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird (§ 408 Abs. 2 S. 2 StPO).

Wird die Sache dann im (erneuten) vorbereitenden Verfahren eingestellt, so entsteht dort die Zusätzliche Gebühr der Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV RVG (OLG Düsseldorf AGS 2011, 430 = AGkompakt 2011, 6; AG Bad Urach AGS 2007, 307 = JurBüro 2007, 361 = RVGreport 2007, 272; ebenso zur vergleichbaren Rechtslage nach der BRAGO (§ 84 Abs. 2 BRAGO): LG Osnabrück AGS 1999, 136 = JurBüro 1999, 131 m. Anm. N. Schneider.). Diese Gebühr entsteht auch hier im vorbereitenden Verfahren, nicht etwa im gerichtlichen Verfahren, da es ja durch die Rücknahme des Antrags auf Erlass des Strafbefehls bereits beendet war.

Abzurechnen ist in diesen Fällen ebenso wie bei Rücknahme der Anklage.

**Rechtsanwalt Norbert Schneider**, Neunkirchen

## Interessante Entscheidungen

### AG München: Baustelle am Strand

**Eine Baustelle am Strand kann nicht als Reisemangel geltend gemacht werden, wenn der Reiseveranstalter vor Reiseantritt darauf hingewiesen hat und der Kunde die Möglichkeit zur Umbuchung hatte.**

Der Kläger aus Peine buchte für sich, seine Ehefrau und seine Tochter bei dem beklagten Reiseveranstalter eine Pauschalreise über ein Internetportal vom 30.10.2014 bis zum 06.11.2014 nach Abu Dhabi für 3217 Euro. Auf der Buchungsbestätigung wurde ihm mitgeteilt: „Bitte beachten Sie, dass bis zum 20.11.2014 ein Teil des Strandes saniert wird. Es kann zu Lärm- und Sichtbelästigungen kommen.“ Der Kläger trat mit der Familie die Reise an. Vor Ort angekommen stellte die Familie fest, dass – nach ihrem Vortrag – die Hälfte des hoteleigenen Strandes gesperrt gewesen sei. Von 9.00 Uhr morgens bis mindestens 22.00 Uhr habe in der Außenanlage und insbesondere am Stand und im Poolbereich ein unerträglicher Lärmpegel geherrscht. Auch im gebuchten Hotelzimmer sei der Lärm nicht zu überhören gewesen. Durch die Bauarbeiten sei zudem die Aussicht beeinträchtigt gewesen. Der Kläger ist der Meinung, dass der Hinweis in der Reisebestätigung nichtssagend und stark verniedlichend gewesen und daher nicht wirksam sei. Er erhob Klage vor dem Amtsgericht München gegen den Reiseveranstalter auf Zahlung von 1599,64 Euro Schadensersatz (40 Prozent Reisepreisminderung und 300 Euro für vertane Urlaubsfreude).

Die zuständige Richterin wies die Klage ab.

Nach dem Vertrag sei vereinbart gewesen ein hoteleigener Sandstrand in 350 Metern Entfernung. Eine besondere Länge sei nicht vereinbart worden. Diese Leistung habe der Veranstalter erbracht, da jedenfalls ein Teil des Strandes nutzbar war. Das Gericht stellt weiter fest: „Das Gericht teilt die Auffassung des Klägers, dass der Hinweis nichtssagend und stark verniedlichend sei, nicht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Strandsanierung stattfindet. Es ist nicht nur die Rede von der Möglichkeit einer Strandsanierung. Die Information, dass es zu Lärm- und Sichtbelästigungen kommen kann, kann von einem objektiven

Durchschnittsreisenden nicht anders verstanden werden, als dass auch mit dem Einsatz schweren Geräts gerechnet werden muss. Damit war auch das Ausmaß hinreichend konkret dargestellt. Sofern der Kläger lediglich mit kleineren Unannehmlichkeiten rechnete, haftet die Beklagte für derartige Fehlvorstellungen nicht.“

Der Reiseveranstalter habe seine Mitteilungspflicht erfüllt auch in zeitlicher Hinsicht. Er müsse spätestens vor Reisebeginn die Beeinträchtigungen dem Kunden mitteilen und Gelegenheit für eine Umbuchung geben.

„Es gibt keine Vorschrift, die gebietet, den Reisenden bereits vor Vertragschluss auf etwaige Reisehindernisse hinzuweisen. Vorliegend ist die Beklagte ihrer Hinweispflicht mit der Buchungsbestätigung vom 26.09.2014 nachgekommen, nachdem der Kläger die Reise am selben Tag gebucht hatte. Somit erfolgte der Hinweis auf das Reisehindernis so frühzeitig, dass dem Kläger noch eine Umbuchung möglich gewesen wäre“, so das Urteil.

Urteil des Amtsgerichts München vom 10.11.2015  
Aktenzeichen 159 C 9571/15, Das Urteil ist rechtskräftig.  
(Quelle: AG München, PM Nr. 57/2016 vom 22. Juli 2016)

16 |

## **BGH: Veröffentlichung auf eigener Homepage ist keine Fachanwalts-Fortbildung**

Mit Urteil vom 20.06.2016 - AnwZ (Brfg) 10/15 - hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass ein nur auf der eigenen Homepage veröffentlichter Fachbeitrag keine wissenschaftliche Publikation ist, mit der ein Fachanwalt seine Fortbildungspflicht nach § 15 FAO erfüllen kann.

Ein Artikel auf der eigenen Homepage sei zwar für die Öffentlichkeit zugänglich, er sei jedoch nicht nachhaltig verfügbar. Es stehe im freien Belieben des Inhabers der Homepage, ihn unerkannt zu verändern oder ganz zu entfernen. Dies habe zur Folge, dass er nicht wissenschaftlich verwendet werden kann. Ein Autor, der einen solchen Beitrag zitiert, kann das Zitat zwar absichern, indem er der Internetanschrift, unter welcher er ihn gefunden hat, den Tag seiner Recherche beifügt. Ein Dritter kann das Zitat später jedoch nicht mehr nachvollziehen, wenn der Artikel entfernt worden ist. Ist der Artikel in der Zwischenzeit verändert worden, ohne dass dieser Vorgang dokumentiert worden ist, würde das Zitat fälschlich als Fehlzitat bezeichnet werden. In diesem für die wissenschaftliche Diskussion und den wissenschaftlichen Fortschritt wesentlichen Punkt unterscheidet sich die "Eigenveröffentlichung" auf der eigenen Homepage von einer Veröffentlichung, die ein Verlag verantwortet, oder der Veröffentlichung auf dem von einer Universität oder einem Institut nach feststehenden Regeln betriebenen Dokumenten- und Publikationsserver. Hinzu kommt, dass eine Veröffentlichung, die von einem Fachverlag oder einer Universität verantwortet wird, typischerweise mindestens dem äußeren Anschein nach das für eine wissenschaftliche Publikation erforderliche Niveau aufweist, weil sie überhaupt zur Veröffentlichung angenommen worden ist. Dadurch, dass der Verfasser sich der Fachöffentlichkeit stellt, ist auch ein gewisses inhaltliches Niveau gewährleistet.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs können Sie in der Entscheidungsdatenbank des BGH abrufen: BGH, Urt. v. 20.06.2016 - AnwZ (Brfg) 10/15

(Quelle: RAK München, Newsletter 07/2016 vom 29. Juli 2016))

## **BGH: Formerfordernisse des § 3a Abs. 1 RVG**

Die Formerfordernisse des § 3a Abs. 1 RVG gelten grundsätzlich auch für einen Schuldbeitritt zur Vergütungsvereinbarung. Ihre Reichweite wird bestimmt durch den Zweck, dem Beitretenden deutlich zu machen, dass er nicht nur der gesetzlichen Vergütungsschuld des Mandanten beitritt, sondern der davon abweichenden, vertraglich vereinbarten Ver-

gütung. Denn der Beitritt zu einer gesetzlichen Vergütungsschuld bedürfte keiner besonderen Form.

Die Erklärung eines Schuldbeitritts bedarf grundsätzlich keiner besonderen Form. Er unterliegt aber als Verpflichtungsgeschäft den Formerfordernissen, die für den Hauptvertrag gelten, soweit diese mit Rücksicht auf den Leistungsgegenstand des Schuldbeitritts aufgestellt sind.

Um solche Formerfordernisse handelt es sich auch bei denjenigen nach § 3a Abs. 1 RVG. Sowohl das Erfordernis der Textform als auch die weiteren, in den Sätzen 2 und 3 der Norm aufgeführten Anforderungen dienen der Warnung und dem Schutz des Mandanten. Er soll klar erkennbar darauf hingewiesen werden, dass er eine Vergütungsvereinbarung schließt, die dem Rechtsanwalt einen von den gesetzlichen Gebührenvorschriften abweichenden Honoraranspruch auf vertraglicher Grundlage verschafft. Tritt ein Dritter der Verpflichtung des Mandanten aus der Vergütungsvereinbarung bei, ist er in gleicher Weise schutzbedürftig. Die Formerfordernisse des § 3a Abs. 1 RVG gelten deshalb grundsätzlich auch für die Erklärung des Schuldbeitritts.

BGH, Urt. v. 12.05.2016 - IX ZR 208/15  
(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Ausgabe 14/2016 v. 20.07.2016)

## **BGH: Keine Eintragung eines Intersexuellen im Geburtenregister als "inter" oder "divers"**

Der u.a. für das Familienrecht zuständige XII. Zivilsenat hat entschieden, dass das Personenstandsgesetz eine Eintragung wie "inter" oder "divers" als Angabe des Geschlechts eines Intersexuellen im Geburtenregister nicht zulässt.

Die antragstellende Person begehrt die Änderung ihres Geburtseintrags dahin, dass ihr Geschlecht als "inter" oder "divers" angegeben wird. Zur Begründung hat die 1989 geborene und als Mädchen in das Geburtenregister eingetragene Betroffene eine Chromosomenanalyse vorgelegt, wonach sie über einen numerisch auffälligen Chromosomensatz mit einem X-Chromosom und einem fehlenden zweiten Gonosom verfügt. Sie sei weder Frau noch Mann. Das Amtsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die Betroffene mit ihrer zugelassenen Rechtsbeschwerde.

Die Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg. Eine Änderung der Eintragung im Geburtenregister in "inter" bzw. "divers" ist nach geltendem Recht nicht möglich. Das folgt bereits aus dem Wortlaut der § 21 Abs. 1 Nr. 3\* iVm § 22 Abs. 3 PStG. Es ist auch keine verfassungskonforme Auslegung der Norm im Sinne des Begehrens der antragstellenden Person geboten. Eintragungen in Personenstandsregistern haben lediglich eine dienende Funktion; sie enthalten Angaben, die insbesondere nach den Regeln des Familienrechts grundlegende Bedeutung für die persönliche Rechtsstellung besitzen. Das Familienrecht geht von einem binären Geschlechtersystem aus (Mann oder Frau). Der Gesetzgeber hat zwar mit der Neuregelung des § 22 Abs. 3 PStG\*\* für intersexuelle Menschen, die sich den bekannten Geschlechtern nicht zuordnen lassen, die Möglichkeit geschaffen, von einer Eintragung des Geschlechts im Geburtenregister abzusehen. Er hat damit jedoch kein weiteres Geschlecht geschaffen.

Der Senat hat auch keine Veranlassung gesehen, die Sache dem Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG\*\*\* vorzulegen. Die Frage, ob die früher bestehende Notwendigkeit, entweder als männlich oder als weiblich im Geburtenregister eingetragen zu werden, Intersexuelle in ihren Grundrechten verletzt, stellt sich nicht mehr. Denn die Betroffene kann seit der Änderung des Personenstandsrechts zum 1. November 2013 erreichen, dass die Angabe des Geschlechts



## September 2016

- *VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann*  
**29.09. Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen** 17

## Oktober 2016

- *Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab*  
**04.10. Das besondere elektr. Anwaltspostfach – beA** 23
- *Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D.*  
**05.10. Veränderte Lebensumstände in der erbrechtlichen Rechtsgestaltung** 2
- *Notar Dr. Thomas Wachter*  
**06.10. Gesellschaftsrecht 2016 - Aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung, Wissenschaft und Praxis** 5
- *RA Michael Klein*  
**11.10. Steuerliche Berücksichtigung v. Unterhaltsleistungen Update Unterhalts- u. Familienvermögensrecht** 2
- *RA Dr. Christoph Poertzen*  
**13.10. Rangrücktritt und Patronatserklärung als Sanierungsinstrumente – ...** 6
- *RiOLG Wolfgang Frabm*  
**14.10. Arzthaftungsrecht und Patientenrechtegesetz** 9
- *RA FASr Daniel Dinkgräve LL.M./EMBA*  
**19.10. Update Selbstanzeige und Steuerstrafrecht** 15
- *RA FA StR FA Erb Prof. Dr. Ralph Landsittel*  
**20.10. Unternehmensnachfolge nach der Erbschaftsteuerreform** 3

## November 2016

- *Prof. Dr. Markus Artz*  
**08.11. Neues Verbraucherkreditrecht und Basiskonto für Verbraucher** 12
- *RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier*  
**10.11. Anwaltliches Verfahrensmanagement bei Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung – ...** 7
- *VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann*  
**11.11. Finanzberaterhaftung** 11
- *RiOLG Christine Haumer*  
**16.11. Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht** 18
- *RiOLG Dr. Christian Seiler*  
**17.11. Verfahrensrecht für Familien- und Familienstreitsachen, ...** 3

→ weitere Veranstaltungen finden Sie in diesem Heft.

## Inhalt

<b>Familie und Vermögen</b>	
<i>Familien- und Erbrecht</i> .....	2
<b>Unternehmensrechtliche Beratung</b> .....	5
<b>Sozialrecht</b> .....	7
<b>Medizinrecht</b> .....	9
<b>Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	10
<b>Bank- und Kapitalmarktrecht</b> .....	11
<b>Insolvenzrecht / Vollstreckung</b> .....	14
<b>Steuerrecht</b> .....	15
<b>Strafrecht</b> .....	16
<b>Zivilrecht / Zivilprozessrecht</b> .....	17
<b>Immobilien</b>	
<i>Miet-, Bau- und Vergaberecht</i> .....	18
<b>Arbeitsrecht</b> .....	22
<b>Mitarbeiter-Seminare</b> .....	23
<b>Veranstaltungsort und Preise</b> .....	25
<b>Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung</b> .....	26
<b>Anmeldeformular</b> .....	27

## Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompakt-Seminare:**

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

**Intensiv-Seminar:**

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompakt-Seminare:**

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

**Intensiv-Seminar:**

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

## Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München  
 Wegbeschreibung → Seite 26



# Familie und Vermögen

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D. - vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart -

**Intensiv-Seminar**

## Veränderte Lebensumstände in der erbrechtlichen Rechtsgestaltung

05.10.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

Die vielfältigen Lebenssachverhalte bedürfen von Zeit zu Zeit in Bezug auf die (zivilrechtlich) erbrechtliche Gestaltung einer Neuorientierung. Dies gilt ganz besonders seit der Anwendung der EuErbVO mit der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt. In diesem Seminar werden die in der Praxis am häufigsten sich ergebenden Veränderungen behandelt.

### Schwerpunkte:

1. Änderungen durch einen internationalen Aufenthaltswechsel in Bezug auf
  - das Erbrechtsstatut
  - das Güterrechtsstatut
  - das Scheidungsstatut
2. Die Fixierung des maßgeblichen Erbstatuts
3. Erbrechtliche Gestaltung bei Trennung und Scheidung

4. Geschiedenentestament
5. Wiederverheiratung des verwitweten Ehegatten
6. Anfechtung bindender Verfügungen von Todes wegen
7. Feststellungsklage nach Testamentsanfechtung
8. Problematische Wiederverheirungsklauseln
9. Problematische Pflichtteils klauseln
10. Lebzeitige Verfügungen des gebundenen Erblassers
11. Behindertentestament
12. Bedürftigentestament
13. Erb- und Pflichtteilsverzicht
14. Selbstständiges Beweisverfahren zu Lebzeiten des Erblassers

### VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErV-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90); für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Michael Klein (Hellwig & Partner, Regensburg)

**Intensiv-Seminar**

## Steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen – Update Unterhalts- und Familienvermögensrecht

11.10.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Steuerrecht

### Teil I: Steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen

1. Strukturen der steuerlichen Entlastung
2. Neuordnung der Veranlagungsarten für Ehepaare ab 2013
3. Abzug von Sonderausgaben (§ 10 EStG): Begrenztes Realsplitting
4. Unterhalt als außergewöhnliche steuerliche Belastung (§ 33a EStG)
5. Gefährlicher Weg: Scheinarbeitsverhältnis statt Unterhalt
6. Getrenntleben und Versöhnungsversuche
7. Bindung an Angaben im Scheidungsverfahren

### 8. Steuerrechtliches Verfahren

#### Teil II: Update Unterhalts- und Familienvermögensrecht

Erörtert werden die aktuellen Entscheidungen des 1. Halbjahres 2016 seit der letzten Veranstaltung im Frühjahr.

Behandelt und besprochen werden alle unterhalts- und familienvermögensrechtlichen Entscheidungen der Bundesgerichte und Oberlandesgerichte aus dem 1. Halbjahr 2016 mit vertiefenden Hinweisen und mit rechtsprechungsunterlegten Textbausteinen für Schriftsätze für die Anwaltspraxis.

### RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsaus- und Fachanwaltsfortbildung
- Mitherausgeber der Reihe „Das familienrechtliche Mandat“ im Anwalt Verlag
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von: Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, „Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“; Weinreich/Klein, „Fachanwaltskommentar Familienrecht“; Kleffmann/Klein, „Unterhaltsrecht, Praxiskommentar“ „Familie und Recht (FuR)“: Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90),

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50), inkl. Seminarunterlagen und Getränke

### Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 27/28

RA FA StR FA Erb Prof. Dr. Ralph Landsittel, (Rowedder Zimmermann Hass, Mannheim)

**Intensiv-Seminar**

## Unternehmensnachfolge nach der Erbschaftsteuerreform

20.10.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA Handels- u. GesR**

In seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause am 08.07.2016 hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss wegen des am 24.06.2016 vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BR-DS 344/16 vom 24.06.2016) angerufen.

Nach Presseinformationen wird der Vermittlungsausschuss erstmals am 07.09.2016 hierüber beraten und sofern das Vermittlungsverfahren kurzfristig erfolgreich abgeschlossen wird, der Bundesrat am 23.09.2016 hierüber entscheiden (FAZ vom 09.07.2016, S. 22).

Vor dem Hintergrund der Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 41/2016 vom 14.07.2016, drängt sich eine Beschleunigung des Vermittlungsverfahrens auf.

Sofern dieser Zeitplan eingehalten wird, kommen auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kurzfristig erhebliche Aufgaben im Bereich der Unternehmensnachfolge zu. Nach dem Gesetzesentwurf und den Empfehlungen der federführenden Ausschüsse des Bundesrats (BR-DS 344/1/16 vom 30.06.2016) muss in jedem Einzelfall die Organisationsform des Unternehmens überprüft und gegebenenfalls angepasst werden, sind neuartige Notfallmaßnahmen zu ergreifen und ergeben sich aufgrund einer im Bewertungsrecht vorgesehenen Rückwirkung akute Probleme mit bereits erfolgten Übertragungen.

Diese und noch andere sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren ergebende Problemfelder werden in dem Seminar behandelt und praktische Hilfestellungen gegeben.

**Prof. Dr. Ralph Landsittel**

- Honorarprofessor an der Universität Mannheim
- Vorstandsmitglied von ZentUma e.V. (Zentrum für Unternehmensnachfolge an der Universität Mannheim)
- Autor, Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen im Steuer- Erb- und Gesellschaftsrecht, z.B.: „Gestaltungsmöglichkeiten von Erbfällen und Schenkungen“, 3. Aufl.  
„Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften“, 3. Aufl.  
„Auswirkungen des Erbschaftsteuerreformgesetzes auf die Unternehmensnachfolge“, ZErB 2009, S. 11

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiOLG Dr. Christian Seiler, Oberlandesgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Verfahrensrecht für Familien- und Familienstreitsachen, einstweiliger

## Rechtsschutz, Kostenentscheidung, Vollstreckbarkeit und Rechtsmittel

Schwerpunkt Verfahrensrechtliches zum Unterhaltsverfahren mit Berechnung anhand von Beispielen

17.11.2016, 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

### I. Verfahren in Familienstreitsachen

1. Ehesache – der Verbund
2. Isolierte Familien- und Familienstreitsachen
3. Einstweiliger Rechtsschutz
4. Kosten
5. Vollstreckbarkeit einer Entscheidung
6. Entscheidung durch Beschluss und Rechtsmittel

### II. Verfahrensrechtliches zum Unterhaltsverfahren

1. Auskunft
2. Leistungs- und Abänderungsverfahren/ Abgrenzungsfragen
3. Abänderung von Endentscheidungen
4. Abänderung von Vergleichen
5. Abänderung von Alttiteln
6. Beschwerdeverfahren

**RiOLG Dr. Christian Seiler**

- Seit 2008 Richter am OLG München, Mitglied im 12. Senat (Familiensenat)
- Mitautor im Handbuch des FA Familienrecht (seit 7. Auflage) und Mitautor des Thomas/Putzo (seit der 32. Auflage)
- diverse andere Veröffentlichungen

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

## Spezialprobleme im Erbrecht

Aktuelle Spezialprobleme der erbrechtlichen Gestaltungsberatung mit Bezügen zum Steuerrecht

30.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für EA Erbrecht oder EA Steuerrecht

Die Veranstaltung behandelt besonders praxisrelevante Spezialprobleme des Erbrechts und der dazugehörigen steuerlichen Bezüge. Gute Grundkenntnisse im Erbrecht werden vorausgesetzt, da die Gestaltungsansätze überwiegend komplex sind. Dabei werden sowohl die zivilrechtliche, als auch die steuerlich optimierte Gestaltung erläutert und mit Formulierungsvorschlägen praxisnah ergänzt.

### 1. Das Erbschaftsteuervermächtnis

- Barvermächtnis mit Ersetzungsbefugnis
- Supervermächtnis

### 2. Das Geschiedenentestament

- Verhinderung der Vermögensverwaltung durch den Geschiedenen
- Verhinderung des Vermögensübergangs auf den Geschiedenen

### 3. Ausschlagung gegen Abfindung in der Gestaltungspraxis

- Zivilrechtliche Vorgaben der Ausschlagung
- Pflichtteil und Zugewinnausgleichsanspruch
- Erbschaftsteuer
- Ertragsteuerliche Gefahren

### 4. Der überschuldete Erbe

- Verhinderung des Gläubigerzugriffs
- Ausschluss von Pflichtteilsansprüchen

### 5. Erbrechtliche Nachfolgeklauseln bei Personengesellschaften

- Zivilrecht
- Steuerrecht

### 6. Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen

- Gesellschaftsrecht
- Familienrecht
- Vorweggenommene Erbfolge

### 7. Internationale Erbfälle und ErbSt

- Grundsatz
- Die EU-Erbrechts-VO
- Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- *Schwerpunkte: Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Gesellschaftsrecht, Grundstücksrecht*
- *Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage C.H.Beck, Dr. Otto Schmidt und Zerb*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAInuNin Edith Kindermann, Vizepräsidentin des DAV, Bremen

Intensiv-Seminar

## Gestaltung von Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen

13.12.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Familienrecht

Sowohl vor, während und nach dem Scheitern einer Ehe gehören vertragliche Vereinbarungen zwischen den Ehegatten zum anwaltlichen Alltag.

Im Seminar werden aus dem Blickwinkel der vorsorgenden Vertragsgestaltung einerseits

und der Regelung der Folgen einer Ehe nach deren Scheitern andererseits typische Fallgestaltungen im Güterrecht, Versorgungsausgleich und Unterhaltsrecht sowie Ansprüche zwischen den Ehegatten aus dem Nebengüterrecht systematisch dargestellt und anhand von Musterverträgen erläutert.

RAInuNin Edith Kindermann

- *Fachanwältin für Familienrecht und Notarin*
- *Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins*
- *Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins*
- *Autorin in verschiedenen Fachpublikationen*
- *erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

# Unternehmensrechtliche Beratung

- **Seite 3:** **Landsittel, Unternehmensnachfolge nach der Erbschaftsteuerreform**  
20.10.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR, FA SteuerR o. FA H.- u. GesR
- **Seite 7:** **Zieglmeier, Anwaltliches Verfahrensmanagement bei Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung**  
10.11.2016, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR, FA ArbeitsR
- **Seite 8:** **Schmidt, B., SGB VI – Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand**  
29.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR oder FA ArbeitsR
- **Seite 10:** **Alexander, Aktuelle Entwicklungen im Lauterkeitsrecht**  
02.12.2016, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO Gewerbl. Rechtsschutz
- **Seite 11:** **Bartenbach, Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis**  
12.12.2016, 12.30 bis ca. 18.00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA ArbR oder FA Gewerbl. Rechtsschutz
- **Seite 12:** **Artz, Neues Verbraucherkreditrecht und Basiskonto für Verbraucher**  
08.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA BankR o. FA H.- u. GesR
- **Seite 14:** **Schmidt, A., Update Insolvenzrecht 2016**  
15.12.2016, 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA InsolvenzR
- **Seite 16:** **Bosbach, Der interdisziplinäre Strafverteidiger – Verteidigung in Zollverfahren bei Vorwürfen der „Schwarzarbeit“ und des Sozialversicherungsbetruges – Aus der Praxis für die Praxis -**  
23.11.2016, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA StrafR oder FA SozialR

Notar Dr. Thomas Wachter, München

**Intensiv-Seminar**

## Gesellschaftsrecht 2016 - Aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung, Wissenschaft und Praxis

06.10.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das Seminar gibt einen Überblick über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Gesellschaftsrechts. Im Mittelpunkt steht dabei die Rechtsprechung des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs. Aus Sicht der Beratungspraxis werden verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten und -risiken erörtert.

### 1. Aktienrechtsnovelle 2016

2. Panama Papers und 4. Geldwäscherichtlinie
3. Neues zu Kapitalerhöhungen
4. Unternehmensumwandlungen
5. Schnittstellen zum Steuerrecht

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

RA Dr. Christoph Poertzgen (CMS Hasche Sigle Partnerschaft von RAe u. StB mbB, Köln)

Intensiv-Seminar

## Rangrücktritt und Patronatserklärung als Sanierungsinstrumente – Gestaltungsempfehlungen und aktuelle Rechtsprechung

13.10.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Gerät ein Unternehmen in eine wirtschaftliche Krise, stellt sich oft die Frage von kurzfristig umsetzbaren Sanierungsmaßnahmen. In juristischer Hinsicht rücken hier für den Schuldner, aber auch für seine Gläubiger typischerweise die Instrumente des Rangrücktritts und/oder der Patronatserklärung in den Blick. Vor diesem Hintergrund erläutert die Veranstaltung aus insolvenz- und gesellschaftsrechtlicher Sicht die Instrumente des Rangrücktritts und der Patronatserklärung anschaulich und praxisnah anhand zahlreicher Beispiele, Gestaltungsempfehlungen und der aktuellen Rechtsprechung.

Die Veranstaltung richtet sich vor allem an Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Rechtsanwälte, die mit wirtschaftsrechtlichen Konstellationen befasst sind. Insolvenzzrechtliche Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt. Lediglich zu Informationszwecken werden einzelne Bezüge zu ausgewählten steuerrechtlichen Aspekten der behandelten Themenkreise hergestellt.

### Teil I: Rangrücktritt

1. Begriff, Zweck, Wirkungsweise und sonstige Grundlagen des Rangrücktritts (Subordination)
2. Grundzüge des insolvenzrechtlichen Überschuldungsbegriffs (§ 19 InsO)
3. Basisvariante des Rangrücktritts und Abgrenzung zum sog. Forderungsrücktritt
4. Begrenzungen des Rangrücktritts der Höhe nach
5. zeitliche Begrenzung des Rangrücktritts
6. von Gesetzes wegen subordinierte Insolvenzforderungen, § 39 InsO
7. Exkurs: Grundzüge des Rechts der Gesellschafterdarlehen
8. Nachrangige Insolvenzforderungen gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO
9. Unterscheidung zwischen "qualifiziertem" und "einfachem" Rangrücktritt

### 10. Rangrücktritt mit Besserungsschein bzw. vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

11. Grundsatzurteil BGH v. 05. März 2015 – IX ZR 133/14, ZInsO 2015, 681 ff.

12. Hinweis auf das Urteil BFH vom 15. April 2015 – I R 44/14, ZInsO 2015, 1503 ff.

13. Auswirkung des Rangrücktritts auf Kreditsicherheiten

### Teil II: Patronatserklärung

1. Begriff, Zweck, Wirkungsweise und sonstige Grundlagen der Patronatserklärung
2. Patronatserklärung zur Abwendung/Vermeidung insolvenzrechtlicher Überschuldung (§ 19 InsO)
3. Eignung der Patronatserklärung als Liquiditätsinstrument ?
4. Unterscheidung von "harter" und "weicher" Patronatserklärung
5. Varianten der Patronatserklärung
6. Durchsetzbarkeit der Patronatserklärung
7. zeitliche und betragsmäßige Begrenzung der Patronatserklärung
8. vertragliche Aufhebung bzw. Kündigung einer Patronatserklärung
9. Grundsatzentscheidung "Star 21": Urteil BGH v. 20. September 2010 – II ZR 296/08, ZInsO 2010, 2137 ff.
10. Kombination von Patronatserklärung und Rangrücktritt
11. Abgrenzung der Patronatserklärung zum Finanzplankredit

### RA Dr. Christoph Poertzgen

- Rechtsanwalt bei CMS Hasche Sigle in Köln
- spezialisiert auf die krisennabe und insolvenzrechtliche Beratung deutscher und internationaler Unternehmen
- berät gleichermaßen Gläubiger und Geschäftspartner krisenbelasteter Unternehmen als auch deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Insolvenzverwalter
- umfangreiche Erfahrung in der Begleitung von insolvenznahen M&A-Transaktionen
- Mitglied des Herausgeberbeirates der Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (ZInsO)
- publiziert und referiert regelmäßig zu insolvenz- und gesellschaftsrechtlichen Themen

### Teilnahmegebühr (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

### Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

RA Dr. Reinhard Lutz, RA Dr. Christian Dittert (beide LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)

**Intensiv-Seminar**

## Vermeidung von Gesellschafterstreit durch geeignete Gesellschaftsverträge

08.12.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht**

Das Seminar behandelt die richtige Gestaltung von Gesellschaftsverträgen bei Personengesellschaften (insbesondere GbR, PartG, KG/GmbH & Co. KG) und GmbH-Satzungen.

Es wendet sich daher vorwiegend an Rechtsanwälte mit dem Fachbereich „Handels- und Gesellschaftsrecht“, ist aber auch für Kollegen interessant, die sich an anderer Stelle mit der Beratung im Zusammenhang mit Gesellschaftsverträgen (wie z.B. für Gemeinschaftspraxen oder andere Freiberuflersozietäten) befassen.

**Ziel ist es**, für die verschiedenen Gesellschaftstypen Regelungen zu besprechen bzw. vorzustellen, durch die Streitigkeiten unter den Gesellschaftern möglichst vermieden werden können. Insbesondere folgende besonders streitträchtige Kernbereiche werden behandelt:

1. Geschäftsführung
2. Beschlussfassung
3. Gewinnverteilung, Ausschüttungen, Entnahmen
4. Ausschließung aus der Gesellschaft und Kündigung
5. Abfindung

Die Themen werden anhand von Musterklauseln besprochen. Die einschlägige Rechtsprechung wird erläutert.

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- FA für Steuerrecht
- ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor von „Der Gesellschafterstreit in der GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“ (Verlag C.H. Beck, 4. Aufl. 2015)
- Autor zahlreicher Fachbeiträge

RA Dr. Christian Dittert

- Partner bei der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- FA für Handels- u. GesellschaftsR
- Spezialisierung im Gesellschaftsrecht und in gesellschaftsrechtlicher Prozessführung
- Begleitung zahlreicher Gesellschafterstreitigkeiten
- Autor von Fachbeiträgen
- erfahrener Referent

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Sozialrecht

RiBayLSG Dr. Christian Zieglermeier, Bayerisches Landessozialgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Anwaltliches Verfahrensmanagement bei Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung –

**Strafbarkeit gem. § 266a StGB – Zivilrechtliche Organhaftung – Beitragspflicht des Arbeitgebers – Compliance-Management**

10.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht, FA Arbeitsrecht**

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches verändert die Arbeitswelt. Das betrifft nicht nur die Beschäftigten im Bereich der CGZP-Tarifverträge. Dort hatten die Beitragsnachforderungen der Deutschen Rentenversicherung wesentliche Umbrüche herbeigeführt, die allein aufgrund weniger arbeitsgerichtlicher Klagen von beschäftigten Arbeitnehmern kaum so stattgefunden hätten. Das dort erneut an den Tag getretene Entstehungsprinzip und seine Folgen zeigen sich in gleicher Weise bei den neuen Entscheidungen zu GmbH-Gesellschaftern/Geschäftsführern oder zu Scheinselbstständigen im Transportwesen. Der Gesetzentwurf zur

Änderung der Arbeitnehmerüberlassung wird ein weiterer Bereich sein, in welchem die Risiken des Beitragsrechts, die sich bei Arbeitgeberprüfungen realisieren, bestimmte Vorgehensweisen verändern wird.

Die Risiken aus dem Beitragsrecht des SGB IV und ihre Fernwirkungen auf andere Rechtsgebiete werden in unserem Seminar dargestellt und Ihnen Handlungsalternativen an die Hand gegeben, die richtigen Schritte zu ergreifen. Das betrifft Sofort-Maßnahmen ebenso wie längerfristige Schrittfolgen.

→ Fortsetzung nächste Seite

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglermeier

→ siehe nächste Seite

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

**Forts. Ziegler, Anwaltliches Verfahrensmanagement bei Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung – ...**

- 1. Beitragsrisiken im SGB: MiLoG – Phantomlohn – Entstehungsprinzip
- 2. Verfahrensmanagement bei Zollprüfungen und Arbeitgeberprüfungen durch die Rentenversicherungsträger
- 3. Rechtsschutz: Bedeutung des einstweiligen Rechtsschutzes!
- 4. Neues aus dem Bereich der Arbeitnehmerüberlassung/Scheinwerkverträge/Scheinselbständigkeit
- 5. Insolvenz/Unternehmensnachfolge/ "Zwischenschaltung" einer Gesellschaft
- 6. Arbeitsstrafrecht (§ 266a StGB) und Unternehmensgeldbuße (§ 30 OWiG)
- 7. Zivilrechtliche Organhaftung von Geschäftsführern und Vorständen
- 8. Risikomanagement: Statusverfahren nach § 7a SGB IV und § 28h SGB IV
- 9. Compliance

**RiBayLSG Dr. Chr. Ziegler**

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- vorher Richter am Sozialgericht Landsbut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

**Intensiv-Seminar**

**SGB VI – Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand –**

Neuregelungen zur Rente mit 67 und mit 63

29.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht**

Dieses Seminar erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, um diese zielführend für die Beratung von Mandanten zu nutzen. Hier werden alle sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen aufgezeigt, insbesondere auch Altersrenten mit optimierten Abschlägen und die Besonderheiten der Arbeitslosenversicherung, wie Ruhens- und Sperrzeiten.

**A. Renten**

**I. Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten**

- Regelaltersrente (§ 235 SGB VI) – Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit – Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 236 a SGB VI) – Altersrente für Frauen (§ 237 a SGB VI) – Altersrente für langjährig Versicherte (§ 236 SGB VI) – Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 38 SGB VI) – Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 236 b SGB VI) – Mütterrente

**II. Erwerbsminderungsrenten**

- Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI) – Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 240 SGB VI) – Befristete Erwerbsminderungsrente und Betriebsrente

**III. Zulässigkeit von Altersgrenzen**

- Kündigung – Befristung aufgrund von Alter

**B. Besonderheiten beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand in der Arbeitslosenversicherung**

**I. Arbeitslosmeldung (§ 141 SGB III)**

- Begriff und Unterschied zur Arbeitsuchendmeldung (§ 141 Abs. 1 SGB III) – Erlöschen der Meldung (§ 141 Abs. 2 SGB III) – Arbeitslosmeldung und Krankheit – Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld

**II. Ruhen des Arbeitslosengeldanspruch als Zahlungssperre**

**III. Ruhen wegen Anspruchs auf eine andere Sozialleistung**

**IV. Ruhen bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung (§ 157 SGB III)**

- Arbeitsentgelt (§ 157 Abs. 1 SGB III) – Urlaubsabgeltung (§ 157 Abs. 2 SGB III) – Krankenversicherung beim Ruhen nach § 157 SGB III

**V. Ruhen bei Entlassungsentschädigung (§ 158 SGB III)**

- Sinn und Zweck der Regelung – Nichteinhaltung der Kündigungsfrist – Entlassungsentschädigung Beginn und Ende des Ruhens – Begrenzung des Ruhens (§ 158 Abs. 2 SGB III) – Gleichwohlgewährung und Anspruchsübergang (§ 158 Abs. 4 SGB III) – 7. Sozialversicherung bei Ruhen der Leistung

**RAin Bettina Schmidt**

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (3. Auf. 2015) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

→ Fortsetzung nächste Seite

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 25 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 26.

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

**Anmeldeformular:** S. 27/28



**Forts. Schmidt, B.. SGB VI – Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand, Neuregelungen zur Rente mit 67 und mit 63**

**VI. Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe, insbesondere bei Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III)**

*Lösung des Beschäftigungsverhältnisses – Kausalität – Verschulden – Wichtiger Grund – Beweislast – Beginn und Ende der Sperrzeit – Verkürzung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld als Rechtsfolge einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe – Vermeidungsstrategien – Sozialversicherung bei Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe nach § 159 Abs. 1 Nr. 1 SGB III*

**C. Krankengeld**

- I. Berechtigter Personenkreis**
- II. Ausschluss des Anspruchs auf Krankengeld**
- III. Arbeitsunfähigkeit**
- IV. Meldung**
- V. Überprüfung durch den MdK/Aufforderung zur Reha/Rente**
- VI. Beginn und Dauer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Neuregelung vom Juli 2015**
- VII. Höhe des Krankengeldes**

**RAin Bettina Schmidt**

→ siehe vorherige Seite

**Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage.**

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

## Medizinrecht

**VRiOLG Wolfgang Frahm, Oberlandesgericht Schleswig-Holstein**

### Arzthaftungsrecht und Patientenrechtegesetz

**Intensiv-Seminar**

**14.10.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Medizinrecht**

**Arzthaftungsfälle gewinnen in der anwaltlichen Praxis zunehmend an Gewicht, bergen aber auch besondere Gefahren in sich. Daher werden in dieser Veranstaltung zunächst die rechtlichen Grundlagen und Behandlungsverhältnisse systematisch und u. a. mit der Fragestellung erläutert, wer richtiger Anspruchsgegner des Patienten ist (z.B.: ambulante/stationäre Behandlung, Belegarzt, Durchgangsarzt). Sodann werden die Besonderheiten im Bereich des Behandlungsfehlers dargestellt; dazu gehört auch die Frage, inwieweit Leitlinien und Richtlinien den zu beachtenden Sorgfaltsmaßstab beeinflussen. Aufgezeigt werden außerdem die Besonderheiten der Beweislast beim groben Behandlungsfehler, bei der Befunderhebungspflichtverletzung, im Falle fehlerhafter Dokumentation, im voll beherrschbaren Risikobereich und bei Anfängereingriffen.**

**Einen weiteren Schwerpunkt stellt die ärztliche Aufklärung mit ihren haftungsrechtlichen Besonderheiten dar (wirtschaftliche, therapeutische und Eingriffs- und Risikoaufklärung sowie Fehleraufklärung). Es werden auch die verschiedenen Möglichkeiten anwaltlichen Vorgehens im Arzthaftungsfall und schließlich prozessuale Besonderheiten behandelt (Behandlungsunterlagen, Substanzierungspflichten, Sachverständigen- und Privatgutachten).**

**Das Seminar umfasst die vollständige Darstellung der aktuellen Rechtsprechung des BGH zum Arzthaftungsrecht aus den letzten drei Jahren und die mit dem Patientenrechtegesetz verbundenen Neuerungen. Erörtert werden außerdem die aktuellen Reformüberlegungen zum Sachverständigenrecht und zur Stärkung der Patientenrechte.**

**I. Rechtliche Grundlagen einer Haftung**

**1. Der Behandlungsvertrag: Vertragstypus und Behandlungsverhältnisse**

- ambulante und stationäre Behandlung
- öffentlich-rechtliche Behandlung

**2. Geschäftsführung ohne Auftrag**

**3. Deliktische Haftungsgrundlagen**

**II. Haftung aufgrund von Behandlungsfehlern**

**1. Voraussetzungen**

**2. Sorgfaltsmaßstab in der ärztlichen Behandlung**

- medizinischer Standard
- Leitlinien und Richtlinien

→ Fortsetzung nächste Seite

**VRiOLG Wolfgang Frahm**

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Schleswig
- ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH
- Vorsitzender des Arzthaftungsseminars des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig
- Mitautor u.a. „Frahm/Nixdorf/Walter, Arzthaftungsrecht“, 5. Auflage, 2013, und „Wenzel, Der Arzthaftungsprozess, 2012“
- Dozent u.a. für Rechtsanwaltskammern und -Vereine, Ärzte- und Zahnärztekammern

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

**MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26**

## Forts. Frahm, Arzthaftungsrecht und Patientenrechtegesetz

## 3. Besonderheiten bei der Beweislast

- grober Behandlungsfehler
- Befunderhebung/Diagnosefehler
- Dokumentationsversäumnisse
- voll beherrschbarer Risikobereich
- Anfängereingriffe
- Anscheinsbeweis

## III. Haftung wegen unzureichender Aufklärung

## 1. Wirtschaftliche Aufklärung

## 2. Fehleraufklärung

## 3. Therapeutische Aufklärung

## 4. Eingriffs- und Risikoaufklärung

- Inhalt und Umfang
- Aufklärung über Behandlungsalternativen
- Ausnahmen von der Aufklärungspflicht
- Adressat der Aufklärung
- aufklärungspflichtige Person
- Zeitpunkt der Aufklärung

- Unschädlichkeit des Aufklärungsmangels, insbesondere: hypothetische Einwilligung

## IV. Verfahrensrechtliche Fragen

## 1. Übersicht

- Postulat des fairen Gerichtsverfahrens
- Substanziierungspflicht
- neues Vorbringen im zweiten Rechtszug

## 2. Anwaltliches Vorgehen im Arzthaftungsfall

- Behandlungsunterlagen
- Strafanzeige
- Schlichtungsstelle
- PKH-Antrag
- selbständiges Beweisverfahren

## 3. Der Sachverständigenbeweis

- bereits vorliegende Gutachten
- Fragerecht
- weiteres Gutachten
- Privatgutachten
- Befangenheit des Sachverständigen

## VRiOLG Wolfgang Frahm

→ siehe vorherige Seite

## Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

# Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Intensiv-Seminar

## Aktuelle Entwicklungen im Lauterkeitsrecht

02.12.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar gibt einen kompakten Überblick über die Entwicklungen des Lauterkeitsrechts im zurückliegenden Jahr.

Neben der Vorstellung von aktuellen Gesetzesänderungen im Lauterkeitsrecht und in benachbarten Rechtsgebieten liegt ein inhaltlicher Fokus des Seminars in der Aufarbeitung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nach dem Inkrafttreten der UWG-Novelle 2015.

Darüber hinaus wird einschlägige Rechtsprechung des EuGH zu den lauterkeitsrechtlichen Richtlinien vorgestellt, soweit diese für die Auslegung des nationalen Lauterkeitsrechts Bedeutung erlangt.

Vorbehaltlich aktueller Änderungen ist der folgende Inhalt vorgesehen:

## 1. Überblick über aktuelle Gesetzesänderungen

## 2. Höchststrichterliche Rechtsprechung nach dem Inkrafttreten der UWG-Novelle 2015

- Definitionen und Generalklausel
- Aggressive geschäftliche Handlungen
- Vorenthalten wesentlicher Informationen
- Weitere Konstellationen

## 3. Rechtsprechung des EuGH zu den lauterkeitsrechtlichen Richtlinien

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung von Fachanwälten und Richtern
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht
- Autor eines Lehrbuches zum Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

Intensiv-Seminar

RA FA Arb FA GewRS Prof. Dr. Kurt Bartenbach (CBH Cornelius Bartenbach Haesemann &amp; Partner, Köln)

## Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis Zuordnung – Vergütung

12.12.2016: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Gewerblicher Rechtsschutz

1. Urheber-, marken-, designschutzfähige Leistungen im Arbeitsverhältnis und deren Zuordnung
2. Sonstige nicht schutzfähige Arbeitsergebnisse, insbesondere technische Verbesserungsvorschläge

3. Recht des ausgeschiedenen Arbeitnehmers zur Nutzung des erworbenen betrieblichen Know-hows
4. Anwendungsbereich des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG)
  - Dienstserfindungen, freie Erfindungen
  - persönlicher Anwendungsbereich
  - Erfindungsmeldungen und Inanspruchnahme
  - Die Vergütung der Arbeitnehmererfindung

Prof. Dr. Kurt Bartenbach

- Lehrbeauftragter an den Universitäten zu Köln und Düsseldorf
- Dozent an der FernUniversität-Hagen im Rahmen der Patentanwaltsausbildung
- Vorsitzender des Fachausschusses für Erfinderrecht der GRUR
- Autor zahlreicher Standard-Kommentare zum Gewerblichen Rechtsschutz, insbes. »Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz und zur Arbeitnehmererfindungsvergütung«, »Patentlizenz- und Know-how-Vertrag«

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

### Finanzberaterhaftung

11.11.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Die Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich – natürlich – als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimmobilien. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen werden. Als Themen sind vorgesehen:

#### Teil I: Materielles Recht

1. Begründung vertraglicher Pflichten
2. Inhalt u. Umfang d. Anlageberaterpflichten
3. Einzelne Pflichtverletzungen
4. Fondsspezifische Pflichten
5. Persönliche Haftung des Beraters

6. Zurechnung von Handeln Dritter
7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
8. Verschulden
9. Mitverschulden
10. Kausalität
11. Schaden und Schadenshöhe
12. Verjährung
13. Erlöschenstatbestände

#### Teil II: Prozessuale Durchsetzung/ Anspruchsabwehr

1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung
2. Arrestverfahren?
3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
4. Gliederung
5. Aktivlegitimation
6. Streitverkündung
7. Vortragspflichten und Beweislast
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Richterliche Pflichten

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2016, 213 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

#### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Jeder Teilnehmer erhält ein **aktuelles, entsprechend obiger Übersicht gegliedertes Skript zur Finanzberaterhaftung mit detailliertem Inhaltsverzeichnis.**

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Prof. Dr. Markus Artz, Universität Bielefeld

Intensiv-Seminar

## Neues Verbraucherkreditrecht und Basiskonto für Verbraucher

08.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht oder FA Handels- u. GesR

### I. Neues Verbraucherkreditrecht nach Umsetzung der Wohnimmobilien-Kreditvertragsrichtlinie

1. Neue Konzeption:  
Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge und Immobilial-Verbraucherdarlehensverträge
2. Neue vorvertragliche Informations- und Erläuterungspflichten
3. Änderung des verbraucherkreditrechtlichen Widerrufsrechts
4. Teilweise Abschaffung des „ewigen“ Widerrufsrechts
5. Völlige Neuregelung der Kreditwürdigkeitsprüfung
6. Verbraucherschutz bei der 0 %-Finanzierung

### II. Basiskonto für Verbraucher - Das neue Zahlungskontengesetz (ZKG)

1. Basiskonto für Verbraucher
2. Der schutzbedürftige Verbraucher
3. Das Basiskonto
4. Der Basiskontovertrag
  - Antrag des Verbrauchers und dessen Durchsetzung
  - Kontrahierungszwang der Bank
  - Ablehnungsgründe der Bank
  - Diskriminierungsverbote
  - Angemessenes Entgelt
  - Kündigungsrechte der Bank
5. Vergleichbarkeit von Kontoentgelten
6. Kontowechselhilfe

Prof. Dr. Markus Artz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bielefeld
- Kuratoriumsmitglied der Bankrechtlichen Vereinigung
- Coautor der in Kürze erscheinenden Kommentare: Bülow/Artz, „Verbraucherkreditrecht“ (9. Aufl. 2016) und Bülow/Artz, „Zahlungskontengesetz“, beide C.H.Beck
- Coautor des Standardlehrbuchs zum Verbraucherprivatrecht (5. Aufl. 2016, bereits zum neuen Recht): Bülow/Artz, „Verbraucherprivatrecht“, C.F. Müller

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Ferdinand Unzicker (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)

Intensiv-Seminar

## Vertrieb von Finanzprodukten –

Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben beim Vertrieb von Finanzinstrumenten

05.12.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

Der Vertrieb von Finanzinstrumenten wirft eine Vielzahl von komplexen Rechtsfragen auf, die in dem Seminar praxisorientiert und kompakt behandelt werden. Dabei wird bei der Emission von Finanzinstrumenten, beim Direktvertrieb sowie bei der Anlageberatung und Anlagevermittlung auf jeweils unterschiedliche aufsichtsrechtliche sowie zivilrechtliche Anforderungen, hier unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung, eingegangen. Ergänzend werden auch moderne Vertriebsformen über das Internet einschließlich Crowdinvesting dargestellt. Ausführlich werden auch die jeweiligen Haftungstatbestände erörtert.

Das Seminar richtet sich vor allem an Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht bzw. Rechtsanwälte mit einschlägiger Spezialisierung. Daneben ist das Seminar auch für Bank- und Unternehmensjuristen

konzipiert, die mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Kapitalanlageprodukten befasst sind.

1. Grundlagen, Begriffsbestimmungen
  - Marktentwicklungen beim Vertrieb und Absatz von Finanzinstrumente
  - Vertriebsbegriff nach § 297 KAGB, Begriff des „öffentliches Angebots“
  - Anlageberatung/Anlagevermittlung im Zivilrecht und Aufsichtsrecht
  - Aufsichtsrecht versus Zivilrecht
2. Emission von Finanzinstrumenten
  - Pflichten bei der Emission von Investmentvermögen gemäß § 1 Abs. 1 KAGB (Schwerpunkt Alternative Investmentfonds, AIF)

RA Dr. Ferdinand Unzicker

- Rechtsanwalt und Partner, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- Autor eines Standardkommentars zum Verkaufsprospektgesetz (Unzicker, VerkProspG, RWS Verlag 2010; 2. Auflage zum Vermögensanlagegesetz in Vorbereitung)
- Regelmäßige Veröffentlichungen und Seminarvorträge im Bank- und Kapitalmarktrecht

→ Fortsetzung nächste Seite

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

**Anmeldeformular:** S. 27/28

**Forts. Unzicker, Vertrieb von Finanzprodukten – Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben ...**

- Pflichten bei der Emission von Vermögensanlagen (insbesondere Nachrangdarlehen, Genussrechte, Direktinvestments) gemäß § 1 Abs. 1 VermAnlG
- Pflichten bei der Emission von Wertpapieren
- Emission von prospektfreien bzw. unregulierten Finanzprodukten
- Nachtragspflichten

**3. Absatz von Finanzinstrumenten**

- Aufklärungs- und Informationspflichten des Anbieters bzw. Emittenten beim Eigenvertrieb/Direktvertrieb
- Erlaubnispflichten bei der Anlageberatung/Anlagevermittlung
- Aufsichtsrechtliche Vorgaben bei Anlageberatung und Anlagevermittlung, einschließlich Ausblick auf MIFID II

- Zivilrechtliche Pflichten des Anlageberaters und Anlagevermittlers
- Vertrieb über mehrstufige Vertriebsorganisationen
- Besonderheiten bei modernen Vertriebsformen über das Internet, einschließlich Crowdfunding
- Werbung und Finanzanalysen

**4. Haftungsfragen**

- Haftung für Verkaufsprospekte und Kurzinformationen
- Vorvertragliche Aufklärungspflichten
- Haftung bei Werbemitteilungen und der Verbreitung von Finanzanalysen
- Haftung bei fehlerhafter Anlageberatung/Anlagevermittlung
- Haftungsrechtliche Besonderheiten beim Crowdfunding

RA Dr. Ferdinand Unzicker

→ siehe vorherige Seite

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

**Intensiv-Seminar****Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**16.12.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Bank- u. KapitalmarktR o. Handels- u. GesellschaftsR

**Erörtert werden aktuelle Entscheidungen** seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2015 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.

Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhanderkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten b.d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2016, 213 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beck-sches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar**

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

**Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung**

Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

# Insolvenzrecht / Vollstreckung

- **Seite 24:** Scheungrab, Europ. Vollstreckungstitel – europ. Zahlungsbefehl. Vollstreckung ins Ausland  
21.11.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr
- **Seite 24:** Scheungrab, Neues durch das ReparaturG zur Sachaufklärung  
22.11.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

**Intensiv-Seminar**

## Update Insolvenzrecht 2016

15.12.2016: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht**

Die „uferlose Weite“ der Anfechtung gemäß 133 Abs.1 InsO ist zunehmend in die Kritik geraten. Wird der Gesetzgeber tätig? Auch deshalb rücken Geschäftsführer- und Beraterhaftung zunehmend in den Fokus des Insolvenzverwalters. Und: Ein Update zum Sanierungsrecht, insbesondere zu den praktischen Erfahrungen mit der Eigenverwaltung und dem Schutzschirmverfahren, rundet die Veranstaltung ab.

### Brennpunkt 1:

#### Insolvenzanfechtung

- Deckungs- und Vorsatzanfechtung, §§ 131 Abs.1, 133 Abs.1 InsO?
- Bargeschäfte (§ 142 Abs.1 InsO)
- aktuelle Rechtsprechung
- Reform: RegE vom 29.09.2015

### Brennpunkt 2:

#### Geschäftsführer- und Beraterhaftung

- Update § 64 S.1 GmbHG:  
aktuelle BGH-Rechtsprechung
- Schnittstelle § 64 S.1 GmbHG / §§ 129 ff InsO
- Beraterhaftung: aktuelle Rechtsprechung und Tendenzen

### Brennpunkt 3:

#### Sanierungsrecht

- Das ESUG in der Praxis
- (vorläufige) Eigenverwaltung, § 270a InsO
- Schutzschirmverfahren, § 270b InsO
- Anfechtung und Haftung bei den §§ 270a, 270b InsO

### RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in sechster Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des Anfang 2016 erschienenen Kommentars „Sanierungsrecht“

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Steuerrecht

- Seite 2: **Klein, Steuerliche Berücksichtigung v. Unterhaltsleistungen – Update Unterhalts- u. Familienvermögensrecht**  
11.10.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA FamR o. FA SteuerR
- Seite 3: **Landsittel, Unternehmensnachfolge nach der Erbschaftsteuerreform**  
20.10.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR, FA SteuerR o. FA H.- u. GesR
- Seite 4: **Wälzholz, Spezialprobleme im Erbrecht – Aktuelle Spezialprobleme der erbrechtlichen Gestaltungsberatung mit Bezügen zum Steuerrecht**  
30.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR o. FA SteuerR

RA FA StR Daniel Dinkgraeve LL.M./EMBA, München

## Update Selbstanzeige und Steuerstrafrecht

**Intensiv-Seminar**

19.10.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

In der öffentlichen Wahrnehmung spielt die Selbstanzeige nach Jahren besonderer Aufmerksamkeit und ständiger Verschärfung kaum noch eine Rolle, seit die Welle der nachzuerklärenden Kapitalerträge abgeebbt ist. Dabei wird i. d. R. übersehen, dass gerade die Verschärfungen der Rechtslage durch die Rechtsprechung des 1. Strafsenats des BGH zum Steuerstrafrecht und die Änderungen der § 371 ff. AO insbesondere im unternehmerischen Bereich eine intensive Auseinandersetzung mit der aktuellen Situation zwingend erfordern. Auch die Abgrenzung zwischen § 153 AO und § 371 AO sowie der Regelungsgehalt § 398a AO sind zunehmend gefährliche Dauerbrenner für die Mandanten. Wie der Berater trotz aller dieser Unwägbarkeiten für seinen Mandanten doch noch eine wirksame Selbstanzeige erstellt, soll deshalb Gegenstand dieses Seminars sein, das der MAV in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V. (LSWB) anbietet.

1. Zehnjahresfrist iSd. § 371 Abs. 1 S. 2 AO
2. Anmeldesteuern

3. Aufgedrängte Selbstanzeige und die Abgrenzung § 153 AO / § 371 AO
4. Selbstanzeige bei Kindergeld?
5. Anpassung der Sperrgründe
6. Praktische Probleme bei der Erstellung von Selbstanzeigen
7. Tatentdeckung und Steuer-CD's
8. 25.000 € - Grenze bei Tateinheit
9. 25.000 € - Grenze und Voranmeldungen/ Vorauszahlungen
10. Hinterziehungsbetrag und hinterzogene Steuer iSd. § 398a AO
11. Verschärfung der Strafzumessung und großes Ausmaß
12. Festsetzungsverjährung bei Kapitalerträgen und Schenkungen
13. Intransparente Fonds, Auslandsgesellschaften und Stiftungen
14. Verbandsgeldbuße trotz Selbstanzeige?
15. Hinterziehungszinsen bei Vorauszahlungen?
16. Auskunftsverlangen ggü. Steuerpflichtigen während/nach Selbstanzeigeverfahren

RA Daniel Dinkgraeve

- seit über 10 Jahren selbständiger Rechtsanwalt in München im Bereich Steuerrecht, Selbstanzeigeberatung und Steuerstrafrecht
- Fachanwalt für Steuerrecht
- Gründungspartner der Dikmen Dinkgraeve Rechtsanwälte Partnerschaft GmbH
- erfahrener Referent
- u.a. Mitglied im MAV und der ARGE Steuerrecht
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Steuerrecht und Steuerstrafrecht
- Telefonische Fachberatung für die Mitglieder des LSBW e.V. für Steuerstrafrecht und Selbstanzeige

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Eine Kooperationsveranstaltung von



Münchener Anwaltverein e.V.



# Strafrecht

- **Seite 7:** **Ziaglmeier, Anwaltliches Verfahrensmanagement bei Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung – Strafbarkeit gem. § 266a StGB**  
 – Zivilrechtliche Organhaftung – Beitragspflicht des Arbeitgebers – Compliance-Management  
 10.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR, FA ArbeitsR
- **Seite 15:** **Dinkgraeve, Update Selbstanzeige und Steuerstrafrecht**  
 19.10.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA SteuerR o. FA StrafR

**Intensiv-Seminar**

RA FA StR FA StrR Dr. Jens Bosbach (Brehm & v. Moers, München)

## Der interdisziplinäre Strafverteidiger - Verteidigung in Zollverfahren bei Vorwürfen der „Schwarzarbeit“ und des Sozialversicherungsbetruges

- Aus der Praxis für die Praxis -

23.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht oder FA Sozialrecht

### Die Anzahl der Strafverfahren wegen Schwarzarbeit, Scheinselbstständigkeit und Sozialversicherungsbetrug nimmt zu. Die

Ermittlungsbehörden und Rentenversicherer haben immer mehr Wirtschaftszweige im Visier. War früher die Bau- und Industriebranche im Fokus, sind es heute Landwirtschaft, Gastronomie, Medien, Bühne, Film, etc. Für den Berater ist das Know-how zum Ablauf von Ermittlungsverfahren, zu den Konsequenzen von Straftaten, Haftungsfragen und das Zusammenspiel verschiedener unabhängiger Behörden unerlässlich, um den Mandanten bestmöglich und möglichst frühzeitig interessengerecht beraten zu können.

### Das Seminar ist aus der Praxis für die Praxis.

Anhand von zahlreichen Beispielfällen aus der Praxis und vielen anschaulichen Beispielen werden die Themen dargestellt.

#### I. Einführung

#### II. Was ist Schwarzarbeit? - Definition und Arbeit Hauptzollämter

#### III. Was kann die Verteidigung wann bewirken? - Zugriff durch den Staat, Ablauf von Ermittlungshandlungen,

### Ermittlungsverfahren, Hauptverfahren und Sanktionen

#### IV. 266a StGB - Entwicklungen

- Die Norm des § 266a StGB
- Der Begriff des Arbeitnehmers
- Schadensberechnung

#### V. Rolle der DRV - Rechtssicherheit durch Sozialversicherungsprüfungen/clearing Verfahren?

#### VI. Sonderbereich: Künstlersozialabgabe

#### VII. Sonderbereich: Arbeitnehmerüberlassung

#### VIII. Sonderbereich: Mindestlohngesetz

#### IX. Zur besonderen Stellung des Rechtsanwaltes

### RA Dr. Jens Bosbach

- Partner bei Brehm & v. Moers
- vertritt schwerpunktmäßig Einzelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts
- langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung
- regelmäßige gutachterliche Tätigkeit
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke



# Zivilrecht / Zivilprozessrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

## Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen

**Kompakt-Seminar**

29.09.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Termisvorbereitung, Inhalt von Klage- und Klageerwidern, Notwendigkeit von Repliken, Einhaltung von Fristen, Verhalten im Termin, die Durchführung der Beweisaufnahme und Reaktionen auf Entscheidungen bzw. die Vorbereitung von Rechtsmitteln in den verschiedenen Verfahrensstadien:

### 1. Klageeinreichung

### 2. Klageerwidern

### 3. Notwendigkeit weiterer Schriftsätze

### 4. Terminsablauf

### 5. Richterliche Pflichten und ihre Grenzen

### 6. Beweiserhebung

### 7. Fristen nach Entscheidungen

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender Richter eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München  
– Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 5. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 13. Aufl., Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

### Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiOLG Christine Haumer, OLG München, VRiLG Hubert Fleindl, LG München I

## Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses

**Intensiv-Seminar**

Wiederholung: 01.12.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr

Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG Recht oder FA Bau- u. Architektenrecht

Das Seminar richtet sich insbesondere an Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht und Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Das völlig neu konzipierte Seminar behandelt und vertieft das für den anwaltlichen Vertreter relevante prozessuale Rüstzeug zur Durchsetzung der Ansprüche des Mandanten in erster und zweiter Instanz. Unsere Referenten beleuchten anhand konkreter, der Praxis entnommener Fälle typische Fehlerquellen in Bau- und Mietprozessen und zeigen in taktischer und prozessrechtlicher Hinsicht die Lösungsstrategien für den forensisch tätigen Rechtsanwalt auf. Erörtert werden insbesondere:

### 1. Instanz:

- Beweissicherung, Strukturierung von Bauprozessen, Klageerhebung in Miet- und Bauprozessen
- Besondere Klagearten im Immobilienrecht: Mängelbeseitigungsklagen, Vorschussklagen, Duldungsklagen, Feststellungsklagen, Vergütungsklagen
- Prozessführungsbefugnis und Aktivlegitimation, insbesondere Klagen von Wohnungseigentumsgemeinschaften und Sondereigentümern

- Streitverkündung im Bauprozess
- Substantiierung von Mietmängeln und Baumängeln
- Geltendmachung von Einreden, insb. Zurückbehaltungsrechten in Miet- und Bauprozessen
- Beweislastfragen, Beweisangebote und Straffung des Verfahrensstoffes bei umfangreichen Prozessen, insbesondere im Zusammenhang mit Miet- und Baumängeln
- Rechtssicheres Formulieren von Vergleichen in Miet- und Bauprozessen

### Berufungsinstanz:

- Klageänderung, Widerklage und Aufrechnung in zweiter Instanz, insbesondere wiederholte Kündigung im Mietrecht und abgeänderte Schlussrechnungen im Bauprozess
- Geltendmachung von Verfahrensrügen, insb. Verstöße gegen gerichtliche Hinweispflichten, nicht gewährte Schriftsatzfristen, Präklusion und Übergang von Beweisunterlagen unter Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten im Miet- und Bauprozess
- Zulassung neuen Tatsachenvortrags in Miet- und Bauprozessen

RiOLG Christine Haumer

– beisitzende Richterin eines Bau-senates am OLG München

VRiLG Hubert Fleindl

– Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer für Miet- und Insolvenzsachen am Landgericht München I

Beide Referenten sind didaktisch erfahrene Dozenten und durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90);

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

# Immobilien

→ Seite 17: Haumer/Fleindl, Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses  
01.12.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA Miet- u. WEGR o. FA BauR

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

16.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Baurecht

Das Seminar behandelt aktuelle Entwicklungen im privaten Baurecht sowie im Bauprozessrecht und berücksichtigt dabei insbesondere die neueste obergerichtliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere der Bausenate des OLG München in den Jahren 2015/2016.

Die Referentin bereitet sorgfältig die aktuelle Rechtsprechung im Baurecht auf und bietet gute Lösungsansätze für die anwaltliche Praxis. Praxisrelevante Themen und typische Probleme bei der gerichtlichen Durchsetzung baurechtlicher Ansprüche werden besprochen. Gegenstand der Veranstaltung sind u. a. die Themenbereiche Werklohnzahlung, Fälligkeit und Abnahme, Kündigung des Bauvertrags, Gewährleistungsrechte, Besonderheiten des VOB/B-Vertragsrechts, aktuelle Entscheidungen zum Architektenhonorar- und -haftungsrecht. Es werden ferner prozessuale Besonderheiten der Berufung im Bauprozess vertieft.

### I. Aktuelle Rechtsprechung des BGH (7. Zivilsenat) und aktuelle Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, insb. des OLG München

1. Bauvertragsrecht  
– Abschluss des Vertrages

- Fälligkeit der Forderung
- Höhe der Vergütung
- Nachträge
- Leistungsstörung und Mängel
- Verletzung von Nebenpflichten
- Sicherheiten
- Vertragsstrafen

### 2. Architektenrecht

- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Vergütung, insb. Umgehen mit Schlussrechnungen
- Haftung
- Honorarfragen

### II. Aktuelle Rechtsprechung und Besonderheiten des Bauprozesses in der Berufung, insb.

- Hinweispflichten
- Anforderungen an Berufungsbegründung
- Neuer Tatsachenvortrag
- Umgehen mit Privatgutachten
- Verspätung

RiOLG Christine Haumer

- Beisitzende Richterin im 9. Bausenat am Oberlandesgericht München
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentar „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Beckverlag
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):  
für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)  
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)  
In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin Kirsten Metter (Kanzlei Schultz und Seldeneck, Berlin)

**Kompakt-Seminar**

## Die Nutzung des Gewerbeobjektes –

Was darf der Mieter (nicht)? Wann haftet der Vermieter?

25.11.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG Recht

### I. Vertragliche Vereinbarungen

#### 1. Nutzungszweck

Beschränkung und Erweiterung des Nutzungszwecks; Überschreitung vereinbarten Mietgebrauchs; Übertragung von Nutzungsrisiken auf den Mieter; Definition der Sollbeschaffenheit; Mindestanforderungen an den Mietgegenstand; Besitzverschaffungsanspruch

### 2. Öffentlich-rechtliche Nutzungshindernisse

Fehlen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung; Nutzungsuntersagung und deren Androhung; Verstoß gegen zweckentfremdungsrechtliche Vorschriften

### 3. Konkurrenzschutz

Vertragsimmanenter Konkurrenzschutz; Ausschluss des Konkurrenzschutzes

RAin Kirsten Metter

- Fachanwältin für Miet- und WEG Recht bei Schultz und Seldeneck, Berlin
- Autorin zahlreicher Veröffentlichungen zum Mietrecht in diversen Fachzeitschriften
- erfahrene Referentin

→ Fortsetzung nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

**Forts. Metter, Die Nutzung des Gewerbeobjektes – ...****4. Sortimentsbindung und Sortimentsschutz****5. Betriebspflicht****6. Untervermietung**

*Ausschluss der Untervermietung; Genehmigungsverbehalte; Reaktionsmöglichkeiten bei Versagung der Genehmigung*

**7. Vertragsklauseln zum Ausschluss und zur Einschränkung der Mieterrechte**

*Beschränkung und Ausschluss von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten; Beschränkung und Ausschluss der Mietminderung*

**II. Der Umgang mit Vertragsstörungen****1. Minderung der Miete**

*Anfängliche und nachträgliche Gebrauchsbeeinträchtigungen; Irrtum über Minderungsgründe und -höhe*

**2. Durchsetzung von Nutzungsrechten und Nutzungspflichten**

*Einstweiliger Rechtschutz; Duldungs-, Unterlassungs- und Verpflichtungsklagen*

**3. Außerordentliche Kündigung des Vertrages**

*Nichtgewährung des Gebrauchs; Vertragswidriger Gebrauch; Ansprüche im Abwicklungsstadium; Schadensersatz*

**RAIn Kirsten Metter**

→ siehe vorherige Seite

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

**Kompakt-Seminar****Die aktuelle Rechtsprechung zur bauvertraglichen Vergütung**14.12.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht**

Anhand der aktuellen Rechtsprechung von Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichten werden die wesentlichen Fragen des bauvertraglichen Vergütungsrechts diskutiert. Behandelt werden dabei auch die Rechtsänderungen aufgrund des anstehenden Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts.

Diskutiert werden unter anderem

1. **Allgemeine Geschäftsbedingungen wie Preis- und Leistungsnebenabreden, Komplextheitsklauseln, Anpassungsklauseln, Skontovereinbarungen, Aufrechnungsverbote**
2. **Vergütung bei leistungsändernden Anordnungen des Auftraggebers, Zusatzleistungen und Mengenänderungen**
3. **Vergütung bei Kalkulationsirrtum des Auftragnehmers und nach Änderung der Geschäftsgrundlage**

**4. Abrechnungsprobleme bei Einheitspreis- und Pauschalverträgen****5. Abrechnung nach Vertragskündigung****6. Fälligkeitsprobleme bei Abschlags- und Schlussrechnungen****7. Leistungsverweigerungsrechte des Auftraggebers, insbesondere bei Subunternehmerverträgen****8. Verjährungs- und Schlusszahlungsfragen****9. Sicherung des Vergütungsanspruchs****10. Probleme zu Vortrags- und Beweislast im Vergütungsprozess****Dr. Heinrich Merl**

- langjähriger Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichtes München I und Vorsitzender eines Bausenats am Oberlandesgericht München
- langjährige Tätigkeit als Schiedsrichter, Schlichter und Mediator in Bausachen und Industrieanlagengestreitigkeiten, umfangreiche Vortragstätigkeit und Veröffentlichungen auf diesem Rechtsgebiet, unter anderem:
- Mitherausgeber und Autor des von Kleine-Möller/Merl/Glöckner herausgegebenen „Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck, 5. Auflage 2015);
- Autor von „Fallen im privaten Baurecht – Mängelhaftung/ Abnahme“ (Beuth, 2. Auflage 2010)

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

**Kompakt-Seminar**

## Aktuelles Mietrecht – Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung

19.12.2016: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht**

Während die weitere Novellierung des Wohnraummietrechts ins Stocken geraten zu sein scheint, ist die Rechtsprechung – insbesondere diejenige des BGH – nach wie vor der Motor der Mietrechtsentwicklung. Nachdem der BGH die Grundlagen der formularmäßigen Übertragung von Schönheitsreparaturen im Frühjahr 2015 neu justiert hat, verlegt er einen Schwerpunkt auf die Vereinfachung des Rechts der Betriebskostenabrechnung. Daneben sind andere Themen praxiswichtig. Ihre Auswahl ist nicht abschließend und steht unter dem Vorbehalt der Aktualisierung bis zum Seminarbeginn.

### I. Vertragsabschluss und Vertragsgestaltung

#### 1. Fragen und Probleme zur Schriftform nach § 550 BGB

*Was ist zur Wahrung der Schriftform bei Nachträgen zu Wohnraummietverträgen zu beachten? – Ist die Schriftform auch bei nachträglich vereinbarten geringfügigen Mieterhöhungen zu beachten? – Verstößt die Berufung auf die fehlende Schriftform bei konkludenter Erweiterung des Mietgebrauchs gegen Treu und Glauben? – Können Schriftformheilungsklauseln wirksam vereinbart werden?*

#### 2. Fragen und Probleme zum Vertragsabschluss und Vertragseintritt

*Eintritt des Erwerbers in das Mietverhältnis bei (vorübergehender) Besitzaufgabe seitens des Mieters? – Eintritt des Vermieters in das Zwischenmietverhältnis mit einer Mieter-Selbsthilfegossenschaft? – Anforderungen an die Aufklärungspflicht des Mieters bei Gestellung eines Mietnachfolgers?*

### II. Mietgebrauch – Gewährleistung – Haftung

#### 1. Fragen und Probleme zu Mängeln und Gewährleistung

*Liegt ein Mangel durch Baulärm und Verkehrsbeeinträchtigungen durch eine Großbaustelle vor? Gilt das auch für solche Immissionen, die der Vermieter entschädigungslos hinnehmen muss? – Kann der Mieter von Wohnraum mindern, wenn eine mitvermietete, von ihm jedoch ausgebaute und eingelagerte Einbauküche entwendet wird? – Können Mängel im Wege des Urkundenbeweises durch Bezugnahme auf gerichtliche Protokolle in anderen Verfahren bewiesen werden? – Führt die vorbehaltlose Ausübung einer Verlängerungsoption zu einem Gewährleistungsausschluss nach § 536b BGB? – Grenzen des Zurückbehaltungsrechts bei einem Anspruch auf Mängelbeseitigung.*

#### 2. Haftungsfragen

*Grenzen der Verkehrssicherungspflicht bei Benutzung einer Treppe? – Haftung des Vermieters bei vom Mieter zu duldenen Erhaltungsmaßnahmen? – Voraussetzungen für Schadensersatz bei Vereitelung des Vorkaufsrechts des Mieters – Verbotene Eigenmacht und Haftung bei unberechtigtem Parken auf fremdem Grundstück.*

### III. Schönheitsreparaturen

#### 1. Noch offene Fragen

*Wann ist ein Ausgleich zur Kompensation der Überlassung einer renovierungsbedürftigen Wohnung angemessen? – Sind Freizeichnungsklauseln zugunsten des Vermieters zulässig? – Und wie verhält es sich bei Kostenbeteiligungsklauseln für Schönheitsreparaturen? – Gilt die Rechtsprechung des BGH, nach der die formularmäßige Übertragung von Schönheitsreparaturen bei Überlassung einer renovierungsbedürftigen Wohnung unwirksam ist, auch für Mietverhältnisse über Gewerberäume?*

### IV. Miete – Mieterhöhung

#### 1. Mietzins

*Welche Rechtswirkungen ergeben sich bei Zahlung der Miete durch das Jobcenter? – Unter welchen Voraussetzungen ist eine Saldoklage zulässig? – Zur eingeschränkten Auslegung von Aufrechnungsklauseln*

#### 2. Mieterhöhung

*Flächenabweichungen bei Mieterhöhungen nach § 558 BGB passé? – Anforderungen an ein Sachverständigen-gutachten zur Mieterhöhung nach § 558 BGB – Welche Anforderung sind an das Mieterhöhungsverlangen nach § 559 BGB zu stellen, wenn gleichzeitig Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden?*

→ Fortsetzung nächste Seite

Prof. Dr. Friedemann Stornel

*einer der führenden Mietrechtler  
Deutschlands*

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 25 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 26.

**Forts. Stornel, Aktuelle Themen und Fragen zum Mietrecht aus Rechtsprechung und Gesetzgebung****V. Betriebskosten**

*Welche aktuellen Anforderungen werden an eine Betriebskostenvereinbarung gestellt? – Welche Anforderungen gelten beim Übergang zur verbrauchsabhängigen Abrechnung? – Können bei der Gewerberaummieta „sämtliche Wartungskosten“ oder Instandsetzungs- und Verwaltungskosten als umlagefähig vereinbart werden? – Wie sind aktuell komplexe Kosten in der Betriebskostenabrechnung auszuweisen? – Kann der Vermieter nach Abrechnung der Betriebskosten auf der Basis von „Soll-Vorauszahlungen“ noch rückständige Vorauszahlungen geltend machen? – Gilt der Einwendungsausschluss auch beim Ansatz von nicht vereinbarten Kosten oder nicht umlagefähigen Bewirtschaftungskosten?*

**Prof. Dr. Friedemann Stornel**

*einer der führenden Mietrechtler Deutschlands*

**VI. Kündigung - Vertragsabwicklung****1. Kündigung**

*Wann liegt bei behauptetem Eigenbedarf eine unzulässige Vorratskündigung vor? – Welche Anforderungen sind an die Begründung einer Verwertungskündigung zu stellen? – Unter welchen Voraussetzungen ist eine ordentliche Kündigung wegen Verletzung von Zahlungspflichten zulässig? – Kann eine fristlose Kündigung bei Gewerberaummietverhältnissen auf einen Rückstand von weniger als einer Monatsmiete gestützt werden? – Wann ist eine ordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs auch bei Zahlungsausgleich innerhalb der Schonfrist rechtsmissbräuchlich? – Unter welchen Voraussetzungen besteht nach Abschluss eines Räumungsvergleichs ein Schadensersatzanspruch des Mieters wegen vorgetäuschten Eigenbedarfs?*

**2. Vertragsabwicklung**

*Unter welchen Voraussetzungen kann die Nutzungsentschädigung nach § 546a BGB gemindert werden? – Kann aufgrund eines Räumungstitels auch die Entfernung von Auf- oder Einbauten vollstreckt werden oder bedarf es hierfür eines gesonderten Titels? – Unter welchen Voraussetzungen kann der Vermieter von Gewerberaum gegen eine räumungspflichtigen Dritten eine Räumungsverfügung erwirken?*

**Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bis zum Seminarbeginn bleiben vorbehalten.**

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):**

**für DAV-Mitglieder: € 135,00** zzgl. MwSt (= € 160,65)

**für Nichtmitglieder: € 158,00** zzgl. MwSt (= € 188,02)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

# Arbeitsrecht

- **Seite 7:** **Ziegelmeier, Anwaltliches Verfahrensmanagement bei Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung**  
20.10.2016, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR, FA ArbeitsR
- **Seite 8:** **Schmidt, B., SGB VI – Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand**  
29.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR oder FA ArbeitsR

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

**Intensiv-Seminar**

## Arbeitsrecht aktuell

24.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan.

**Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht.** Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen.

**Ziel dieses Intensiv-Seminars** ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. **Wichtige Urteile** vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in

Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

### Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2016

- „Vorsorgliche“ Änderungskündigung
- Betriebsübergangs-Feststellungsklage
- Rücktritt vom Prozessvergleich
- Urlaubsanspruch und Elternzeit
- Mindestentgelte bei 24-Stunden-Pflege

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

RA Prof. Dr. Georg Annuß, LL.M. (Linklaters, München)

**Intensiv-Seminar**

## Arbeitsrechtlicher Werkzeugkasten

07.12.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

1. Neues zum Arbeitnehmerbegriff

2. Neues Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

3. Aktuelles Befristungsrecht

4. Neues zum Betriebsübergang

5. Compliance im arbeitsrechtlichen Mandat

6. Elternzeit/Elterngeld – ein Update

7. Europarecht im arbeitsrechtlichen Mandat

8. Was gilt im Urlaubsrecht?

RA Prof. Dr. Georg Annuß

- Partner der Kanzlei
- Außerplanmäßiger Professor an der Universität Regensburg
- Schwerpunkte u.a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessensausgleich und Sozialplänen, Organberatung
- viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren u. anderen Werken

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ **Gabriela Rocker: Telefon** 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 27/28

**Intensiv-Seminar**

RA FA Arb FA GewRS Prof. Dr. Kurt Bartenbach (CBH Cornelius Bartenbach Haesemann &amp; Partner, Köln)

## Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis Zuordnung – Vergütung

12.12.2016: **12:30 bis ca. 18:00 Uhr** ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Gewerblicher Rechtsschutz**

1. Urheber-, marken-, designschutzfähige Leistungen im Arbeitsverhältnis und deren Zuordnung

2. Sonstige nicht schutzfähige Arbeitsergebnisse, insbesondere technische Verbesserungsvorschläge

3. Recht des ausgeschiedenen Arbeitnehmers zur Nutzung des erworbenen betrieblichen Know-hows

4. Anwendungsbereich des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG)

- Dienstlerfindungen, freie Erfindungen
- persönlicher Anwendungsbereich
- Erfindungsmeldungen und Inanspruchnahme
- Die Vergütung der Arbeitnehmererfindung

Prof. Dr. Kurt Bartenbach

- Lehrbeauftragter an den Universitäten zu Köln und Düsseldorf
- Dozent an der FernUniversität-Hagen im Rahmen der Patentanwaltsausbildung
- Vorsitzender des Fachausschusses für Erfinderrecht der GRUR
- Autor zahlreicher Standard-Kommentare zum Gewerblichen Rechtsschutz, insbes. »Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz und zur Arbeitnehmererfindungsvergütung«, »Patentlizenz- und Know-how-Vertrag«

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Mitarbeiter-Seminare

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

### Das besondere elektronische Anwaltspostfach – beA

**Kompakt-Seminar**

**Ausgebucht: 04.10.2016: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr** ■ **Kompakt-Seminar für MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei zum beA**  
**Zusatztermin: 04.10.2016: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr** ■ **Kompakt-Seminar für MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei zum beA**

Das beA kommt sicher – der elektronische Rechtsverkehr steht vor der Tür

**BeA ist nicht Brexit:** Jeder Anwalt, jede Kanzlei hat durch die Verzögerung die Möglichkeit, sich ausführlicher und intensiver als zunächst gedacht, auf die verpflichtende Nutzung des beA und den Elektronischen Rechtsverkehr vorzubereiten. Die BRAK wird sicher zum 29.09.2016 für jeden Rechtsanwalt ein beA, über das zukünftig der elektronische Rechtsverkehr abgewickelt werden kann (aber noch nicht zwingend muss) einrichten. Das Thema ist äußerst komplex und darf nicht zu spät angegangen werden. Das Seminar stellt die technischen Möglichkeiten des beA dar und beantwortet wichtige Fragen, z.B. zur Haftung und Neu-Organisation der Kanzleiabläufe.

1. Digitale Einreichung von Schriftsätzen

- Was - wann - wo: Schriftform, Textform, Fax, Scan, elektronisches Dokument, EGVP, DE-Mail, E-Post-Brief
- Rechtsprechung zur wirksamen digitalen Einreichung bestimmender Schriftsätze
- Verschlüsselung - Zertifizierung – Signaturgesetz: Einfache, fortgeschrittene, qualifizierte Signatur

- Technische Anforderungen: Übermittlung, Eingang v. Dateien, Einreichung von elektronischen Dokumenten
- „Rettungsmaßnahmen“ bei technischen Problemen
- Authentizität – Integrität – Vertraulichkeit – Transparenz: Was konkret heißt dies?

2. Technische Anforderungen & Funktionen des beA

3. Vorbereitungen in der Kanzlei organisatorisch & technisch

4. Zugriffsberechtigungen

- Innerhalb der Kanzlei; – Innerhalb der Sozietät

5. Kommunikation mit der Justiz und Kollegen

6. Haftungsfragen

7. Kosten

Vortrag und Demo werden unabhängig von jeglicher Kanzleisoftware durchgeführt.

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:**

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

## Europäischer Vollstreckungstitel – europäischer Zahlungsbefehl

### Vollstreckung ins Ausland

- NEU: Europ. vorläufige Kontopfändung (EuKoPfVO) zum 18.01.2017 -

21.11.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für RAe, Rechtsabteilungen und qualifizierte Kanzlei-MitarbeiterInnen

#### I. Grenzüberschreitende Titulierung

##### 1. Europäischer Zahlungsbefehl und deutsches „internationales“ Mahnverfahren

- Formulare, Verfahrensübersicht und -ablauf, Zuständigkeiten, Kosten &amp; Gebühren

##### 2. Small-Claims-Verordnung – Internationales Bagatellverfahren

- Formulare – Zuständigkeiten – Verfahrensgang – Kosten und Gebühren

#### II. Exequatur bereits bestehender Titel

##### 1. Gläubigerfreundliche Änderungen zum 10.01.2015 durch Brüssel 1a: Wegfall des gerichtlichen Exequatur-Verfahrens für aktuelle Titel

##### 2. Der europäische Vollstreckungstitel nach der EG-Verordnung 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel (VTVO) – Beschleunigung und Erleichterung der Vollstreckung aus deutschen Titeln in das europäische Ausland

##### 3. Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahrensabläufe zur Vollstreckbarerklärung: Brüssel I

- Formulare und Musteranträge

#### III. Zustellung deutscher Schriftstücke und Titel ins Ausland

#### IV. Vollstreckung im europäischen Ausland

##### 1. Die Vollstreckung im europäischen Ausland: Effektiver und schneller Zugriff auf das Vermögen der Schuldner

- Darstellung des Vollstreckungsrechts in den Nachbarstaaten

- Formulare und Musteranträge

##### 2. Der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung (EuKoPfVO) zum 18.01.2017

Checklisten – Übersichten – Diskussion

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement

- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"

- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden

- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar: → siehe unten

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

## Neues durch das ReparaturG zur Sachaufklärung

Erste Erfahrungen und Entscheidungen zum Formular zur Beauftragung des Gerichtsvollziehers

22.11.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei

Zum 01.01.2013 ist das Gesetz zur Sachaufklärung in Kraft getreten: Nun bessert der Gesetzgeber im Reparatur-Gesetz nach.

Seit dem 01.04.2016 kann der Gerichtsvollzieher ausschließlich und nur noch mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Formular beauftragt werden. Zwischenzeitlich liegen allseits erste Erfahrungen und Entscheidungen vor. Ziel des Seminars ist eine strategische Antragstellung unter Nutzung des Einsparungspotentials bei den GV-Gebühren!

#### 1. Auftrag an den Gerichtsvollzieher

- Strategie ist Trumpf!

- Anlagen und/oder Ergänzungen und/oder Abweichungen?!

- Weisungsbefugnisse des Gläubigers

- Welche Kombination welcher Aufträge ist sinnvoll?

- Taktische Fragen unter Berücksichtigung der bislang hierzu ergangenen Rechtsprechung

#### 2. REPARATUR der Sachaufklärung per Reparaturgesetz

- Elektronische Antragstellung

- Erweiterung der Befugnisse des Gerichtsvollziehers im Rahmen der Aufenthaltsermittlung

- Klarstellung zur Berechnung der Bagatellgrenze

- Mehrverwertungsklausel bei Drittauskünften

- Weitere Straffung und Beschleunigung des Verfahrens

#### 3. Kosten

- Lösungen aus RVG und Gerichtsvollzieherkostengesetz GeVKostG

Checklisten – aktuelle Rechtsprechung - Übersichten – Diskussion

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement

- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"

- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden

- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

#### Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28



## Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 26

## Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompakt-Seminare:** 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)  
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

**Intensiv-Seminare:** 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)  
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompakt-Seminare:** 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)  
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

**Intensiv-Seminare:** 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)  
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

## Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

**Kompakt-Seminar:** € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)  
**Intensiv-Seminar:** € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

**Kompakt-Seminar:** € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)  
**Intensiv-Seminar:** € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

**In der Gebühr jeweils eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

## Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfj) 76/13, BRÄK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

<http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschaft/aktuelles/artikel/news/fachanwaelte-fortbildungsnachweise-fuer-2015-einreichen.html>

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

## Wegbeschreibung

**Anschrift:** MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum

**MVV** vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

### Auto

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 53, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

### MAV GmbH

**Garmischer Str. 8 / 4. OG**  
80339 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Gabriela Rocker

**Telefon** 089 552 633-97  
**eMail** info@mav-service.de

### Schweitzer Sortiment

**Lenbachplatz 1**  
(Nähe Karlsplatz / Stachus)  
80333 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Rebecca Schulze

**Telefon** 089 55 134-170  
**eMail** muenchen@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare  
 Frau Gabriela Rocker  
 MAV GmbH  
 Garmischer Str. 8 / 4. OG  
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an  mich  die Kanzlei

Das Programm möchte ich  digital  als Heft (Papier)

MAV HP II/2016

Anmeldeformular S. 1/2

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 26) an für folgende/s Seminar/e:

Krug, Veränderte Lebensumstände i. d. erbrechtlichen ...	[ 2 ]	05.10.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Klein, Steuerliche Berücksichtigung v. Unterhaltsleistungen ...	[ 2 ]	11.10.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Landsittel, Unternehmensnachfolge nach d. ErbschaftSt.reform	[ 3 ]	20.10.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Seiler, Verfahrensrecht für Familien- u. Familienstreitsachen ...	[ 3 ]	17.11.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wälzholz, Spezialprobleme im Erbrecht – ... Steuerrecht	[ 4 ]	30.11.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Kindermann, Gestaltung von Eheverträgen, ...	[ 4 ]	13.12.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wachter, Gesellschaftsrecht 2016 – Aktuelle Entwicklungen ...	[ 5 ]	06.10.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Poertzgen, Rangrücktritt und Patronatserklärung als ...	[ 6 ]	13.10.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Lutz/Dittert, Vermeidung von Gesellschafterstreit durch ...	[ 7 ]	08.12.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Zieglmeier, Anwaltl. Verfahrensmanagement b. Schwarzarbeit ...	[ 7 ]	10.11.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schmidt, B., SGB VI – Übergang v. Erwerbsleben i. d. Ruhestand	[ 8 ]	29.11.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Frahm, Arzthaftungsrecht und Patientenrechtegesetz	[ 9 ]	14.10.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Alexander, Aktuelle Entwicklungen im Lauterkeitsrecht	[ 10 ]	02.12.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Bartenbach, Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis	[ 11 ]	12.12.16: 12:30 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Finanzberaterhaftung	[ 11 ]	11.11.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Artz, Neues Verbraucherkreditrecht u. Basiskonto für ...	[ 12 ]	08.11.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Unzicker, Vertrieb von Finanzprodukten	[ 12 ]	05.12.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen - ...	[ 13 ]	16.12.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schmidt, A., Update Insolvenzrecht 2016	[ 14 ]	15.12.16: 12:30 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt; Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

Datum  Unterschrift

**Seminar-Anmeldung**

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

MAV & schweitzer.Seminare  
 Frau Gabriela Rocker  
 MAV GmbH  
 Garmischer Str. 8 / 4. OG  
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzlei/Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

eMail: \_\_\_\_\_

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an  mich  die KanzleiDas Programm möchte ich  digital  als Heft (Papier)

MAV HP II/2016

**Anmeldeformular S. 2/2**

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 26) an für folgende/s Seminar/e:

Dinkgraeve, Update Selbstanzeige und Steuerstrafrecht	[ 15 ]	19.10.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Bosbach, ...Verteidigung i. Zollverfahren b. Schwarzarbeit ...	[ 16 ]	23.11.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen	[ 17 ]	29.09.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Haumer/Fleindl, Update Zivilprozess unter besonderer ...	[ 17 ]	01.12.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	[ 18 ]	16.11.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Metter, Die Nutzung des Gewerbeobjektes – ...	[ 18 ]	25.11.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Merl, Die akt. Rechtsprechung z. bauvertraglichen Vergütung	[ 19 ]	14.12.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Sternel, Aktuelles Mietrecht	[ 20 ]	19.12.16: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 <sup>1)</sup>
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	[ 22 ]	24.11.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Annuß, Arbeitsrechtlicher Werkzeugkasten	[ 22 ]	07.12.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Bartenbach, Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis	[ 23 ]	12.12.16: 12:30 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Scheungrab, Das besondere elektr. Anwaltspostfach – beA	[ 23 ]	04.10.16: 13:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>2)</sup>
Scheungrab, Europäischer Vollstreckungstitel ...	[ 24 ]	21.11.16: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>
Scheungrab, Neues durch d. ReparaturG zur Sachaufklärung	[ 24 ]	22.11.16: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder<sup>2)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 25) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift \_\_\_\_\_

("Mädchen") nachträglich aus dem Geburtenregister gelöscht wird, was von ihr aber ersichtlich nicht gewünscht wird.

Schließlich macht es für die Betroffene im Ergebnis keinen - verfassungsrechtlich bedeutsamen - Unterschied, ob ein geschlechtszuordnender Eintrag unterbleibt oder - wie von ihr begehrt - ein Eintrag erfolgt, der keinem bestehenden "Geschlecht" zugeordnet werden kann, also rein deklaratorischer Natur ist. Die Frage, in welcher Weise der Gesetzgeber von Verfassungs wegen gehalten ist, der Situation der intersexuellen Menschen durch eine Änderung des Familienrechts Rechnung zu tragen, ist im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen, weil es der Betroffenen allein um die Eintragung ihres Geschlechts als "inter" oder "divers" im Geburtenregister geht. Deshalb musste der Senat auch nicht entscheiden, ob sich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Transsexualität auf Fälle der Intersexualität übertragen lässt. Zu bedenken ist dabei allerdings, dass anders als bei der Zuordnung zu einem schon bestehenden Geschlecht (wie im Falle der Transsexualität) durch die Schaffung eines weiteren Geschlechts staatliche Ordnungsinteressen in weitaus erheblicherem Umfang betroffen wären.

Vorinstanzen:

AG Hannover – Beschluss vom 13. Oktober 2014 – 85 III 105/14

OLG Celle – Beschluss vom 21. Januar 2015 – 17 W 28/14

XII ZB 52/15 – Beschluss vom 22. Juni 2016

\*§ 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG

*Im Geburtenregister werden beurkundet*

1. ...
2. ...
3. das Geschlecht des Kindes,

\*\*§ 22 Abs. 3 PStG

*Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen.*

\*\*\*Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG

*Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.*

(Quelle: BGH, PM Nr. 133/2016 vom 04. August 2016)

## BFH: Kindergeld – Studium ist kein Bestandteil einer Erstausbildung

Nimmt ein Kind nach Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung ein Studium auf, das eine Berufstätigkeit voraussetzt, ist das Studium nicht integrativer Bestandteil einer einheitlichen Erstausbildung. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 4. Februar 2016 III R 14/15 entschieden und damit dem Kläger Kindergeld versagt.

Im Streitfall hatte die Tochter des Klägers nach ihrer Ausbildung zur Kauffrau im Gesundheitswesen als Angestellte in einer Klinik gearbeitet und sich dann für ein berufsbegleitendes Studium an einer Verwaltungsakademie beworben, das eine kaufmännische Berufsausbildung und eine einjährige Berufstätigkeit voraussetzte. Die Tochter strebte eine Tätigkeit im mittleren Management im Gesundheitswesen an. Da sie nach Ansicht der Familienkasse eine Ausbildung abgeschlossen hatte und weiterhin 30 Wochenstunden arbeitete, wurde die Kindergeldfestsetzung aufgehoben.

## Sie möchten auch mit Gesetzen jonglieren?



[www.rechtswirtschaft-muenchen.de](http://www.rechtswirtschaft-muenchen.de)



### HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG

Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-0 [www.houben.ag](http://www.houben.ag)

## Wir verwalten Ihr Altbau-Mehrfamilienhaus in München!

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

HOUBEN

Houben Altbau-Verwaltung e.K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind zwischen 18 und 25 Jahren, das sich in einer zweiten oder weiteren Ausbildung befindet, nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sind unschädlich (§ 32 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes).

Da aber die Tochter die zulässige Wochenarbeitsgrenze überschritten hatte, kam der Frage, ob es sich bei dem berufsbegleitenden Studium um eine Erst- oder Zweitausbildung handelte, entscheidungserhebliche Bedeutung zu.

Der BFH bestätigte das kindergeldschädliche Vorliegen einer Zweitausbildung. Zwar gilt nach der Rechtsprechung des BFH ein erster berufsqualifizierender Abschluss nicht als Erstausbildung, wenn sich dieser Abschluss als integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsgangs darstellt. Das hatte der BFH z.B. zur Prüfung als Steuerfachangestellter im Rahmen eines dualen Bachelorstudiums im Steuerrecht, zur Prüfung als Fachinformatikerin im Rahmen einer dua-

len Ausbildung zum Bachelor in Wirtschaftsinformatik sowie zum Bachelor-Abschluss im Rahmen eines Masterstudiums entschieden.

Eine solche einheitliche Erstausbildung liegt - so auch im hier vom BFH entschiedenen Streitfall - mangels notwendigen engen Zusammenhangs regelmäßig aber nicht mehr vor, wenn der zweite Ausbildungsabschnitt eine Berufstätigkeit voraussetzt. Ist Bedingung für ein berufsbegleitendes Studium an einer Verwaltungsakademie eine berufspraktische Erfahrung von regelmäßig einem Jahr, handelt es sich um einen die berufliche Erfahrung berücksichtigenden Weiterbildungsstudiengang und damit um eine Zweitausbildung.

Urteil vom 04.02.16 III R 14/15

(Quelle: BFH, PM Nr. Nr. 39 vom 01. Juni 2016)

## **BSG: Kein Unfallversicherungsschutz auf Wegen zur Nahrungsaufnahme innerhalb der eigenen Wohnung für Beschäftigte in einem "home office"**

18 |

Die Klägerin arbeitete aufgrund einer Dienstvereinbarung mit ihrem Arbeitgeber in einem gesonderten Raum im Dachgeschoss ihrer Wohnung an einem Telearbeitsplatz. Sie verließ den Arbeitsraum, um sich in der Küche, die einen Stock tiefer lag, Wasser zu holen. Dabei rutschte sie auf der in das Erdgeschoss führenden Treppe aus und verletzte sich. Die beklagte Unfallkasse hat das Vorliegen eines Arbeitsunfalls verneint und das SG die Klage abgewiesen. Das LSG hat die Beklagte auf die Berufung der Klägerin hin verurteilt, einen Arbeitsunfall anzuerkennen.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am Dienstag, dem 5. Juli 2016, nach mündlicher Verhandlung auf die Revision der Beklagten das erstinstanzliche Urteil wieder hergestellt und entschieden, dass kein Arbeitsunfall vorlag. Die Klägerin befand sich zum Unfallzeitpunkt nicht auf einem Betriebsweg. Sie ist auf dem Weg von der Arbeitsstätte zur Küche und damit in den persönlichen Lebensbereich ausgerutscht. Diesen Weg hat sie nicht zurückgelegt, um ihre versicherte Beschäftigung auszuüben, sondern um Wasser zum Trinken zu holen. Damit ist sie einer typischen eigenwirtschaftlichen, nicht versicherten Tätigkeit nachgegangen. Anders als Beschäftigte in Betriebsstätten außerhalb der eigenen Wohnung unterlag die Klägerin dabei keinen betrieblichen Vorgaben oder Zwängen. Zwar führt die arbeitsrechtliche Vereinbarung von Arbeit in einem sog. "home office" zu einer Verlagerung von den Unternehmen dienenden Einrichtungen in den häuslichen Bereich. Eine betrieblichen Interessen dienende Arbeit "zu Hause" nimmt einer Wohnung aber nicht den Charakter der privaten, nicht versicherten Lebenssphäre. Die der privaten Wohnung innewohnenden Risiken hat auch nicht der Arbeitgeber, sondern der Versicherte selbst zu verantworten. Den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung ist es außerhalb der Betriebsstätten ihrer Mitglieder (der Arbeitgeber) kaum möglich, präventive, gefahrenreduzierende Maßnahmen zu ergreifen. Daher ist es sachgerecht, das vom häuslichen und damit persönlichen Lebensbereich ausgehende Unfallrisiko den Versicherten und nicht der gesetzlichen Unfallversicherung, mit der die Unternehmerhaftung abgelöst werden soll, zuzurechnen.

Az.: B 2 U 5/15 R

S. Sch. ./ UK Rheinland-Pfalz

(Quelle: Bundessozialgericht, Medieninformation Nr. 15/16 v. 05. Juli 2016)

## **EGMR: Aufzeichnung von Anwalt-Mandantenkommunikation bei TKÜ**

Am 16. Juni 2016 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass es nicht gegen Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt, wenn im Rahmen einer rechtmäßigen Telefonüberwachung eines Verdächtigen Telefongespräche dieses Verdächtigen mit seinem Anwalt abgehört und aufgezeichnet werden, wenn der Inhalt

der Kommunikation Anlass zur Annahme gibt, dass der Anwalt selbst eine Straftat begangen hat und der Inhalt des Gesprächs nicht im Verfahren gegen den ursprünglichen Verdächtigen verwendet wird. Der EGMR betont in seinem Urteil, dass die Anwalt-Mandantenkommunikation zwar ein wichtiges Grundrecht darstellt, das besonderer Achtung bedarf. Es diene aber lediglich dem Schutz des Mandanten und dessen Verfahrensrechten, nicht aber dem Schutz von Anwälten, die selber Straftaten begehen.

Das Urteil, das aktuell nur in französischer Sprache abzurufen ist finden Sie unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng/?i=001-163612>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Brüssel Nr. 13/2016 vom 30. Juni 2016)

## **Interessantes**

### **Deutscher Richterbund fordert mehr Engagement für Richter und Staatsanwälte in der Türkei**

#### **Offener Brief an Bundeskanzlerin Merkel**

Der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes Jens Gnisa fordert Bundeskanzlerin Angela Merkel in einem offenen Brief dazu auf, sich stärker für Richter und Staatsanwälte in der Türkei einzusetzen. Gnisa appelliert an die Bundesregierung, die türkische Staatsführung „mit allen ihr zu Gebote stehenden politischen Mitteln zu einer Umkehr zu bewegen und auf den Weg des Rechtsstaates zurückzuführen“. Ein gleichlautendes Schreiben hat auch der Präsident der Europäischen Kommission Jean-Claude Juncker erhalten.

Den offenen Brief an die Bundeskanzlerin finden Sie unter:

[www.drj.de/fileadmin/docs\\_public/Offener\\_Brief\\_DRB\\_Ereignisse\\_Turkei.pdf](http://www.drj.de/fileadmin/docs_public/Offener_Brief_DRB_Ereignisse_Turkei.pdf).

Bereits im Juli haben sich der Deutsche Richterbund, der Deutsche Journalisten-Verband, der Deutsche Hochschulverband und der Deutsch Anwaltverein in einem Gastbeitrag für die Zeitung „Die Welt“ erstmalig gemeinsam zu Wort gemeldet.

„Die Bundesregierung und die Europäische Kommission dürfen nicht zuschauen, wie der Rechtsstaat in der Türkei abgewickelt wird!“ hieß es in dem Beitrag, in dem die vier Verbände auf das Schicksal von Richtern und Staatsanwälten, Journalisten, Wissenschaftlern und Anwälten in der Türkei aufmerksam machten. Es müsse klar gestellt werden, dass kritisches oder oppositionelles Denken kein Verbrechen sei.

Den Gastbeitrag finden Sie unter:

<http://www.welt.de/debatte/kommentare/article157381348/Wo-die-Freiheit-unterdrueckt-wird-stirbt-die-Demokratie.html>

(Quellen: DRB, PM Nr. 07/2016 vom 29. Juli 2016 und PM Nr. 08/2016 vom 05. August 2016)

### **Weltweites Anerkennnis- und Vollstreckungsübereinkommen**

Eine Spezialkommission der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat den revidierten Entwurf für ein weltweites Übereinkommen zur Anerkennung und Vollstreckung von zivilrechtlichen Entscheidungen ("Judgments Convention") vorgelegt. Der Kommission gehören neben den Mitgliedstaaten der Haager Konferenz eine Reihe von Nichtmitgliedstaaten sowie 16 internationale staatliche und nichtstaatliche Organisationen an. Das künftige Übereinkommen soll - was die BRAK bereits

früher kritisiert hatte (Stlln.-Nr. 4/2016) - nach wie vor auf Regeln über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen beschränkt sein und keine direkten Zuständigkeitsregeln enthalten. Es soll neben dem Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen aus dem Jahr 2005 bestehen. Ziel des Übereinkommens ist es u.a., den Zugang zur Justiz durch die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zu verbessern sowie Kosten und Unsicherheiten im grenzüberschreitenden Verkehr zu reduzieren. Die BRAK wird sich weiterhin intensiv mit dem Übereinkommensentwurf befassen.

- Revidierte Fassung des Übereinkommensentwurfs auf Englisch [www.brak.de/w/files/newsletter\\_archiv/berlin/2016/2016\\_378anlage1.pdf](http://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2016/2016_378anlage1.pdf)
- Revidierte Fassung des Übereinkommensentwurfs auf Deutsch [www.brak.de/w/files/newsletter\\_archiv/berlin/2016/2016\\_378anlage2.pdf](http://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2016/2016_378anlage2.pdf)
- Stellungnahme der BRAK (Stlln.-Nr. 04/2016, Februar 2016) <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2016/februar/stellungnahme-der-brak-2016-4.pdf>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin v. 03. August 2016)

## Personalia

### Neue Richterin am Bundessozialgericht Ingrid Bergner

Mit Wirkung zum 1. Juli 2016 ist Ingrid Bergner zur Richterin am Bundessozialgericht ernannt worden. Die Ernennungsurkunde händigte ihr Ende Juni der Präsident des Bundessozialgerichts Peter Masuch aus.

Ingrid Bergner trat am 1. Juli 1996 in den Staatsdienst beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und war dort bis 2004 als Referentin in verschiedenen Abteilungen tätig. Danach begann sie ihre richterliche Laufbahn am Sozialgericht Augsburg in einer Kammer für Unfallversicherungs- und Schwerbehindertenrecht. 2006 wechselte sie an das Sozialgericht München. Dort war sie zuständig für Verfahren aus dem Bereich des Rechts der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Im Februar 2008 wurde sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesverfassungsgericht im Dezernat des Vizepräsidenten Prof. Dr. Kirchhof. Im Juli 2010 wurde sie zur Richterin am Bayerischen Landessozialgericht ernannt und war zunächst im 15. Senat mit dem sozialen Entschädigungsrecht befasst. Seit März 2011 war sie Berichterstatterin im 1. Senat und im 13. Senat mit dem Schwerpunkt Rentenversicherungsrecht, zugleich nahm sie als Präsidiarichterin auch Verwaltungsaufgaben wahr.

(Quelle: BSG, Medieninformation Nr. 13/16 vom 01. Juli 2016)

## Nützliches und Hilfreiches

### Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

#### Anwalt 2016 – Der Taschenassistent

Es sind noch einige wenige Exemplare des seit vielen Jahren vom DAV, der Deutschen Anwaltakademie und dem Deutschen Anwaltverlag herausgegeben Taschenassistenten vorrätig. Den „Anwalt 2016“ Taschenassistenten erhalten Sie kostenlos in der Geschäftsstelle des MAV, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, oder bei Ihrem nächsten Seminarbesuch bei der MAV GmbH.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.



### Aktuelle Veranstaltungen der Münchener Juristischen Gesellschaft e.V.

#### September:

##### Ende der Verständigung im Strafprozess?

Holger Rothfuß, Richter am Bundesgerichtshof a.D.  
Dienstag, 20.09.2016, 18.00 Uhr s.t.  
Konferenzsaal 270/II. OG des Münchener Justizpalastes

#### Oktober:

##### Richterliche Erfahrungssätze und neuropsychologische Erkenntnisse zur Markenwahrnehmung der Verbraucher

Rechtsanwalt Dr. Andreas Lubberger, Lubberger Lehment, Berlin und Dr. Christian Scheier, Geschäftsführer, decode Marketingberatung GmbH, Hamburg  
Dienstag, 11. Oktober 2016

Weitere Informationen unter: <https://www.m-j-g.de/programm.html>



### Crashkurs Europarecht

Das Centrum für Europarecht an der Universität Passau (CEP) veranstaltet am 20./21. Oktober 2016 an der Universität Passau wieder einen Crashkurs Europarecht. Dieser richtet sich an Juristen aus den Berufsfeldern Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft sowie an Unternehmensjuristen, die den wachsenden Einfluss des Europarechts auf das von ihnen anzuwendende nationale Recht in ihrem beruflichen Alltag erleben und sich für die Herausforderungen im Umgang mit dem stetig Veränderungen unterliegenden Europarecht wappnen möchten. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.cep.uni-passau.de/>.



### Recent Case Law of the European Court of Human Rights in Criminal Matters Strasbourg, 3 November 2016 – 4 November 2016

Language: English  
Event number: 316D66  
Areas of law: Criminal Law, Judicial Remedies, Human Rights Law

#### Objective

The seminar will provide legal practitioners with an update on the case law of the European Court of Human Rights – in particular in 2015 and 2016 – with relevance for criminal law and criminal procedure. Important new developments presented in this seminar concern, for instance, the right to legal assistance (e.g. Borg v. Malta 37537/13).

More details: <https://www.era.int/>

## Die Verbraucherzentrale informiert

### Ärger im Fitnessstudio? Verbraucherzentralen sammeln Beschwerden von Betroffenen

Fitnessstudios sind beliebt, doch nicht immer läuft alles reibungslos: Können Nutzer wegen eines Umzugs kündigen? Dürfen eigene Getränke mit ins Studio gebracht werden? Muss eine plötzliche Preiserhöhung einfach hingenommen werden? Immer wieder kommt es vor, dass Fitnessstudios die Nutzung des Angebots in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ihren Gunsten und zum Nachteil der Kunden regeln. Einige dieser Regelungen sind eindeutig nicht erlaubt. Die Verbraucher-schützer haben es sich deshalb zum Ziel gesetzt, Probleme mit Fitnessstudios genauer unter die Lupe zu nehmen und gegen unlauteres Verhalten vorzugehen. **In einer bundesweiten Online-Umfrage erfassen sie ab sofort Beschwerden von Betroffenen.** Unter [www.verbraucherzentrale-bayern.de/fitnessstudio](http://www.verbraucherzentrale-bayern.de/fitnessstudio) können verärgerte Kunden bis **15. Oktober** ihre Erfahrungen schildern.

### Gericht untersagt Kleidertauschportal Zamaro unlautere Abofalle

#### Verbraucherzentrale Bayern reagiert auf zahlreiche Beschwerden

Die Firma Zamaro GmbH muss Nutzer ab sofort klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über Laufzeit und Preis ihrer kostenpflichtigen Mitgliedschaften informieren. Das hat das Landgericht München II jetzt im Sinne der Verbraucherzentrale Bayern entschieden (Az. 2 HK O 2730/16). Die Verbraucherschützer hatten die bayerische Firma im Juni wegen unzulässiger Geschäftspraktiken abgemahnt. Das Kleidertauschportal war nicht bereit, ihr unseriöses Geschäftsgebahren einzustellen, weshalb die Verbraucherzentrale Bayern eine einstweilige Verfügung vor Gericht erwirkte.

„Mit der Abmahnung haben wir auf zahlreiche Beschwerden reagiert, die in den letzten Wochen bei uns eingegangen sind“, sagt die Rechts-  
expertin. Die Masche der Zamaro GmbH war für Nutzer nur schwer zu durchschauen: Nach ihrer Registrierung erhielten sie hundert Punkte gutgeschrieben. Damit konnten die User die im Webshop angebotene gebrauchte Ware kostenlos bestellen. Es sollten nur Versandkosten anfallen. Die Nutzer wurden deshalb gebeten, ihre Daten für den Bankeinzug anzugeben. Im Bestellvorgang der Kleidungsstücke verbarg sich allerdings eine Abofalle. Mit dem Absenden ihrer Daten schlossen die Verbraucher nichtsah-

nend eine dreimonatige Mitgliedschaft bei der Zamaro GmbH ab - zu einem Gesamtpreis von 384 Euro. Geschädigte sollten den unberechtigten Abbuchungen unbedingt widersprechen, denn durch diese unseriösen Geschäftspraktiken ist kein gültiger Vertrag zustande gekommen.

## Verkehrsanwälte.

### Verkehrsanwälte Info

#### Erstattungsfähigkeit von Rechtsanwaltsgebühren

Das Amtsgericht Hannover hat durch Urteil vom 26.04.2016 – Az.: 534 C 247/16 – entschieden, dass die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten bei Verkehrsunfallangelegenheiten zu dem ersatzfähigen Schaden gehören. Der Versicherer haftet auf Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren, weil die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts zur Schadensregulierung nach einem Verkehrsunfall erforderlich und zweckmäßig war. Die entstandenen Anwaltskosten sind auch ersatzfähig, weil sie in den Schutzbereich der vorliegend verletzten Norm (§7 Abs. 1 StVG) fallen.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2016-10\\_p1.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-10_p1.pdf)

#### Nutzungsausfallentschädigung für 63 Tage, wenn auf dem regionalen Markt kein vergleichbares Fahrzeug zu beschaffen ist

Das Amtsgericht Bonn vertritt in seinem Urteil vom 03.05.2016 – Az.: 104 C 101/15 – die Auffassung, dass ein Geschädigter sich bei der Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges nicht auf Fahrzeuge verweisen lassen muss, die entwe-

#### Bildnachweis:

→ Titelbild „Mietgerichtstag“:  
Fotos: © AG München, StMJ

→ S. 6 „Mietgerichtstag“:  
Fotos: © AG München, StMJ, U. Staudinger

→ S. 7 „Referendarcup“:  
Foto: © Franziska Dendl

→ Abbildungen Kulturprogramm

**siehe jeweilige Bildunterschriften**  
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

## Impressum

#### Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

#### Druck

panta rhei c.m,  
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

#### Auflage

3.800 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

#### MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

#### I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
**Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr**

**Telefon** 0 89. 295 086

**Telefondienst** Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

**Fax** 089. 291 610-46

**E-Mail** [geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de](mailto:geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de)

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

#### II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

**Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr**

**Telefon** 089. 558 650

**Telefondienst** 9.00-12.00 Uhr

**Fax** 089. 55 027 006

**E-Mail** [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

#### Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

#### Anzeigenredaktion:

**Claudia Breitenauer** (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80336 München

**Telefon** 089. 55 26 33 96

**Fax** 089. 55 26 33 98

**E-Mail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

#### Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.



der deutlich mehr Kilometer gelaufen haben oder denen wesentliche Ausstattungsmerkmale, wie z.B. ein Panoramadach, fehlen. Der Geschädigte ist auch nicht verpflichtet, über den regionalen Markt hinaus nach Fahrzeugen zu suchen. Bei dem Unfallwagen handelte es sich um ein vier Monate altes quasi neuwertiges Fahrzeug. Nach Ansicht des AG Bonn ist nicht zu beanstanden, dass der Geschädigte, nachdem das Gutachten erstellt war, 11 Tage gewartet hat, bis er einen neuen Pkw bestellte. Die lange Lieferzeit bis zur Zulassung des Neuwagens geht nicht zu Lasten des Geschädigten, da nicht nachgewiesen ist, dass er seiner Schadensminderungspflicht nicht nachgekommen ist.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2016-10\\_p2.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-10_p2.pdf)

## **Sofortige Bezahlung der Rechnung von Kraftfahrzeugwerkstätten, Sachverständigen und Abschleppunternehmen für den Mandanten ist unzulässig**

Der Anwaltssenat des BGH hat in seiner Entscheidung – Az.: AnwZ (Brfg) 26/14 – vom 20. Juni 2016 (vgl. hierzu Sondernewsletter vom 24. Juni 2016, <http://www.verkehrsanwaelte.de/index.php?id=346>) entschieden, dass ein Rechtsanwalt, der die Rechnungen von Kraftfahrzeugwerkstätten, Sachverständigen und Abschleppunternehmen für den Mandanten bezahlt, gegen § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO verstößt. § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO untersagt dem Rechtsanwalt, für die Vermittlung von Aufträgen einen Teil der Gebühren zu zahlen oder sonstige Vorteile zu gewähren. Unter sonstigem Vorteil ist auch die Erbringung von berufsfremden Dienstleistungen zu verstehen, wie im vorliegenden Fall die sofortige Bezahlung der Rechnungen von Kraftfahrzeugwerkstätten, Sachverständigen und Abschleppunternehmen für den Mandanten. Die betroffenen Kraftfahrzeugwerkstätten, Sachverständigen und Abschleppunternehmen erhalten als Geldzahlung zwar nur ihre Leistungen im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfallereignis vergütet. Sie haben aber den sonstigen Vorteil einer sofortigen, sicheren Zahlung und sind deshalb an der von der Kanzlei der Kläger angebotenen Verfahrensweise interessiert. Immerhin stammt die Hälfte der Mandate der Kläger aus diesem Geschäftsmodell. Das Verbot des § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO erfasst nur Provisionszahlungen bzw. die Gewährung von Vorteilen für ein konkret vermitteltes Mandat. Diese Voraussetzungen bejaht der Anwaltssenat des BGH für den vorliegenden Fall. Die Kläger bieten zwar allen Mandanten die Bezahlung der Rechnungen der Kraftfahrzeugwerkstätten, Sachverständigen und Abschleppunternehmen in Höhe der geschätzten Haftungsquote an, unabhängig davon, ob und ggf. auf wessen Empfehlung die Mandanten den Anwaltsvertrag mit ihnen geschlossen haben. Wenn die Mandanten jedoch auf Empfehlung der Kraftfahrzeugwerkstätten, Sachverständigen und Abschleppunternehmen die Kanzlei der Kläger mit der Abwicklung der Verkehrsunfallursache beauftragt haben, ist in diesen konkreten

Fällen die Ursächlichkeit gegeben. Die Kläger streben mit ihrer Vorgehensweise gerade an, dass die Kraftfahrzeugwerkstätten, Sachverständigen und Abschleppunternehmen, die den ersten Kontakt mit Verkehrsunfallopfern mit spezifischem Beratungsbedarf haben, ihre Kanzlei empfehlen. Die Kraftfahrzeugwerkstätten, Sachverständigen und Abschleppunternehmen erhalten den sonstigen Vorteil jeweils in einem konkreten Fall, in dem entweder ihre Empfehlung zur Mandatierung der Kläger geführt hat oder der Mandant aus sonstigen Gründen die Kläger beauftragt hat.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2016-11\\_p1.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-11_p1.pdf)

## **Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht mahnt die Online-Plattform autounfallhilfe24.de erfolgreich ab**

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht hat den Betreiber der Online-Plattform autounfallhilfe24.de aufgefordert, den Slogan „Wir holen mehr für Sie raus“, der von ihr seit Jahren verwendet wird, nicht mehr zu benutzen. Der Betreiber des Online-Portals hat am 28.06.2016 eine entsprechende strafbewährte Unterlassungserklärung abgegeben.

## **Kostenpauschale für einen Verkehrsunfall in Höhe von 25 € ist angemessen**

Das Amtsgericht Köln vertritt in zwei Beschlüssen (Az.: 269 C 72/16 vom 03.05.2016 und Az.: 264 C 112/15 vom 30.06.2016) die Auffassung, dass eine Kostenpauschale für einen Verkehrsunfall in Höhe von 25 € angemessen erscheint. Die beklagte Versicherung hatte trotz mehrfacher Aufforderung nur 20 € bezahlt.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2016-11\\_p2.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-11_p2.pdf)

## **Neues vom DAV**

### **DAV bestürzt über Verurteilung des chinesischen Anwalts Zhou Shifeng**

Mit Entsetzen hat der DAV von der Verurteilung des chinesischen Rechtsanwalts Zhou Shifeng erfahren. Am vergangenen Donnerstag wurde Zhou Shifeng in der Stadt Tianjin wegen "Untergrabung der Staatsgewalt" zu sieben Jahren Haft verurteilt. Der DAV hat gegenüber den chinesischen

**beA kommt...**  
**Sie haben Probleme?**

**Wir helfen Ihnen bei der  
Umsetzung in Ihrer Kanzlei!**

**Weitere Informationen:  
[www.beratung-bea.de](http://www.beratung-bea.de)**



Behörden das Vorgehen verurteilt, die Einhaltung rechtsstaatlicher Standards angemahnt und Respekt für Menschenrechte eingefordert.

„Es widerspricht allen internationalen Normen, dass Anwältinnen und Anwälte nur deshalb bestraft werden, weil sie ihrer Arbeit nachgehen“, sagte der DAV-Präsident, Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg. Nichts anderes aber hat Rechtsanwalt Zhou Shifeng getan, der sich insbesondere menschenrechtlich schwieriger Verfahren annahm, die in China politisch heikel sind. Die Kanzlei Fengrui vertrat etwa den Künstler Ai Weiwei und den uigurischen Wirtschaftsprofessor Ilham Tohti.

Für ihre Arbeit wurde die Kanzlei Fengrui im vergangenen Jahr mit dem Menschenrechtspreis des Dachverbandes der europäischen Anwältinnen und Anwälte, dem Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE), ausgezeichnet. Zhou Shifeng ist einer von etwa 250 Anwälten sowie Bürgerrechtsaktivisten, die im Juli 2015 in einer landesweiten Verhaftungswelle ins Visier der chinesischen Behörden gerieten, darunter auch zahlreiche Mitarbeiter der Kanzlei Fengrui, die mittlerweile ihre Arbeit einstellen musste.

22 |

## **EuGH-Generalanwalt: Vorratsdatenspeicherung in Grenzen zulässig**

Generalanwalt Saugmandsgaard hat am 19. Juli 2016 in seinen Schlussanträgen in den verbundenen Rechtssachen Tele2 Sverige u.a. (Rs. C 203/15 und C-698/15) dargelegt, dass eine generelle Verpflichtung zur Vorratspeicherung von Daten, die ein Mitgliedstaat den Betreibern elek-

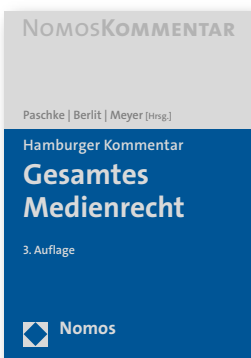
tronischer Kommunikationsdienste auferlegt, unter strengen Voraussetzungen mit dem Unionsrecht vereinbar sein könne. Mit dieser Verpflichtung müssten jedoch die im EuGH Urteil „Digital Rights Ireland“ (Rs. C 293/12 und C 594/12) aufgestellten Mindestanforderungen an Dauer, Zugang zu Daten und Schutz und Sicherheit der Daten zwingend eingehalten werden. Das klagende Unternehmen Tele2 Sverige hatte im Ausgangsverfahren einen Bescheid der schwedischen Polizeidirektion angefochten, der es verpflichtete, die Vorratspeicherung von Daten wieder aufzunehmen. Zuvor hatte Tele2 Sverige diese aus Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Unionsrecht eingestellt. Der Fall gibt dem EuGH erstmals die Gelegenheit zur Klarstellung, wie das Urteil „Digital Rights Ireland“ in einem nationalen Kontext auszulegen ist. Laut Generalanwalt müsse der Mitgliedstaat sicherstellen, dass die nationale Regelung kumulativ die Voraussetzungen der hier anwendbaren E-Privacy-Richtlinie 2002/58/EG als auch diese der Art. 7, 8 und 52 Abs. 1 der EU-Grundrechtcharta einhalten. Die Speicherpflicht müsse aus einer zugänglichen, vorhersehbaren und Willkür vermeidenden Rechtsvorschrift folgen. Nur die Bekämpfung schwerer Kriminalität könne eine dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung darstellen und damit die generelle Vorratsdatenspeicherung und die dadurch verursachten Grundrechtseingriffe rechtfertigen.

<https://anwaltverein.de/de/newsroom/dav-depesche-nr-28-16>

**Alle aktuellen DAV Depeschen, Pressemitteilungen und Stellungnahmen finden Sie auch auf der Homepage des DAV unter:**  
<http://anwaltverein.de/de/newsroom>

## Buchbesprechungen

**Paschke/ Berlit/ Meyer: Gesamtes Medienrecht**  
**3. Auflage 2016, 1843 Seiten, Hardcover**  
**Nomos Verlag, Euro 198,00**  
**ISBN 978-3-8487-2693-6**



Zur Besprechung steht heute ein im Nomos - Verlag erschienener Kommentar zum Medienrecht. Er ist insgesamt 1843 Seiten stark und in einem grau und blauen Hardcover eingebunden. Entsprechend dem Titel „Hamburger Kommentar – Gesamtes Medienrecht“ widmet sich dieses Buch den Fragestellungen rund um den Bereich der Medien.

Acht Jahre nach dem erstmaligen Erscheinen folgt nun die 3. Auflage und der von den Herausgebern gewählte Titel „Gesamtes Medienrecht“ weist

dabei schon auf den Anspruch dieses Kommentars hin. Dabei sollte allerdings klar sein, dass es gerade im Bereich des Medienrechts auch in einem solchen Kommentar nur einen Überblick und Einblick geben kann.

Den drei Namensgebern Marian Paschke, Wolfgang Berlit und Claus Meyer hat es dieser Kommentar zu verdanken, dass dieser auch als Hamburger Kommentar bezeichnet wird, denn alle drei Namensgeber sind in Hamburg ansässig. Während die ersten beiden jeweils als Professoren unter anderem auf diesem Gebiet tätig sind, ist Herr Klaus Meyer als Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg tätig.

Dieser Kommentar widmet sich schwerpunktmäßig auch den brennenden Fragen in der Praxis. In diesem Zusammenhang dürften vor allem

für Praktiker die Ausführungen zur Haftung von Betreibern von Onlinearchiven, das Recht auf Vergessen, die Sorgfaltspflichten bei dem Betreiben einer Internetplattform und der Verdachtsberichterstattung von besonderer Relevanz sein, wobei dieser Kommentar den Stand der Rechtsentwicklung bis September 2015 berücksichtigt.

Im Vergleich zur Voraufgabe ist dieser Kommentar insgesamt 114 Seiten gewachsen, was den Ausführungen zum Recht der Internetplattformen und dem Social Media Marketing geschuldet ist. Neben den Ausführungen zum neu gefassten Paragraph 201 a StGB, der das heimliche Fotografieren im Privatbereich unter Strafe stellt, wurde inhaltlich auch das Datenschutzrecht noch etwas überarbeitet, wobei aufgrund der schwerpunktmäßigen Ausführungen zu den historischen Hintergründen noch Ausbaupotential bestehen dürfte.

Blättert man diesen Kommentar einmal durch, so erkennt man sofort die klare Gliederung und Strukturierung. In insgesamt 11 Kapiteln wird das Medienrecht in verschiedene Regelungsmaterien unterteilt. Auffällig, wie bei den Voraufgaben, ist dabei die Aufteilung nach Themengebieten und nicht nach Normen. Denn gerade im Medienrecht können für verschiedene Konstellationen unterschiedliche Normen einschlägig sein, sodass die Art der hier vorgenommenen Gliederung für das Verständnis und die Lösung einer Aufgabenstellung besser geeignet zu sein scheint. Damit eignet sich dieses Buch hervorragend für den Praktiker.

An dieser Stelle können allerdings nicht für jedes einzelne Kapitel Ausführungen gemacht werden, sodass hier nur auf einige wenige Kapitel Bezug genommen werden kann.

Wenn man so will, so teilen sich die Ausführungen in dem Kommentar einmal in einen öffentlichen Bereich und einen privaten Bereich, wobei hier bei ersterem die Ausführungen zu den Medienkartellen und dem Re-

gülierungsrecht sowie zu dem Medienverfassungs- und Europarecht zu zählen sind. Diese bilden die Kapitel I und II, wobei letzteres Kapitel mit einem Umfang von ca. 500 Seiten den Schwerpunkt dieses Kommentars bildet. Hier geht es vor allem neben dem Marktzugangsrecht und dem Kartellverbot um die Fusionskontrolle. Dabei werden zunächst die einschlägigen Normen zitiert, bevor anhand derer im Detail die einzelnen Regelungen erläutert werden.

In den sich daran anschließenden Kapiteln III. und IV widmet sich dieser Kommentar dem Medienwettbewerbsrecht und dem Medienzivilrecht. Dabei folgt der Aufbau dem gleichen Prinzip. Sieht man sich neben der Gliederung die einzelnen Unterpunkte an, so kann man sich sicher sein, dass man hier das Wichtigste über den Schutz der Individualgüter, dem Persönlichkeitsrecht oder dem Namensschutz erfahren kann. Dabei werden nicht nur die Voraussetzungen erläutert, sondern auch umfassend über die Rechtsfolgen aufgeklärt.

Besonders hervorzuheben sei neben dem Kapitel X, der sich mit dem Jugendschutz in den Medien beschäftigt, noch das Kapitel XI, welches sich mit dem Medienstrafrecht und dem Verfahrensrecht auseinandersetzt. Hier werden alle wesentlichen und einschlägigen Straftatbestände hinsichtlich der verbotenen Verbreitung in Bezug auf die Medien, aber auch der Beeinträchtigung der Ehre erläutert. Hier findet man insbesondere eine Kommentierung zu dem neu gefassten Paragraph 201 a StGB, der sich mit den Voraussetzungen und Rechtsfolgen des heimlichen Fotografierens im höchstpersönlichen Lebensbereich auseinandersetzt.

Zusammenfassend kann man sagen, dass dieses umfangreiche Buch einen vertiefenden Einblick in die im Zusammenhang mit den Medien stehenden Regelungsmaterien und Gesetzesgrundlagen gibt. Das große Plus dieses Kommentars ist die Aufteilung nach Themengebieten und die Zusammenfassung der grundlegenden Paragraphen. Das erleichtert das Verständnis dieser Materie und trägt zur besseren Auffindbarkeit der möglichen Lösung bei. Dabei richtet sich dieses Buch nicht nur an die zur Entscheidung berufenen Richter, sondern vor allem an Unternehmensjuristen und Rechtsanwälte, die in der täglichen Arbeit mit dieser spannenden Materie zu tun haben.

**Rechtsanwalt FA Gewerbl. RS Thomas R. M. Sachse**, München

**Prütting: Medizinrecht Kommentar,**  
**4. Auflage 2016, 3362 + XLII Seiten, gebunden**  
**Luchterhand Verlag, Euro 199,00**  
**ISBN 978-3-472-08662-8**



Das Medizinrecht wird immer komplexer und differenzierter. Die Fülle an einschlägigen Gesetzen, Satzungen, Richtlinien und sonstigen Regelungen sowie das Übermaß an Rechtsprechung aus den verschiedenen, mit dem Medizinrecht befassten Gerichtsbarkeiten ist kaum noch zu bewältigen. Das zeigt deutlich die neue, nunmehr 4. Auflage des Kommentars von Dorothea Prütting, Ministerialdirigentin im Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, die es zusammen mit über 40 weiteren, ausgewiesenen Fachautoren erneut unternommen hat, eine Vielzahl einschlägiger Normen im Zusammenhang zu kommentieren. Insgesamt umfasst das Buch jetzt rund 3400 Seiten und wiegt fast 3 kg. Das Bemühen, alles noch in einem einzigen Band unterzubringen, ist löblich, stößt aber allmählich an die Grenze der Handhabung.

Das Werk befindet sich auf dem Stand von Februar 2016 und behandelt

damit auch wichtige Neuregelungen wie das Krankenhausstrukturgesetz (KHSG), das am 1. Jan. 2016 in Kraft getreten ist, das Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom 3. Dez. 2015 mit der Neufassung von § 217 StGB sowie das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz) vom 17. Juli 2015.

Kommentiert sind – teils in Auszügen – die spezifisch medizinrechtlich geprägten Gesetze wie das Arzneimittelgesetz, das Apothekengesetz und die Bundes-Apothekenordnung, die Bundesärzteordnung, das Betäubungsmittelgesetz, das Embryonenschutzgesetz, das Gendiagnostikgesetz, die Gebührenordnung für Ärzte, das Heilmittelwerbegesetz, das Krankenhausgesetz und das Krankenhausentgeltgesetz, das Medizinproduktegesetz, die Sozialgesetzbücher V (Krankenversicherung) und XI (Pflegeversicherung), das Transfusionsgesetz, das Transplantationsgesetz und das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde.

Darüber hinaus werden für das Medizinrecht wesentliche Abschnitte aus anderen Gesetzen behandelt wie dem BGB, hier insbesondere die Bestimmungen zum Dienstvertrag, zum Behandlungsvertrag, zur Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und zur Patientenverfügung, oder der ZPO mit namentlich den Regeln zu Beweis und Beweiswürdigung; auch aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Insolvenzordnung und dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz sind relevante Normen kommentiert. Nicht mehr berücksichtigt werden konnte das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen vom 30.05.2016 mit den neu geschaffenen §§ 299 a, 299 b und 300 StGB; die Probleme werden aber in der Kommentierung zu § 299 StGB in dessen Neufassung vom 20.11.2015 angesprochen.

Die Vielzahl der Autoren und die Breite der Materie machen es unmöglich, auf alles und alle einzugehen. Auffallend ist die präzise Einarbeitung der umfangreichen Rechtsprechung zur Haftung, sowohl beim Behandlungsvertrag wie im Deliktsrecht, wie auch der Änderungen in einer ganzen Reihe von Gesetzen, die das Krankenhausstrukturgesetz als Artikelgesetz bewirkt hat. Breiten Raum nimmt das Sozialversicherungsrecht (SGB V und SGB XI) ein; allein dieser Abschnitt umfasst rund 1000 Seiten, fast ein Drittel des Werkes, und ist bearbeitet von ersten Kennern der Materie. Auch an Querverbindungen ist gedacht, etwa bei der Haftung für voll beherrschbare Risiken nach § 630 h BGB und den damit korrespondierenden Beweiserleichterungen im Rahmen von § 286 ZPO. Durchgängige Stichproben der Kommentierung im Einzelnen zeigen die Eigenständigkeit wie auch kritische Würdigung von Gesetzgebung und Rechtsprechung, so beispielsweise bei der Neuregelung in § 217 StGB, die mit der Strafbarkeit der kommerziellen Hilfe zum Suizid Probleme eher aufwirft, als sie löst.

Bei einem Buch wie diesem stehen die Verfasser ständig vor der Frage: Was nimmt man noch auf, was kann man weglassen? Das ist ein Ringen, wie sich an einer Reihe nicht mehr besetzter Randziffern zeigt. Zu denken wäre gleichwohl an die Aufnahme wenigstens einzelner, wichtiger Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, nachdem die Resistenzen bei Antibiotika ein Problem geworden sind und die Hygiene sowohl in den Krankenhäusern wie bei den niedergelassenen Ärzten enormes Gewicht gewonnen hat, dies auch im Hinblick auf die Umkehr der Beweislast in Haftungsfällen. Zudem gewinnen Normen zur Sicherung der Versorgung mit Arzneimitteln wie etwa § 52 b AMG an Bedeutung, nachdem die Produktion zu nicht unerheblichen Teilen ins Ausland abgewandert ist und Versorgungsengpässe im Raum stehen.

Insgesamt sind die Auswahl an kommentierten Normen, die Informationsfülle und die eigenständige Auseinandersetzung mit den Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung kaum zu überbieten. Das „Medizinrecht“ von Prütting ist – auch und gerade in der nunmehr 4. Auflage – Medizinrecht für Profis und sollte in keiner Kanzlei, die auf diesem Gebiet tätig ist, fehlen.

**RA Dr. Wieland Horn und Prof. Dr. Dr. Marianne Abele-Horn**

## Postwar – Nachkriegskunst zwischen Pazifik und Atlantik, 1945-1965



**Ibrahim El-Salahi** Self-Portrait of Suffering, 1961,  
Oil on canvas, 30,4 x 40,6 cm,  
Iwalewa-Haus, University of Bayreuth, Germany

**Donnerstag, 24.11.2016, um 18.00 Uhr: Haus der Kunst, Führung mit Jochen Meister**

Im internationalen, regionalen und lokalen Kontext wird die entscheidende Beziehung zwischen Kunstwerken und Künstlern in den ersten zwanzig Nachkriegsjahren nachgezeichnet. Dabei folgen Recherche und Ausstellung den Küstenlinien der zwei großen Ozeane: Europa, Asien, Pazifischer Raum, Afrika, Mittelmeerraum, Nord- und Südamerika. Das Projekt analysiert verschiedene Konzepte künstlerischer Moderne wie Abstraktion, Realismus, Gegenständlichkeit und Repräsentation. Weiterhin widmet sich die Ausstellung der Frage, wie die Beziehung zwischen Abstraktion, Gegenständlichkeit und Realismus zu verschiedenen Formen visueller Codes geführt hat, die auf den Holocaust und die katastrophalen Folgen der Atombombe reagierten. "Postwar" überschreitet demnach die Grenzen von Kontinenten, politischen Systemen, wirtschaftlichen Strukturen und institutionellen Rahmenbedingungen. Ziel ist eine Erweiterung der Perspektive über einen Europa- und Amerika zentrischen Blickwinkel hinaus und der Beweis einer „exzentrischen Moderne“. (Text: Dr. U. Kvech-Hoppe)

24 |

## BRÜCKE UND DIE LEBENSREFORM



**Ernst Ludwig Kirchner:**  
**Totentanz der Mary Wigman,**  
1926/1928, Öl auf Leinwand,  
Galerie Henze & Ketterer Wichtrach/Bern

**Samstag, 08.10.2016, um 11.30 Uhr: Buchheim Museum, Am Hirschgarten 1, 82347 Bernried Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

**Treffpunkt: Buchheim Museum, Kassenhalle**

Die Künstler der BRÜCKE – Ernst Ludwig Kirchner, Erich Heckel, Karl Schmidt-Rottluff, Max Pechstein, Otto Mueller und Emil Nolde – begriffen ihr Schaffen als revolutionäre Tat. Mit ihren unkonventionellen Bildthemen, ihren intensiven Farbklangen und ungestümen Kompositionen hoben sie sich von der akademischen Kunst ihrer Zeit ab. Dass die BRÜCKE dennoch Teil einer großen gesellschaftlichen Strömung war, blieb bislang weitgehend unbeachtet. Dabei wird erkennbar, dass Ökokult und sexuelle Befreiung nicht erst bunte Blüten der 1960er-Jahre sind. Vielmehr ist das Gedankengut der Hippie-Bewegung tief in der europäischen Kulturgeschichte verankert. Auf drei Etagen macht das BUCHHEIM MUSEUM nun mit über 150 Exponaten aller künstlerischen Gattungen, ein Großteil davon Leihgaben, den Zusammenklang von BRÜCKE und LEBENSREFORM erlebbar. (Text: Dr. U. Kvech-Hoppe)

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

**Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.**

<input type="checkbox"/> <b>Brücke</b>	mit Dr. Kvech-Hoppe	08.10.2016, 11.30 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> <b>Postwar</b>	mit Jochen Meister	24.11.2016, 18.00 Uhr	für ____ Person/en

<b>Name</b> .....	<b>Vorname</b> .....
<b>Straße</b> .....	<b>PLZ, Ort</b> .....
<b>Telefon, Fax</b> .....	<b>E-Mail</b> .....
<b>Unterschrift</b> .....	<b>Kanzleistempel</b> .....

## Zerklüftete Antike



**Sisyphos**, Foto: Renate Kühling  
© Staatliche Antikensammlungen und Glyptothek

**Donnerstag, 20.10.2016 – 18.00 Uhr, Glyptothek München**  
**Führung mit Jochen Meister**

Die emotional aufgeladenen Holzskulpturen des Bildhauers Andreas Kuhnlein aus Unterwössen treten in einen spannungsreichen Dialog mit dem Weltkulturerbe antiker Skulpturen in der Glyptothek. Sie fordern uns in ihren offensichtlichen Verwundungen der Oberfläche und teils brachialen Eingriffen in die körperliche Disposition dazu auf, das Menschenbild angesichts historischer Vergänglichkeit intensiv zu bedenken. Gibt es einen verbindenden Kern, der die Jahrtausende verklammert? Oder sind vielmehr wir, die Gegenwärtigen, gefragt, unsere Bedingtheit in einem fernen Spiegel mit Hilfe der künstlerischen Verstärkung des Zeitgenossen zu reflektieren? (Text: Jochen Meister)

**Torso männlich**, Foto: Renate Kühling  
© Staatliche Antikensammlungen und Glyptothek



## Inszeniert!

### Spektakel und Rollenspiel in der Gegenwartskunst.

| 25

**Donnerstag, 27.10.2016 – 18.00 Uhr: Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung**  
**Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Oper, Schauspiel und Ballett haben schon immer eine besondere Faszination auf die bildenden Künstler ausgeübt. Sie ließen sich inspirieren durch prunkvolle Theaterarchitektur, opulente Bühnenbilder, fantastische Kostüme und mitreißende Aufführungen.

Die Ausstellung zeigt mit circa 70 Werken aus der **Sammlung Goetz**, wie sich das Wechselspiel zwischen Kunst und Bühne in der Gegenwart fortgesetzt hat. (Text: Dr. U. Kvech-Hoppe)

**Ulrike Ottinger, Absinth (Tabea Blumenschein)**  
1975, C-Print, 62 x 40 cm  
Courtesy Sammlung Goetz, München  
© Ulrike Ottinger

## Vorschau:

### Spaniens Goldene Zeit. Die Ära Velázquez in Malerei und Skulptur

**08.12.2016, um 17.45 Uhr: Kunsthalle d. Hypo Kulturstiftung, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

**Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.**

- |  |                     |                       |                    |
|--|---------------------|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>Zerklüftete Antike</b> | mit Jochen Meister  | 20.10.2016, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Inszeniert!</b>        | mit Dr. Kvech-Hoppe | 27.10.2016, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
<b>Straße</b>	<b>PLZ, Ort</b>
<b>Telefon, Fax</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Kanzleistempel</b>

## Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen .....	26	→ Termins- / Prozessvertretung .....	29
→ Stellengesuche von Kollegen .....	27	→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter .....	29
→ Bürogemeinschaften .....	27	→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter .....	29
→ Vermietung .....	28	→ Schreibbüros .....	29
→ Kanzleiverkauf .....	28	→ Dienstleistungen.....	30
→ zu verkaufen .....	29	→ Übersetzungsbüros.....	30

**Anzeigenschluss Mitteilungen Oktober 2016**  
**16. September 2016**

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de>.

## Stellenangebote an Kollegen

26 |

Wir sind eine moderne und wachsende Rechtsanwaltskanzlei mit 6 Fachanwaltschaften in Wolfratshausen.

Zur Entlastung bzw. späteren Übernahme des Referats Familienrecht suchen wir einen

### RECHTSANWALT (m/w)

mit Berufserfahrung für die eigenständige Betreuung von Mandanten. Der Bewerber sollte auch die Bereitschaft haben, übergangsweise die Referate Verkehrs- und Strafrecht zu betreuen.

Einsatzbereitschaft, Kontaktfreude, Sorgfalt sowie eine zielgerichtete, serviceorientierte und unkomplizierte Arbeitsweise, gepaart mit unternehmerischen Denken und Teamfähigkeit runden Ihr Profil ab.

Die Bereitschaft zum Erwerb eines Fachanwaltstitels im Familienrecht wird erwartet. Eine spätere Partnerschaft wird angestrebt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen.

**Rechtsanwälte Borcherdt & Kurth**  
Am Bach 22, 82515 Wolfratshausen  
E-Mail: [rae@borcherdt-kurth.de](mailto:rae@borcherdt-kurth.de)

### Fachanwalt/Fachanwältin für Familienrecht

Unsere renommierte Fachanwaltskanzlei mit den Schwerpunkten Familienrecht und Mediation erfreut sich eines soliden Mandantenstamms und stützt sich auf ein fachlich hoch qualifiziertes Büro Team. Die attraktive Lage mitten in München lässt die Anfahrt nicht zum Klageweg werden.

Wir suchen einen erfahrenen **Fachanwalt (m/w) für Familienrecht als Partner.**

Da ich mich mittelfristig zurückziehen möchte, sollten Sie die Kanzlei nach gegenseitiger Probezeit hälftig übernehmen wollen. Als Partner oder Partnerin haben Sie den Ehrgeiz, auf jeden Fall zu gewinnen. Ihr Maß an Engagement und fachlicher Raffinesse ist größer, als es jeder Gegenpartei recht sein kann, während Ihre Mandantschaft von Ihrer Sozialkompetenz profitiert. Juristisches Interesse bedeutet für Sie immer auch Interesse am Menschen. Deshalb setzen Sie erst auf Sachlichkeit und Ausgleich, bevor Sie erfolgreich vor Gericht ziehen.

Wir freuen uns, wenn Sie unser Team bereichern. Natürlich behandeln wir Ihre Bewerbung vertraulich. Ich freue mich auf Ihre Unterlagen, die Sie bitte mailen an [c.schoeniger@ganzrecht.com](mailto:c.schoeniger@ganzrecht.com).

## Wollmann & Partner

RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine im Jahre 1921 gegründete Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei (nur Berlin) mit Standorten in **Berlin** und **München**. Wir beraten und vertreten renommierte nationale und internationale Unternehmen und die öffentliche Hand deutschlandweit, insbesondere in den Bereichen des Architekten -, Bau-, Immobilien- und Vergaberechts.

Werden Sie Teil unseres Teams!

Wir suchen

### RECHTSANWÄLTE (m/w)

in den Bereichen ARCHITEKTEN-, BAU-, IMMOBILIEN-, VERGABE- BZW. VERWALTUNGSRECHT an unserem Standort in **MÜNCHEN**.

Sie

- verfügen über **2-3 Jahre Berufserfahrung** und erste eigene Mandate und wollen in einer renommierten Kanzlei den nächsten Karriereschritt machen

**oder**

Sie sind ein **gestandene/r Fachanwalt/Fachanwältin**, gut vernetzt, verfügen über einen soliden Mandantenstamm, dem Sie in einem neuem Umfeld mehr bieten möchten und streben unternehmerisch geprägtes Arbeiten als Partner an,

- verbinden anwaltliches Handeln mit wirtschaftlichem Denken, Weitblick und Persönlichkeit.

Wir bieten

- attraktive Konditionen und damit gute berufliche und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten,
- ein angenehmes Umfeld mit engagierten und qualifizierten Kolleginnen und Kollegen.
- fachlichen Austausch und ein Netzwerk für wissenschaftliches Arbeiten.

Wir freuen uns über die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen oder direkte Kontaktaufnahme mit unserem Partner Herrn Rechtsanwalt Peter Bräuer ([braeuer@wollmann.de](mailto:braeuer@wollmann.de)).

[www.wollmann.de](http://www.wollmann.de)

## ULSENHEIMER ■ FRIEDERICH

RECHTSANWÄLTE

München – Berlin

Wir expandieren! Zur Verstärkung unserer **medizinrechtlichen Abteilung** an unserem **Münchener Standort** am Maximiliansplatz suchen wir einen

### RECHTSANWALT (m/w) für Medizinrecht,

vorzugsweise mit Promotion und Prädikatsexamina.

Anwaltliche Erfahrung auf dem Gebiet des Medizinrechts ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung. Interesse am Referieren und Publizieren sollten Sie mitbringen.

Ihr Aufgabengebiet umfasst z. B.

**im Arzthaftungsrecht** Vertretung von Leistungserbringern im Zivilprozess

**im Arztstrafrecht** Verteidigung von Ärzten, Pflegepersonal oder Hebammen in Strafverfahren (z. B. wegen fahrl. Tötung oder Abrechnungsbetrugs)

**im Berufsrecht** Vertretung von Ärzten in Approbationswiderufsverfahren

Es erwarten Sie eine abwechslungsreiche Tätigkeit, interessante Mandate, eigenverantwortliches Arbeiten nach entsprechender Einarbeitung durch einen erfahrenen Kollegen und ein Team mit jungen und engagierten Kollegen.

Schicken Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an:

ULSENHEIMER ■ FRIEDERICH Rechtsanwälte  
**Herrn Rechtsanwalt Dr. Philip Schelling**  
Maximiliansplatz 12  
80333 München  
(schelling@uls-frie.de)

## Stellengesuche von Kollegen

### ANWALT AUF ABRUF // LAWYER ON DEMAND

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivilrecht

bietet - z. B. bei Kapazitätsengpässen oder als Urlaubsvertretung -

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

entweder bei Ihnen vor Ort  
oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

[anwaeltin-muenchen@web.de](mailto:anwaeltin-muenchen@web.de)

## Bürogemeinschaften

### Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

für Kanzlei in München, Stadtmitte – sozial- und arbeitsrechtlich ausgerichtet – **in Bürogemeinschaft** zur Mitarbeit und **späteren Übernahme der Kanzlei gesucht**.

Kontakt: Tel. 089/ 55 46 42, Frau Keller

**Nähe Schloss Nymphenburg (Tram 17, Parkplätze):** ein Anwaltszimmer ca. 15 qm zu vermieten; Mitbenutzung Besprechungsraum, Sekretariatsservice, Gemeinschaftsräume und technische Einrichtungen gegen pauschale Beteiligung möglich; Kontakt über [mobil@anwaltantwort.de](mailto:mobil@anwaltantwort.de) oder Tel. 0178/5321015 (RA Blaumer)

### Büroräume und Kooperation (München Zentrum-Ost)

Steuerkanzlei sucht Kooperation mit vorzugsweise wirtschaftlich orientierten Rechtsanwälten, idealerweise durch die gemeinsame Nutzung von Büroräumen und fachliche Zusammenarbeit. Es ist beabsichtigt, neue Büroräume anzumieten oder ggf. in bestehende Räume umzuziehen; Bedarf mind. 4 Räume. Freundliche und kollegiale Zusammenarbeit sind uns wichtig.

Geplanter Termin Okt/Nov 2016.

Kontaktaufnahme bitte per E-Mail.

**Steuerkanzlei J. Hornburger, StB, Dipl.-Kfm.**

Sophienstr. 1/II, 80333 München  
089/54830933, hornburger-stb@t-online.de

**Etablierte Fachanwältin für Familienrecht** (und TS Erbrecht) in Einzelkanzlei **sucht** ab sofort **Kollegen(in) zur Zusammenarbeit** in Starnberg. Freie Mitarbeit oder Bürogemeinschaft erwünscht.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 24 / August/September 2016 an den MAV erbeten.

### Untermiete/ Bürogemeinschaft/ Zusammenarbeit

Unsere **WP- und StB-Gesellschaft** (mittelgroß) bestehend seit mehr als 30 Jahren, ansässig in repräsentativen Räumlichkeiten zwischen Hauptbahnhof und Bayer. Rundfunk (Alte Hopfenpost) bietet **wirtschaftsrechtlich** ausgerichteten **Rechtsanwälten/innen** ab sofort oder später attraktive helle Büroräume mit Parkmöglichkeiten zur Untermiete (von 30 m<sup>2</sup> bis 80 m<sup>2</sup> / insgesamt 3 Zimmer). In unserem Sekretariat ist Platz für Mitarbeiter.

Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, Besprechungszimmer inkl. umfangreicher Bibliothek sowie Küche etc. ist möglich.

Wir freuen uns auf eine kollegiale Zusammenarbeit.

**Ansprechpartner:** Herr Reiner Weber (WP/StB/RA)

**Weber & Partner**

**Steuerberatungsgesellschaft mbH**

Hopfenstraße 4, 80335 München, Tel. 089/599947-0,  
[weber@weberpartner.com](mailto:weber@weberpartner.com)

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -

**Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, gerade noch 1 sehr schönes Eckzimmer mit 2 Fenstern und Blick auf den Akademiegarten zu vermieten, 20,69 qm. Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Tel: 33 00 76 - 0

## Sonniges Büro an der Theresienwiese

Unsere Partnerschaft aus 4 Fachanwälten (Medizin-, Versicherungs-, Steuer- sowie Miet- und Wohnungseigentumsrecht) und 2 Steuerberatern sucht ab sofort einen netten Mitmieter(in) für ein helles RA-Büro (ca. 19 qm) am Bavariaring 16, gerne auch als Ergänzung unserer Rechtsgebiete! Ein möblierter Sekretariatsplatz sowie ein repräsentativer Besprechungsraum stehen Ihnen zur Verfügung; Die Mitnutzung unserer Infrastruktur im Übrigen ist ebenfalls möglich.

Für einen gemeinsamen Außenauftritt oder späteren Beitritt in unsere Partnerschaft sind wir offen. **Wir freuen uns auf Sie!**

**Kontakt: RAin Bühler,**

buehler@conlex-anwalt.de; www.conlex-anwalt.de

## Bürogemeinschaft/Untermiete

Für sofort oder später (01.01.2017) suche ich einen Kollegen / eine Kollegin für eine Bürogemeinschaft oder zur Untermiete.

Geboten wird ein Chefzimmer mit 29 m<sup>2</sup> und ein eigener Arbeitsplatz im Sekretariat sowie die Mitnutzung von Empfangsraum, Küche und WC. Übernahme meiner Fachkanzlei für Familienrecht möglich, aber nicht Bedingung. Tiefgaragenplatz vorhanden. Miete (ohne Garage): € 950,00 incl. aller Nebenkosten.

Anfragen an:

Dr. Eberhard Gloning  
Prinzregentenstr. 75  
81675 München

Tel: 089 2 42 10 20

Fax: 089 2 42 10 220

Email: [info@kanzlei-dr-gloning.de](mailto:info@kanzlei-dr-gloning.de)

[www.kanzlei-dr-gloning.de](http://www.kanzlei-dr-gloning.de)

## Rechtsanwaltskanzlei in Haidhausen

Wir bieten ab 01.01.2017 - nach Vereinbarung eventuell auch früher - ein schönes helles Anwaltszimmer, ca. 22 m<sup>2</sup> in Bürogemeinschaft in unserer Rechtsanwaltskanzlei in verkehrsgünstiger Lage, Nähe Rosenheimer Platz. Die komplette Kanzleiausstattung, Sekretariat, EDV, Telefon, steht zur Mitbenutzung bereit.

Wir freuen uns auf eine(n) nette(n) sympathische(n) Kollegen(in), die/der sich gerne in unser Team einbringen würde. Wir sind spezialisiert in den Bereichen Familienrecht, Strafrecht, Verkehrsrecht, Erbrecht und Verfassungsrecht.

Ideal wäre eine Ergänzung durch weitere Rechtsgebiete oder eine(n) Steuerberater(in).

**rechtsanwaelte-steinstrasse**, Steinstraße 56, 81667 München, Ansprechpartner Rechtsanwalt Mildnerberger, 089 2308820, hm@ra-steinstrasse.de

Kanzlei mit schönen Jugendstilräumen in München Schwabing sucht eine(n) oder mehrere Kollegin(nen)/Kollegen für Bürogemeinschaft.

Geboten wird/werden ein bis drei repräsentative(s) Arbeitszimmer, ein Platz im Sekretariat und die Nutzung der gesamten Infrastruktur der Kanzlei.

Email: [fk@agepower.eu](mailto:fk@agepower.eu)

## BREITMOSER TORMYN WECHTENBRUCH

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB

Finkenstraße 5, 80333 München

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit fünf Rechtsanwältinnen. Unsere Räume befinden sich in bester Innenstadtlage am Wittelsbacher Platz. Ein freundliches und kollegiales Arbeitsklima ist uns wichtig.

Bei uns sind aktuell zwei Zimmer (die auch einzeln zu haben sind, und als Anwaltszimmer oder Sekretariat genutzt werden können) und ein Sekretariats-Arbeitsplatz frei. Zusätzlich können wir freie Kapazitäten unseres vorhandenen Sekretariats und die Mitnutzung unseres Besprechungsraumes (mit Bibliothek), der Teeküche sowie unserer technischen Infrastruktur anbieten.

Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dr. Tormyn ; Sie erreichen ihn unter 089/413538-0 oder 0173/9870525

## Vermietung

Nachfolger für sehr schöne Kanzleiräume in München zum 30.06.2017, evtl. auch früher, gesucht.

155 qm mit eigenem Eingang, innenstadtnah mit sehr guter Verkehrsanbindung und TG-Stellplätzen.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme unter 0160 44 09 439.

Kanzlei in zentraler Lage in München-Neuhausen (U1 Maillingerstrasse) bietet **2 schöne helle Büroräume** zur Untermiete an. Die Zimmer sind modern ausgestattet.

Das Besprechungszimmer und die Küche können gemeinschaftlich genutzt werden.

Ein TG-Stellplatz steht optional zur Verfügung.

Bei Interesse bitte ich um Kontaktaufnahme

**Rechtsanwalt Heinz Hällmayer**

Nymphenburgerstraße 113

80636 München

Telefon: 089.1215460

[kanzlei@haellmayer.de](mailto:kanzlei@haellmayer.de)

## Kanzleiverkauf

### Kanzleiverkauf

1983 gegründete, gut eingeführte Einzelkanzlei mit Schwerpunkt Familienrecht in München aus Altersgründen zu verkaufen.

Übernahme der Mitarbeiterin, der Räume und der guten Ausstattung ist möglich.

Überleitende Mitarbeit wird angeboten und Diskretion zugesichert.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 25 / August/September 2016 an den MAV.



## zu verkaufen

### Domains mit Emailadresse zu verkaufen

[www.muenchner-rechtsanwaelte.de](http://www.muenchner-rechtsanwaelte.de)  
[www.muenchner-rechtsanwaelte.de](http://www.muenchner-rechtsanwaelte.de)  
[info@muenchner-rechtsanwaelte.de](mailto:info@muenchner-rechtsanwaelte.de)

Ihre Fragen und Preisvorstellung bitte unter  
[info@kanzlei-hoelzlwimmer.de](mailto:info@kanzlei-hoelzlwimmer.de)

## Termins-/Prozessvertretung

### ENGLAND und DEUTSCHLAND Kanzlei BOCKLAGE in Hamburg

Fachanwältin für Internationales Wirtschaftsrecht Monique Bocklage steht für Beratung, Vertretung, Mandatsübernahmen im grenzüberschreitenden Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht, Vertragsrecht, Zwangsvollstreckung zur Verfügung.

Tel: 040-25491202, [www.bocklage.org](http://www.bocklage.org)

### Untervollmachts-/Korrespondenzmandate

Gerne übernehmen wir Untervollmachts-/Korrespondenzmandate im OLG-Bezirk Bamberg, insbesondere in den LG-Bezirken Coburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt.

- ◆ Kanzlei Lesch, Judengasse 18a, 96450 Coburg
- ◆ Fon 0 95 61/87 14 43, Fax 0 95 61/87 14 44
- ◆ e-mail: [info@kanzlei-lesch.de](mailto:info@kanzlei-lesch.de) ◆ [www.kanzlei-lesch.de](http://www.kanzlei-lesch.de)

### Belgien und Deutschland

#### PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN  
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND  
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)  
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)  
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)  
INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

### Zivilverfahren in den Niederlanden

Advocaat Wouter Timmermans steht deutschen Kollegen für Mandatsübernahme in den Niederlanden zur Verfügung

### Grabosch Timmermans Partnerschaftsgesellschaft Rechtsanwalt & Advocaat

Dircksenstraße 41, 10178 Berlin  
[timmermans@gtp-legal.de](mailto:timmermans@gtp-legal.de), Tel.: 030-577 014 660  
[www.gtp-legal.de](http://www.gtp-legal.de)

## Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

Lebhaftes, seit vielen Jahren bestehende Fachanwaltskanzlei in Bestlage Grünwalds **sucht** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **Unterstützung für das Sekretariat**, gerne auch in Teilzeit. Flexible Arbeitszeiten, überdurchschnittliche Bezahlung und ein sehr angenehmes Arbeitsklima sind für uns eine Selbstverständlichkeit.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben sollten bitten wir um entsprechende Nachricht an Rechtsanwalt Dr. Christian Altmann, [altmann@kanzlei-grünwald.de](mailto:altmann@kanzlei-grünwald.de)

Sie möchten für eine Rechtsanwaltskanzlei in repräsentativer Lage arbeiten? Sie sind freundlich, motiviert und arbeiten gerne in einem freundlichen Team bei leistungsgerechter Bezahlung?

Dann sind Sie bei uns genau richtig. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) engagierte/n

### Rechtsanwaltsfachangestellte(n) in Vollzeit

oder Teilzeit mit guten Kenntnissen des Office-Pakets, gepflegtem Aussehen und guten Umgangsformen.

Über Ihre aussagekräftige Bewerbung – gerne per Mail – würden wir uns freuen: **BUSSE Rechtsanwälte**, Frau Blümke, Prinzregentenplatz 17, 81675 München, [bluemke@busselaw.de](mailto:bluemke@busselaw.de)

## Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: [buer.o.bergmann@arcor.de](mailto:buer.o.bergmann@arcor.de)

## Schreibbüros

### EXTERNES ANWALTSSEKRETARIAT



### JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung  
und Vollstreckung  
Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345  
[www.jura-schreibbuero.de](http://www.jura-schreibbuero.de)  
[info@jura-schreibbuero.de](mailto:info@jura-schreibbuero.de)

## **IHR SEKRETARIAT Karin Scholz**

Büroservice  
Schreibservice (digital)  
Urlaubs-/Krankheitsvertretungen  
Tel: 0160-97 96 00 27  
[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

## Dienstleistungen

### **Sprachlich versierter Texter für Internetseiten und Informationsbroschüren**

Volljurist erstellt und überarbeitet Inhalte für Ihre Website, Suchmaschinenoptimierung & Key-Words nach Ihren Vorgaben; auch Werbetexte.

Schwerpunkt: Recht & Steuern, aber auch andere Texte!

Preis: VB KONTAKT: [juratext@web.de](mailto:juratext@web.de)

D. Gründler - Lisztstr. 27 - 81677 München

### **Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)**

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: [rose-marie.wessel.pr@arcor.de](mailto:rose-marie.wessel.pr@arcor.de)

## Übersetzungsbüros

### **DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH**

#### **Fachübersetzungen**

#### **Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen**

#### **SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU**

#### **Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,  
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: [info@trans-italiano.de](mailto:info@trans-italiano.de) - Web: [www.trans-italiano.de](http://www.trans-italiano.de)

### **FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT**

#### **Deutsch / Englisch > Französisch**

#### **Nathalie Maupetit**

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte  
und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning

Tel. 089 / 96 20 35 60

[maupetit@nm-uebersetzungen.de](mailto:maupetit@nm-uebersetzungen.de)

[www.nm-uebersetzungen.de](http://www.nm-uebersetzungen.de)



## **Alle Sprachen · Alle Fachgebiete**

**H** Express Herbst & Co.  
**ÜBERSETZUNGEN**  
HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40  
80331 München

e-mail: [express.herbst@t-online.de](mailto:express.herbst@t-online.de)

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

### **FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT**

#### **ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH**

#### **Marion Huber**

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: [office@huber-translations.de](mailto:office@huber-translations.de)

[www.huber-translations.de](http://www.huber-translations.de)

### **FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT**

#### **von einem qualifizierten und erfahrenen Team**

- auch Eilaufträge -

#### ► **Englisch**

#### ► **Französisch**

#### **Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp**

#### **Dietlind Bökenkamp**

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: [buero-boekenkamp@t-online.de](mailto:buero-boekenkamp@t-online.de)

[www.transcontract.de](http://www.transcontract.de)

### **FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN**

#### **ITALIENISCH / DEUTSCH**

#### **Recht / Technik**

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

[info@fach-uebersetzen.de](mailto:info@fach-uebersetzen.de) – [www.fach-uebersetzen.de](http://www.fach-uebersetzen.de)

**Anzeigenschluss für die**

**MAV-Mitteilungen Oktober 2016**

**ist der 16. September 2016**

# Veranstaltungen im RA-MICRO Store



**Kostenlose Teilnahme**  
**Inklusive Fingerfood**

## Mehr Effizienz durch DictaNet Spracherkennung

Wie kann Spracherkennung die Abläufe in der Diktatverarbeitung Ihrer Kanzlei effizienter machen? Wann empfiehlt sich Hintergrundspracherkennung, wann Vordergrundspracherkennung? Und wie erlaubt das Smartphone ortsunabhängig ein sicheres Diktat? Wir beantworten Ihre Fragen – besuchen Sie die aktuellen Sommerworkshops am:

Mittwoch, 07.09., 12:30–14:00 Uhr  
Donnerstag, 15.09., 16:00–17:30 Uhr  
Dienstag, 27.09., 12:30–14:00 Uhr

**SONDERVERANSTALTUNG**  
Mittwoch, 05.10., 17:00–18:30 Uhr  
Effizientes Arbeiten mit den Go Apps

Weitere Informationen finden Sie auf  
[www.ra-micro-go-store-muenchen.de](http://www.ra-micro-go-store-muenchen.de)

**RA-MICRO Store**  
Maximiliansplatz 12b | 80333 München

**Jetzt anmelden**  
Tel. +49 (0) 89 260 100 80  
[store-muenchen@ra-micro.de](mailto:store-muenchen@ra-micro.de)

  
**RA-MICRO**  
KANZLEISOFTWARE

## Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

# HOUBEN

## VERMÖGENSVERWALTUNG

### Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

#### Ihre Mandanten möchten ihre Immobilie in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit größerem Immobilienbestand in München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser innerhalb des Mittleren Rings zum Ankauf (auch Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile und Erbanteile). Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 - 5000 m<sup>2</sup> pro Haus. In Schwabing, Maxvorstadt, Altstadt und Lehel erwerben wir auch einzelne Wohnungen.

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



**HOUBEN UNTERNEHMENSGRUPPE**  
Telefon (089) 29 19 00-0  
Internet [www.houben.com](http://www.houben.com)

Bei uns sind Sie richtig, wenn Sie Ihre Immobilie in München diskret verkaufen oder verwalten möchten.

**HOUBEN VERMÖGENSVERWALTUNG GmbH**  
Leopoldstr. 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00-0  
Internet [www.houben.vg](http://www.houben.vg) E-Mail [ankauf@houben.com](mailto:ankauf@houben.com)

**HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG e. K.**  
Leopoldstr. 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00-0  
Internet [www.houben.ag](http://www.houben.ag) E-Mail [verwaltung@houben.com](mailto:verwaltung@houben.com)

**HOUBEN & VON THUN GmbH**  
Leopoldstr. 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00-0  
Internet [www.houben-vonthun.de](http://www.houben-vonthun.de) E-Mail [marketing@houben.com](mailto:marketing@houben.com)

**HWZ PROJEKT GmbH**  
Echinger Str. 2c 85716 Unterschleißheim Telefon (089) 36 10 61 44  
Internet [www.hwz-projekt.de](http://www.hwz-projekt.de) E-Mail [houben@hwz-projekt.de](mailto:houben@hwz-projekt.de)